

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
2	1	Grundlagen / Verfahrensfragen		
3	1.1	Information ber nderungen und Verfahrensabschluss		
4		Unterlagen hatten komplett erneuert und neu ausgelegt werden mssen	80,81	Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um ein <i>erganzendes</i> Verfahren nach § 75 Abs. 1a VwVfG mit nachfolgender erneuter Sachentscheidung zur Heilung der vom OVG Lneburg in seinem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15, festgestellten Mangel bei der Alternativenprfung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (OVG Lneburg, a.a.O., Rn. 262). Im <i>erganzenden</i> Verfahren beschrankt sich die erneute ffentlichkeitsbeteiligung auf neue oder geanderte entscheidungserhebliche Unterlagen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8/17, Rn. 54), hier die geanderte Entwasserungsplanung und die Alternativenuntersuchung.
5		mangelhafte Qualitat der Planungsunterlagen	VB1	Die pauschale Kritik, die Planungsunterlagen seien von mangelhafter Qualitat, wird zurckgewiesen. Zu der Kritik an der Entwasserungsplanung und der Alternativenuntersuchung im Einzelnen wird unter TOP 2. und TOP 5. Stellung genommen.
6		Planunterlagen sind widersprchlich, unvollstandig, und veraltet; Detailplaungen fehlen	39, 40, 50, 46	Die pauschale Kritik, die Planungsunterlagen seien widersprchlich, unvollstandig und veraltet, wird zurckgewiesen. Zu der Kritik an der Entwasserungsplanung und der Alternativenuntersuchung im Einzelnen wird unter TOP 2. und TOP 5. Stellung genommen.
7		Planungen veraltet	VB1, 97	Die Einwendung bezieht sich offenbar auf die dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 zugrunde liegende Planung. Dem ist zunachst entgegenzuhalten, dass der Planfeststellungsbeschluss gegenber den Einwendern bestandskraftig ist und die diesem zugrunde liegende Planung nicht mehr zur berprfung steht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.01.2018 – 9 A 12.17, 9 A 3.17, Rn. 7). In der Sache sind die Planungen auch nicht veraltet, sondern entsprechen weiterhin dem Stand der Technik und den fachgesetzlichen Anforderungen.
8	1.2	Bezug auf Einwande 2013		
9		Die Einwender weisen explizit darauf hin, dass die in 2013 abgegebenen Einwendungen ihre Gltigkeit behalten und im jetzigen Verfahren ggf. erganzt werden.	18; 20; 21; 19; 59 (in Bezug auf Vater),97; VB4	Die Erklarung wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 gegenber den Einwendern bestandskraftig ist. Der Einwender knnen daher nderungen oder Erganzungen dieser Planung, auch wenn sie mit dem ursprnglichen Planfeststellungsbeschluss zu einem einzigen Plan verschmelzen, grundsatzlich nur in dem Umfang angreifen, in dem die nderungen oder Erganzungen eine eigene Regelung enthalten und sie hierdurch erstmals oder weitergehend als bisher betroffen werden (stRspr, vgl. nur BVerwG, Urteil vom 28.09.2021 - 9 A 10/20, Rn. 12). Eine erstmalige oder weitergehende Betroffenheit der Einwender durch die Alternativenprfung und die Entwasserungsplanung ist indes nicht erkennbar.
10	1.3	Frage und Hinweise zu rechtlichen Bestimmungen		

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
2	1	Grundlagen / Verfahrensfragen		
3	1.1	Information über Änderungen und Verfahrensabschluss		
4		Unterlagen hätten komplett erneuert und neu ausgelegt werden müssen		Falls das Gewerbeaufsichtsamt der Forderung nach Abbruch oder negativem Bescheid nicht folgt, erwartet die BI vor einer Entscheidung über eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses die Vorlage zusätzlicher und veränderter Planungsunterlagen durch die Vorhabensträgerin (VT). Diese neuen Planungsunterlagen sind dann aufgrund der notwendigen erheblichen Änderungen in einem erneuten Beteiligungsverfahren mit der Komplettauslage aller Planungsunterlagen zur Prüfung vorzulegen. Nur dadurch ist eine konsistente Bewertung des gesamten Vorhabens möglich.
5		mangelhafte Qualität der Planungsunterlagen		Es handelt sich nicht um eine pauschale Kritik , sondern um eine begründete und zusammenfassende Feststellung. Es fehlen entscheidungsrelevante Unterlagen wie z.B. Details über die Randausbildung und Querschnitte der Sammler, sowie die Lageplänge für die geänderte Auf- und Abträge des Urgeländes und die geologischen Barriere nach der Höherlegung des RRB.
6		Planunterlagen sind widersprüchlich, unvollständig, und veraltet; Detailplaungen fehlen		Es handelt sich nicht um eine pauschale Kritik sondern um eine begründete und zusammenfassende Feststellung. Es fehlen entscheidungsrelevante Unterlagen
7		Planungen veraltet		Nach der Rechtsprechung des BVerwG müssen in einem Planänderungs- und Planergänzungsverfahren auch die von dem Thema der Ergänzung nicht direkt betroffenen Themenbereiche „unter Kontrolle“ gehalten und geprüft werden, ob es Aktualisierungsbedarf gibt.
8	1.2	Bezug auf Einwände 2013		
9		Die Einwender weisen explizit darauf hin, dass die in 2013 abgegebenen Einwendungen ihre Gültigkeit behalten und im jetzigen Verfahren ggf. ergänzt werden.		Die Einwender TB1 wurde nicht aufgegüht, obwohl er ausdrücklich auf seine Einwendungen aus dem Jahr 2013 verwiesen hat. Diese müssen in diesem Verfahren beachten werden, da sie u.a. auf wasserrechtliche Bestandteile der Planung Bezug nehmen.
10	1.3	Fragen und Hinweise zu rechtlichen Bestimmungen		

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Einwender/TÖB	Stellungnahme Vorhabenträgerin
11		Berücksichtigung RROP fehlt beim Bau des RRB	VB2 (VB1), VB3	Die Anhebung des Lageniveaus des Beckens um 1 Meter wurde auf Wunsch der UWB des Landkreises ROW geplant. Auswirkungen auf die raumordnerischen Ziele von Natur und Landschaft sind nicht ersichtlich. Ein Widerspruch zum RROP wird unter keinem Gesichtspunkt gesehen.
12		LROP -Vorgabe (35 km zum Ort des Abfallaufkommens) ist für überwiegenden Teil des Elbe-Weser-Raums nicht erfüllt. Aufkommensnahe Entsorgung nur sehr eingeschränkt möglich; durch diese Situation könnten die Kosten für viele Bautätigkeiten steigen. Deponie der Klasse I im LK ROW würde daher die Situation entspannen.	TB8	zur Kenntnis genommen
13		Zielabweichungsverfahren ist fehlerhaft zustande gekommen (Nichtigkeit)	VB4	Das Zielabweichungsverfahren wurde vom OVG Lüneburg nicht beanstandet. Das OVG Lüneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017 zur Deponie Haaßel, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haaßel, Klage des Umweltverbandes), festgestellt: <i>Gründe, den Zielabweichungsbescheid vom 19. März 2010 für nichtig zu erachten, sind nicht gegeben. Ein besonderer Nichtigkeitsgrund gemäß § 44 Abs. 2 VwVfG liegt nicht vor. Der Bescheid leidet auch nicht an einem schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler im Sinne von § 44 Abs. 1 VwVfG. (Rn 131)</i> <i>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auf der Grundlage der dem Senat vorliegenden Planunterlagen nicht nur keine Nichtigkeitsgründe vorliegen, sondern auch keine Gründe ersichtlich sind, die (zumindest) für die Rechtswidrigkeit des Zielabweichungsbescheids sprechen. (Rn 132)</i> <i>Nach Durchführung des gesetzlich vorgegebenen Beteiligungsverfahrens hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) für das in Aussicht genommene Deponievorhaben die Abweichung von dem festgelegten Ziel der Raumordnung zugelassen. Das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesem Vorhaben weitgehend. Es weicht von dem Bezugsvorhaben im Zielabweichungsverfahren nicht in einer Weise ab, dass es einer neuen Zielabweichungsprüfung hätte unterzogen werden müssen. (Rn 139)</i>
14	2.	Alternativenuntersuchung:		

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
11		Berücksichtigung RROP fehlt beim Bau des RRB		Da das Regenrückhaltebecken um einen Meter gegenüber den ursprünglichen Planungen erhöht wird, bleibt es dauerhaft als zusätzliches naturfernes Bauwerk bestehen. Dies steht im Widerspruch zu den Regelungen des RROP Punkt 3.1.2. Natur und Landschaft, in denen die Ausnahmeregelung für die Deponieplanung in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgehalten wurde. Die Aussage der VT, dass die Veränderungen des RBB "auf Wunsch der UWB" ausgeführt wurden, ist in den Planungsunterlagen und in der Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht dokumentiert. Sie steht auch im eindeutigen Widerspruch zu der Begründung des Kreistagsbeschlusses von 10.06.2021 Punkt (Zeile 82 des Synopse)
12		LROP -Vorgabe (35 km zum Ort des Abfallaufkommens) ist für überwiegenden Teil des Elbe-Weser-Raums nicht erfüllt. Aufkommensnahe Entsorgung nur sehr eingeschränkt möglich; durch diese Situation könnten die Kosten für viele Bautätigkeiten steigen. Deponie der Klasse I im LK ROW würde daher die Situation entspannen.		In der Stellungnahme werden die Ausführungen in der Begründung zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht beachtet. Dort steht, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht gehalten sind, mit Blick auf die im LROP enthaltene 35-km-Regelung mehr Deponieraum der Klasse 1 zu schaffen, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebietes erforderlich sind. So kann z.B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis wie Rotenburg (Wümme) ein einziger Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.
13		Zielabweichungsverfahren ist fehlerhaft zustande gekommen (Nichtigkeit)		Das OVG sagt in seinem Urteil 04.07.2017 lediglich aus, dass kein besonderer Nichtigkeitsgrund vorliegt. Die Fehlerhaftigkeit des Zielabweichungsverfahrens ist gegeben. Der Naturraum wurde nachweislich falsch bewertet.
14	2.	Alternativenuntersuchung:		

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Einwender/TÖB	Stellungnahme Vorhabenträgerin
15		Im Ergebnis ist der Standort "Haaßel II" am besten geeignet	TB 8	zur Kenntnis genommen
16		in Teilen nachvollziehbar, allerdings fehlen: in Abschnitt 4 eindeutige Bewertung, ob die Alternativstandorte für DK I geeignet sind; vergleichende Prüfung der Alternativstandorte mit Bewertung, warum Haaßel II die beste Lösung sei	TB4, TB2	Die Alternativenuntersuchung dient als Grundlage für die <i>der Planfeststellungsbehörde</i> obliegende Alternativenprüfung. Nach der Rechtsprechung sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (OVG Lüneburg, Urteil vom 31.07.2018 - 7 KS 17/16, Rn. 440). Eine vergleichende Bewertung in Form einer tabellarischen Aufstellung oder Punktematrix ist nicht vorgeschrieben. Die vergleichende Bewertung kann auch verbal-argumentativ erfolgen und ist vorliegend aufgrund der Untersuchungsergebnisse der einzelnen Standorte möglich. Der Standort Haaßel II weist die wenigsten negativen Teilkriterien aus. Ein anderer Standort drängt sich aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht als offenkundig besser geeignet auf.
17		Untersuchung entspricht nicht der notwendigen Qualität eines Fachbeitrages	VB1	Die Einwendung ist unbegründet. Nach der Rechtsprechung sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (OVG Lüneburg, Urteil vom 31.07.2018 - 7 KS 17/16, Rn. 440). Eine bestimmte Form der Alternativenuntersuchung ist nicht vorgeschrieben. Die Bewertung erfolgt hier verbal-argumentativ. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Untersuchung, bestehend aus 26 Seiten nebst Anlagen, geht nach Umfang und Inhalt weit über das von der Rechtsprechung Geforderte hinaus.
18		Grobanalyse vernachlässigt die wichtigsten Grundvoraussetzungen gem. DepV: Die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen in Haaßel stellen keinen natürlichen permanenten Abstand der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel von mindestens 1 m dar	TB2, TB3	Laut Deponieverordnung (DepV) kann die geologische Barriere technisch unterstützt oder hergestellt werden. Hierunter kann auch die Herstellung des nötigen Abstands zum höchsten anzunehmenden Grundwasserstandes verstanden werden. Dies bedeutet, dass ein Standort nicht besser geeignet ist, wenn er über eine natürliche geologische Barriere verfügt (was tatsächlich nur selten der Fall ist). Vielmehr ist von einer Gleichwertigkeit von natürlicher geologischer Barriere und technischer Herstellung/Unterstützung auszugehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 04.07.2017 - 7 KS 7/15, Rn. 442). Aus denselben Gründen ist auch ein Standortsuchverfahren unter diesem Gesichtspunkt nicht gefordert. Das OVG Lüneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017 zur Deponie Haaßel, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haaßel, Klage des Umweltverbandes), festgestellt: <i>Indes ist auch hier - wie es wohl auch an zahlreichen anderen Standorten der Fall wäre - die geologische Barriere nicht ausreichend. Sie bedarf nach Maßgabe der Deponieverordnung der technischen Unterstützung. Auch dieser Gesichtspunkt lässt es nicht ohne weiteres plausibel erscheinen, dass der beantragte Standort sich in einem Maße aufdrängt, dass Alternativen von vornherein ausscheiden müssten. (Rn 246)</i> <i>Der geologische Aufbau der Untergrundschichten ist nur eines von zahlreichen Kriterien für die Eignung eines Deponiestandorts (vgl. Anhang 1 Nr. 1.1 DepV). Die Planfeststellungsbehörde ist nicht verpflichtet, eine jegliche Fläche, die aus geologischer Sicht für ein Deponievorhaben von Interesse sein könnte, als Alternativstandort in Erwägung zu ziehen. Dies käme einer Suche „ins Blaue hinein“ gleich, zu der sie nicht verpflichtet ist. (Rn 250)</i>

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
15		Im Ergebnis ist der Standort "Haaßel II" am besten geeignet		Ohne objektive Kriterien und ohne ein gewichtetes Bewertungsschema ist eine Einstufung "am besten" formal nicht schlüssig.
16		in Teilen nachvollziehbar, allerdings fehlen: in Abschnitt 4 eindeutige Bewertung, ob die Alternativstandorte für DK I geeignet sind; vergleichende Prüfung der Alternativstandorte mit Bewertung, warum Haaßel II die beste Lösung sei	LK: Verweis auf Kreistagsbeschluss	Dem GAA Lüneburg liegen in vergleichbaren Planfeststellungsverfahren vergleichende Bewertungen von Alternativen vor (Genehmigungsverfahren Deponie Driftsethe, Genehmigungsverfahren Geestland/Völkersen). Ein solcher Vergleich ist für die objektive Beurteilung von Alternativen zwingend notwendig.
17		Untersuchung entspricht nicht der notwendigen Qualität eines Fachbeitrages		Dem GAA Lüneburg liegen in vergleichbaren Planfeststellungsverfahren Alternativenprüfungen vor (Genehmigungsverfahren Deponie Driftsethe, Genehmigungsverfahren Geestland/Völkersen), die einen erheblich höheren fachlichen Anspruch und Umfang haben. Die von der VT vorgelegten Untersuchungen reichen nach Art und Umfang nicht für eine Beurteilung aus und entsprechen nicht einer guten aktuellen fachlichen Praxis.
18		Grobanalyse vernachlässigt die wichtigsten Grundvoraussetzungen gem. DepV: Die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen in Haaßel stellen keinen natürlichen permanenten Abstand der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel von mindestens 1 m dar		Eine Alternativenprüfung analysiert den Ist-Zustand einer Fläche und daher ist die nicht vorhandenen geologische Barriere ein entscheidendes Standortkriterium bei einer vergleichenden Darstellung. Standorte mit einer natürlich vorhandenen geologischen Barriere müssen nicht erst aufwendig technisch verändert werden.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
19		vergleichende Bewertung fehlt	VB1, TB1, TB3	Eine vergleichende Bewertung in Form einer tabellarischen Aufstellung oder Punktematrix ist nicht vorgeschrieben. Vorliegend erfolgt die vergleichende Bewertung verbal-argumentativ aufgrund der Untersuchungsergebnisse der einzelnen Standorte. Der Standort Haael II weist die wenigsten negativen Teilkriterien aus. Ein anderer Standort drangt sich aus Sicht der Vorhabentragerin nicht als offenkundig besser geeignet auf.
20		Keine Kriterien, die fur oder gegen den Standort sprechen	1; 2; 51;52;53;54; 58; 63; 60;61; 65; 66, VB2, VB3	Die Standortkriterien werden in Kapitel 2 sowie unter Ziffer 4.3 der Alternativenuntersuchung beschrieben. Die Kriterien werden dann unter Ziffern 4.3.1 bis 4.3.10 auf die einzelnen Standorte angewendet.
21		Geologische Barriere nicht geeignet	11; 32; 55;64;74, VB2, TB1	Laut Deponieverordnung (DepV) kann die geologische Barriere technisch unterstutzt oder hergestellt werden. Laut dem Urteil des OVG Luneburg vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), ist der Standort aus geologischer Sicht geeignet. Das OVG Luneburg hat hierzu festgestellt: <i>Indes ist auch hier - wie es wohl auch an zahlreichen anderen Standorten der Fall ware - die geologische Barriere nicht ausreichend. Sie bedarf nach Magabe der Deponieverordnung der technischen Unterstutzung. Auch dieser Gesichtspunkt lasst es nicht ohne weiteres plausibel erscheinen, dass der beantragte Standort sich in einem Mae aufdrangt, dass Alternativen von vornherein ausscheiden mussten. (Rn 246)</i> <i>Der geologische Aufbau der Untergrundschichten ist nur eines von zahlreichen Kriterien fur die Eignung eines Deponiestandorts (vgl. Anhang 1 Nr. 1.1 DepV). Die Planfeststellungsbehorde ist nicht verpflichtet, eine jegliche Flache, die aus geologischer Sicht fur ein Deponievorhaben von Interesse sein konnte, als Alternativstandort in Erwagung zu ziehen. Dies kame einer Suche „ins Blaue hinein“ gleich, zu der sie nicht verpflichtet ist. (Rn 250)</i> Des Weiteren hat das OVG Luneburg hierzu in dem Urteil vom 31.07.2018, Az. 7 KS 17/16, festgestellt: <i>Der Vorteil eines naturlichen Vorkommens von Ton oder Lehm als geologische Barriere relativiert sich dadurch, dass entsprechende Sicherungen gema der Deponieverordnung ausdrucklich auch durch technische Manahmen hergestellt werden konnen und die Deponieverordnung als abschliesender fachrechtlicher Beurteilungsmastab von der Gleichwertigkeit der Manahmen ausgeht. (Rn 442)</i> <i>Der bei den Alternativstandorten gegebene Vorteil einer naturlichen geologischen Barriere relativiert sich dadurch, dass entsprechende Sicherungen gema Ziffer 1.2 Nr. 4 des Anhangs 1 DepV auch durch technische Manahmen hergestellt werden konnten und die Deponieverordnung insoweit von einer Gleichwertigkeit der Manahmen ausgeht. (Rn 446)</i>
22		Deponiestandort liegt vollstandig im gemeinschaftlichen Jagdbezirk	VB4	Bestehende Jagdreviere stellen kein negatives Standortkriterium dar. Das <i>Jagdrecht</i> ist nicht betroffen, denn dieses steht als untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbundenes Recht (nur) dem Grundstuckseigentumer zu. Eine uber das entschadigungslos hinzunehmende Ma hinausgehende Beeintrachtigung des <i>Jagdausubungsrechts</i> ist nicht ersichtlich, denn dieses ist stets mit dem Risiko von Veranderungen des Status quo belastet. Zudem ist ein Teil des Deponiestandortes gema dem gultigen Flachennutzungsplan der Gemeinde Selsingen als Flache fur Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Mullbeseitigungsanlage" dargestellt.
23		Lage zum/ im NSG "Haaeler Bruch" nicht betrachtet bzw. beachtet	51;52;53; 55; 64; 58;63; 60;61; 70;71,84,85,86,9 0,91,92,93,94,95 , VB2, VB3, TB1	Das NSG wurde unter Kapitel 4.2 der Alternativenuntersuchung und beim Untersuchungsergebnis fur den Standort Haael II beachtet. Die Verordnung uber das Naturschutzgebiet "Haaeler Bruch" in den Gemarkungen Haael (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wumme) vom 13.12.2019 lasst den Bau und den Betrieb der Deponie durch eine Freistellungsklausel zu (§ 4 Abs. 2 Nr. 14). Ein Teil des Deponiestandortes ist gema dem gultigen Flachennutzungsplan der Gemeinde Selsingen als Flache fur Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Mullbeseitigungsanlage" dargestellt.

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
19		vergleichende Bewertung fehlt		Dem GAA Lüneburg liegen in vergleichbaren Planfeststellungsverfahren vergleichende Bewertungen von Alternativen vor (Genehmigungsverfahren Deponie Driftsethe, Genehmigungsverfahren Geestland/Völkersen). Ein solcher Vergleich ist für die objektive Beurteilung von Alternativen zwingend notwendig.
20		Keine Kriterien, die für oder gegen den Standort sprechen		Es fehlt eine eindeutige Bewertung/Gewichtung der unterschiedlichen Kriterien und Vorgaben mit der maßgeblichen Aussage, ob ein betrachteter Standort geeignet ist oder nicht. Daher fehlt auch eine vergleichende Prüfung der Alternativstandorte. Die Auswahl der Kriterien erfolgte willkürlich.
21		Geologische Barriere nicht geeignet		Die Stellungnahme der VT ist nicht auf die Einwendung ausgerichtet. Allein das negative Standortkriterium der fehlenden natürlichen geologischen Barriere hätte bei einer ordnungsgemäßen Alternativenprüfung für einen Ausschluss des beplanten Standortes führen müssen. Zumindest hätte der Standort Haaßel II aufgrund der in Kapitel 2 der Alternativenuntersuchung definierten Anforderungen an den Standort, zu den 19 Standorten zählen müssen, für die keine nähere Betrachtung und Charakterisierung durchgeführt wurde.
22		Deponiestandort liegt vollständig im gemeinschaftlichen Jagdbezirk		
23		Lage zum/ im NSG "Haaßeler Bruch" nicht betrachtet bzw. beachtet		Die für die Deponieplanung in Haaßel vorgesehenen Flächen unterliegen gemäß der im PFB dokumentierten Biotoptypeneinordnung vollständig dem Schutz nach § 30 BNatSchG. Zusätzlich befinden sich die Flurstücke im Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“. Allein diese Kriterien hätten zu einem Ausschluss des beplanten Standortes führen müssen

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
24		 30 BNatSchG nicht beachtet (geschutzte Biotope werden vernichtet)	TB2, TB3	Die Alternativenprufung erfordert keine Ermittlung von Biotopen (Biotopkartierung) jedes einzelnen potentiellen Standortes. Der Standort Haael II ist unter dem Gesichtspunkt einer Beeintrachtigung gesetzlich geschutzter Biotope ( 30 BNatSchG) nicht zu beanstanden. Soweit erforderlich, werden Beeintrachtigungen ausgeglichen. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt: <i>Durch den Planfeststellungsbeschluss werden gesetzlich geschutzte Biotope nicht unzulassig beeintrachtigt. (Rn 152)</i> <i>Die Vorhabentragerin und der Beklagte haben nicht verkannt, dass durch das Deponievorhaben gesetzlich geschutzte Biotope beeintrachtigt werden... Unter IV.C.2.3 Schutzgut Pflanzen/Biotope des Planfeststellungsbeschlusses (Seite 36 f; vgl. auch LBP Seiten 8 ff, davon Seite 9 in der Fassung der Anlage 8 des PFB) wird der Untersuchungsraum im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gema 11 UVPG naher beschrieben. (Rn 154)</i> <i>Die Biotope sind - nach nochmaliger Begehung des Untersuchungsraums im Mai 2014 - auf der Grundlage anerkannter Kartierschlussel (von Drachenfels, NLWKN) ermittelt und anschlieend bewertet worden. Der Vortrag des Klagers gibt nichts dafur her, dass die Planfeststellungsbehorde bei der Erfassung der Biotope anerkannte fachliche Standards nicht beachtet hat. (Rn 157)</i>
25		Deponie liegt in einer der "naturnahesten" Flachen innerhalb des Jagdbezirkes, seltene Wildarten wie der groe Brachvogel sind vorhanden. Orchideenwiese	VB4	Das OVG Luneburg hat den Standort Haael II in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), unter allen naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten bestatigt. Die Verordnung uber das Naturschutzgebiet "Haaeler Bruch" in den Gemarkungen Haael (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wumme) vom 13.12.2019 lasst die Deponie durch eine Freistellungsklausel zu ( 4 Abs. 2 Nr. 14). Eine umfassende naturschutzfachliche Bestandsaufnahme und Bewertung ist nicht Gegenstand der Alternativenuntersuchung. Der Groe Brachvogel konnte am Standort Haael II nicht nachgewiesen und das Habitat kann als aufgegeben angesehen werden. Ein Teil des Deponiestandortes ist gema dem gultigen Flachennutzungsplan der Gemeinde Selsingen als Flache fur Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zewckbestimmung "Mullbeseitigungsanlage" dargestellt.
26		Erschlieung (Sickerwasserentsorgung, Wasserversorgung nicht gesichert)	VB2 (VB1), VB3, TB2, TB3	Entgegen der Einwendung ist die - auch wasser-/abwasserseitige - Erschlieung bei der Alternativenuntersuchung berucksichtigt worden (Ziffer 2.5). Diese ist am Standort Haael II gesichert (Ziffer 4.3.10). Anders als der Einwender meint, ist die externe SiWa-Entsorgung auch kein abwertendes Kriterium fur den Standort, wie nicht zuletzt das OVG Luneburg in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), deutlich gemacht hat: <i>Der Planfeststellungsbeschluss tragt dafur Sorge, dass eine Schadstofffracht von dem Deponiegelande in den Abzugsgraben nicht stattfindet. Das Deponiesickerwasser wird mit dem verschmutzten Betriebsflachenwasser nicht in den Vorfluter eingeleitet, sondern zur Entsorgung als Abfall durch ein Fachunternehmen abtransportiert. (Rn 231)</i> Soweit in der Einwendung vorgebracht wird, die Wasserversorgung sei nicht gesichert, ist dies unzutreffend. Fur die geplante Deponie ist eine Versorgungsleitung Wasser geplant (siehe auch Stellungnahme Wasserverband). Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 10/15 (Deponie Haael, Klage der Samtgemeinde), festgestellt: <i>Die Wasserversorgung der Deponie fur das Trink-, Brauch- und auch das Loschwasser erfolgt durch eine langens im Seitenraum der Zufahrtstrae verlaufende Druckleitung DN 100. Loschwasser kann aus einem im Eingangsbereich angeordneten Hydranten entnommen werden. (Rn 45)</i>

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
24		§ 30 BNatSchG nicht beachtet (geschützte Biotope werden vernichtet)		Die VT erkennt den Sinn einer Alternativenprüfung nicht ordnungsgemäß. Es ist der Ist-Zustand der Vergleichsflächen zu analysieren und zu bewerten. Die geschützten Biotope sind ein wichtiges Standortkriterium
25		Deponie liegt in einer der "naturnahesten" Flächen innerhalb des Jagdbezirkes, seltene Wildarten wie der große Brachvogel sind vorhanden. Orchideenwiese		Es fehlen aktuelle Bestandaufnahme der Fauna. Aussagen der Jägerschaft über den Artenreichtum des Gebietes sollten in die Bewertung einbezogen werden. Die VT bezieht sich lediglich auf eine Vogelart ohne weitere Vogel- und Tierarten zu betrachten. Zusätzlich hat die Aussage der VT zur Freistellungsklausel im NSG keinen Bezug zur Stellungnahme, da die Freistellungsklausel keine naturschutzfachliche sondern lediglich eine verfahrensrechtliche Begründung hat.
26		Erschließung (Sickerwasserentsorgung, Wasserversorgung nicht gesichert)		Die notwendige externe Sickerwasserentsorgung ist ein abwertendes Kriterium, da durch die erforderlichen Verkehre Belastungen für Schutzgüter durch zusätzliche Emissionen (Lärm, Abgase entstehen) entstehen. Ein Standort mit einer möglichen abwasserseitigen Erschließung wäre in einer ordnungsgemäßen Alternativenprüfung positiver zu beurteilen.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
27		Fehlendes wasserrechtliches Einvernehmen	VB2 (VB1), VB3, TB2, TB3	Ein wasserrechtliches Einvernehmen liegt fur keinen der untersuchten Standorte vor. Denn es handelt sich um ein formelles Erfordernis, das (erst) das - durch einen konkreten Antrag eingeleitete - Planfeststellungsverfahren betrifft. Das wasserrechtliche Einvernehmen kann somit kein Kriterium fur die Standortalternativenprufung sein. Da das wasserrechtliche Einvernehmen hier vom Kreistag des Landkreises ROW entgegen der Position der eigenen Fachbehorde des Landkreises verweigert wird und die dafur angefuhrten wasserwirtschaftlichen Grunde nicht durchgreifen, hat die Vorhabentragerin eine fachaufsichtliche Weisung beim zustandigen Ministerium beantragt. Sie geht davon aus, dass die fachaufsichtliche Weisung erteilt wird.
28		Flache zu klein (9,94 ha), unter der Mindestgroe von 10 ha	65;66, VB2 (VB1), VB3, TB2, TB3	Die Flachengroe des Standortes betragt 13,3 ha. Lediglich die umzaunte Flache des Deponiegelandes betragt 9,4 ha. Die umzaunte Flache steht vordergrundig nicht im Zusammenhang mit der Deponiemindestflache. Die Zauneinfassung des Deponiegelandes ist moglichst gering zu halten.
29		Suchverfahren des Landkreises ROW nicht berucksichtigt	VB2 (VB1), VB3, TB2	Ob und in welcher Form eine Ausschreibung zu einem Suchverfahren erfolgt oder uberhaupt eingeleitet worden ist, ist hier nicht bekannt. Die Vorhabentragerin geht davon aus, dass dies nicht der Fall ist, da der Landkreis ROW selbst ein Suchverfahren nicht anfuhrt. Selbst wenn ein Suchverfahren bereits eingeleitet ware, hatte dies auf das laufende erganzende Verfahren und die in diesem Rahmen jetzt durchzufuhrende Alternativenprufung keine Auswirkungen. Das OVG Luneburg hatte bereits in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), Zweifel, dass ein Alternativstandort im Landkreis ROW uberhaupt eine Chance auf Realisierung hatte: <i>Mit Blick auf das RROP 2005 fur den Landkreis Rotenburg (Wumme), in dem Standorte fur Abfalldeponien der Klasse I nicht festgelegt worden sind, und eine Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wumme) vom 10. Januar 2012 gegenuber dem Beklagten, in dem es unter Bezugnahme auf einen Kreistagsbeschluss vom 21. Dezember 2011 heit, dass der Landkreis die Einrichtung einer Deponie, gleich welcher Art, unter den jetzigen Voraussetzungen und zum jetzigen Zeitpunkt ablehne, mag es durchaus zweifelhaft sein, ob ein Alternativstandort fur das Deponievorhaben in diesem Landkreis mit einer mehr als nur geringen Chance auf Verwirklichung hatte betrachtet werden konnen. (Rn 247)</i>
30		Keine Grunlandflachen in Anspruch nehmen	TB1, TB3, 48, 49	Aus okologischer bzw. naturschutzfachlicher Sicht ist Grunland als Kulturland hoherwertig anzusehen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist demgegenuber Ackerland aufgrund hoherer Ertragserwartungen als hoherwertig anzusehen. Durch die Planung einer Deponie auf Grunladflachen wird im vorliegenden Fall nicht in Fremdeigentum eingegriffen, was im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG als Belang mit einigem Gewicht in die Abwagung einzustellen ist (OVG Luneburg, Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15, Rn. 246). Ein Teil des Deponiestandortes ist gema dem gultigen Flachennutzungsplan der Gemeinde Selsingen als Flache fur Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zewckbestimmung "Mullbeseitigungsanlage" dargestellt.
31		35 km-Regel nicht angewendet	TB1, TB3, 48, 49	Die Regelung ist in der Alternativenuntersuchung zu Anwendung gekommen, siehe Kap 2.1 ("Raumliche Lage"), indem ein Radius von 35 km um den Deponiestandort als Abfallschwerpunkt gezogen wurde. Auch wurden Standorte ausgeschlossen, die sich innerhalb eines 35-km-Radius einer bestehenden Deponie befinden. Die Einwendung ist somit unbegrundet.

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
27		Fehlendes wasserrechtliches Einvernehmen		Der Kreistag des Landkreis Rotenburg (Wümme) hat in der Sitzung vom 17.03.2022 erneut das wasserrechtliche Einvernehmen nicht erteilt. Daher fehlt in der Alternativenprüfung der Hinweis, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10.06.2021 auf Grundlage der in diesem Verfahren vorgelegten Planunterlagen das Einvernehmen zur Einleitung des Oberflächenwassers in den Vorfluter nicht erteilt hat. Diese Tatsache hätte bei der Aktualisierung der Alternativenprüfung (Dezember 2021) aufgeführt werden müssen, da dies ein entscheidendes Bewertungskriterium im Vergleich der unterschiedlichen Standorte ist.
28		Fläche zu klein (9,94 ha), unter der Mindestgröße von 10 ha		Das Deponiegelände ist aufgrund der Einschränkung des RROP und der NSG-VO auf 9,94 ha beschränkt. Eine Ausweitung ist nicht zugelassen
29		Suchverfahren des Landkreises ROW nicht berücksichtigt		Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat am 17.03.2022 die Durchführung eines Suchverfahrens bestätigt. Die finanziellen Mittel dafür wurden in den Kreishaushalt eingestellt. Das Suchverfahren wird auch im am 21.12.2022 beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept 2023 - 2027 dokumentiert. Dort wird unter Punkt 5.4.6 Bauabfälle festgestellt: <i>"Daher wurde vom Kreistag beschlossen, Gespräche mit den Nachbarlandkreisen aufzunehmen, um eine gemeinsame landkreisübergreifende Standortuche für eine Deponie der Klasse I zu prüfen. Hiermit wurde bereits begonnen."</i> Angrenzende Landkreise haben bereits ihr Interesse an einem gemeinsamen Suchverfahren geäußert.
30		Keine Grünlandflächen in Anspruch nehmen		Die VT übersieht den Schutzstatus nach BNatSchG für das überplante Grünland.
31		35 km-Regel nicht angewendet		In der Stellungnahme der VT werden die Ausführungen in der Begründung zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht beachtet. Dort steht, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht gehalten sind, mit Blick auf die im LROP enthaltene 35-km-Regelung mehr Deponieraum der Klasse 1 zu schaffen, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebietes erforderlich sind. So kann z.B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis wie Rotenburg (Wümme) ein einziger Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
32		Freie Vorflut nicht gewahrleistet	TB2, TB3	Bei der Standortsuche werden bestehende Vorfluter zur Ableitung von Oberflachenwasser betrachtet. Ob eine Ableitung technisch moglich ist, ergibt sich bei der Detailplanung. Fur den hier beantragten Standort ware eine Ableitung im freien Gefalle technisch moglich. Voraussetzung gema Deponieverordnung (DepV) ist die Ableitbarkeit von SiWa im freien Gefalle. Daher sind ehemalige Abbaustatten ungunstig, da die Basisabdichtung durch die Gewinnung des Rohstoffvorkommens in der Hohenlage tiefer als das Urgelande liegen wurde und das entstehende Sickerwasser zur Ableitung zunachst hochgepumpt werden musste. Aber auch diese technische Bedingung wird erst durch die Detailplanung konkret ermittelt und ist nicht Gegenstand der Alternativenuntersuchung.
33		Freie Vorflut nicht bewertet	TB1, TB3, VB2 (VB1), VB3	<p>Der Einwendung liegt die Annahme zugrunde, dass eine freie Vorflut aufgrund der Einschrankung des Verschlechterungsverbots nicht gewahrleistet und dies bei der Alternativenuntersuchung zu berucksichtigen sei. Diese Einwendung ist unbegrundet. Eine Bewertung der Vorflut erfolgte im Rahmen der Entwasserungsplanung. Danach ist eine Beeintrachtigung des Vorfluters durch das Vorhaben unter wasserrechtlichen wie naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt:</p> <p><i>Vorhabenbedingte Beeintrachtigungen der in Anhang V der WRRL aufgefuhrten Qualitatskomponenten sind hier schon fur den Haael-Windershuser Abzugsgraben nicht zu erkennen und damit erst recht nicht eine Verschlechterung des Zustands der mit dem Vorfluter in Verbindung stehenden Fliegewasser (Rn 230).</i></p> <p><i>Etwaige anderungen des Abflusses des Schichtenwassers in Richtung des Vorfluters bewegen sich nach den Erkenntnissen, die in Bezug auf die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Quell- bzw. Auwald nordlich des Deponiegelandes gewonnen wurden..., im Bereich naturlicher Schwankungsbreiten und konnen insoweit vernachlassigt werden. (Rn 232)</i></p> <p><i>Die Einschatzung, dass das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf den Zustand des Haael-Windershuser Abzugsgrabens erwarten lasst, ist zudem bestatigt worden durch den Sachbeistand AO. (S.) der Beigeladenen, der in der mundlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf das S. -Gutachten vom 04. Oktober 2011 ausgefuhrt hat, dass nach den gutachterlichen Berechnungen Auswirkungen der Versiegelung auf die oberen - abflussrelevanten - Decksande nicht festzustellen seien. Selbst bei einer worst case-Betrachtung seien Auswirkungen in Bezug auf die Einleitung von Oberflachenwasser in den Vorfluter (und auch die gutachterlich betrachteten Waldbestande) zu verneinen. Anlass, an dieser Einschatzung zu zweifeln, besteht fur den Senat nicht, zumal auch - wie dargelegt - durch die Einleitung von sauberem Niederschlagswasser vom Gelande der Deponie in den Haael-Windershuser Abzugsgraben sowie die zusatzliche Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser vom Parkplatz und den Dachflachen des Burocontainers in das Versickerungsbecken das durch die Flachenversiegelung bedingte Verhindern des Versickerns von Niederschlagswasser auf dem Deponiegelande gemindert wird. (Rn. 232)</i></p>
34		Bessere Verkehrsanbindung anderer Standorte nicht betrachtet	72;73,84, 36	Die verkehrliche Situation wurde fur die Standorte betrachtet. In Bezug auf den Standort Haael II hat das OVG Luneburg in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <p><i>Gravierende Auswirkungen auf das gemeindliche Straennetz sind nicht ansatzweise zu erkennen, zumal sich fur den gesamten Zu- und Abgangsverkehr der Deponie insbesondere die oben genannten Kreisstraen K 118 und K 109 anbieten. Fur diese ist der Landkreis Rotenburg (Wumme) straenbaulastpflichtig. (Rn 61)</i></p>
35		Es wurden keine objektiven Kriterien zugrunde gelegt	9; 10; 55;64,80,81	Die Einwendung ist unbegrundet. Die Standortkriterien werden in Kapitel 2 sowie unter Ziffer 4.3 der Alternativenuntersuchung beschrieben. Die Kriterien werden dann unter Ziffern 4.3.1 bis 4.3.10 auf die einzelnen Standorte angewendet. Sie ergeben sich im Wesentlichen aus der Deponieverordnung (DepV) in Verbindung mit dem KrWG.

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
32		Freie Vorflut nicht gewährleistet		Die VT geht in den Ausführungen nicht darauf ein, dass die Alternativenprüfung verschweigt, dass es sich bei dem für die Einleitung vorgesehenen Vorfluter um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop handelt. Eine freie Vorflut ist aufgrund der Einschränkung des Verschlechterungsverbot es nicht gewährleistet.
33		Freie Vorflut nicht bewertet		Die Aussagen der VT beruhen auf einer unkorrekten Ermittlung des Biotoptyps des Vorfluters. Zusätzlich wurde im Urteil des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 noch von einer deutlich geringeren Abflussmenge ausgegangen. Die entsprechenden Ausführungen der VT haben daher keinen Bezug zu den aktuellen Planänderungs- und ergänzungsunterlagen.
34		Bessere Verkehrsanbindung anderer Standorte nicht betrachtet		Eine Betrachtung ersetzt keine Bewertung der Verkehrsanbindung. Der Verweis der VT auf das Urteil vom 04.07.2017 ist nicht zielführend, da sich die Stellungnahme nicht mit Auswirkungen auf das Straßennetz beschäftigt, sondern mit der Tatsache, dass andere Standorte eine bessere Verkehrsanbindung haben (Haaßel II hat keine zu Bundesautobahnen).
35		Es wurden keine objektiven Kriterien zugrunde gelegt		Dem GAA Lüneburg liegen in vergleichbaren Planfeststellungsverfahren vergleichende Bewertungen von Alternativen vor (Genehmigungsverfahren Deponie Driftsethe, Genehmigungsverfahren Geestland/Völkersen). Ein solcher Vergleich ist für die objektive Beurteilung von Alternativen zwingend notwendig.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
36		Intransparenz, welche naturliche Person die Alternativenprufung durchgefuhrt hat	54	zur Kenntnis genommen
37		kein nachvollziehbares, neutrales Standortsuchverfahren	37	Die - pauschale - Kritik wird zuruckgewiesen. Die Standortkriterien werden in Kapitel 2 sowie unter Ziffer 4.3 der Alternativenuntersuchung beschrieben. Diese Kriterien werden unter Ziffern 4.3.1 bis 4.3.10 auf die einzelnen Standorte angewendet. Ein Teil des Deponiestandortes ist gema dem gultigen Flachennutzungsplan der Gemeinde Selsingen als Flache fur Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Mullbeseitigungsanlage" dargestellt.
38		Eigentum Fa. ist Hauptgrund	9; 10; 16; 74, 35	<p>Das Eigentum der Vorhabentragerin an den Deponieflachen ist eines von mehreren Kriterien fur die Standortalternativenuntersuchung. Die Standortkriterien werden in Kapitel 2 sowie unter Ziffer 4.3 der Alternativenuntersuchung beschrieben. Diese Kriterien werden unter Ziffern 4.3.1 bis 4.3.10 auf die einzelnen Standorte angewendet. Das Eigentum des (privaten) Vorhabentragers kann nach der Rechtsprechung im Hinblick auf die Schonung des Eigentums Dritter "mit einigem Gewicht" in die Untersuchung eingestellt werden. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt:</p> <p><i>In Bezug auf die Frage der Flachenverfugbarkeit ist Folgendes zu berucksichtigen: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Tatsache, dass eine geplante Abfallentsorgungsanlage nur unter Inanspruchnahme von Grundstucken, die dem Trager des Vorhabens nicht gehoren, errichtet werden kann, ein bestimmender Faktor fur die von der Planfeststellungsbehorde vorzunehmende Einzelfallprufung. Bei dem Prufschritt der Einhaltung des Abwagungsgebotes stellt sich die entscheidende Frage, ob die mit dem Vorhaben verfolgten Gemeinwohlinteressen so gewichtig sind, dass der Trager des Vorhabens auf das konkret betroffene fremde Eigentum soll zugreifen durfen, anstatt die Anlage auf eigenem oder freihandig zu erwerbenden Grund und Boden zu verwirklichen.</i></p> <p><i>Der Umstand, dass die Beigeladene uber die Deponieflachen frei verfugen und somit das Eigentum Dritter (weitgehend) geschont werden kann, kann als Belang mit einigem Gewicht zu ihren Gunsten in die Abwagung eingestellt werden. (Rn 246)</i></p> <p>Vorliegend ist zu berucksichtigen, dass durch den Kaufvertrag mit dem Landkreis ROW der Flachenerwerb mit der Magabe der Errichtung einer Deponie verbunden und ein Teil des Deponiestandortes gema dem gultigen Flachennutzungsplan der Gemeinde Selsingen als Flache fur Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Mullbeseitigungsanlage" dargestellt ist.</p>
39		Suchraum zu klein	75,76,77,78,79, 46	<p>Der Suchraum mit einem Radius von 35 km um den Abfallschwerpunkt ergibt sich aus der Regelung des LROP und ist damit nicht zu klein bemessen. Eine unbegrenzte Suche kann der Vorhabentragerin nicht abverlangt werden, eine entsprechende raumliche Eingrenzung zur Absichtung ist demnach moglich und notwendig. Das OVG Luneburg hat hierzu bereits in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt:</p> <p><i>Es mogen gute Grunde dafur sprechen, das Deponievorhaben in der Mitte des Einzugsgebiets zu verwirklichen, welche vom Landkreis Rotenburg (Wumme) gebildet wird. (Rn 247)</i></p>

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
36		Intransparenz, welche natürliche Person die Alternativenprüfung durchgeführt hat		Es wurde bei der Alternativenprüfung kein Verfasser angegeben. Damit bleibt die fachliche Befähigung des Erstellers fragwürdig.
37		kein nachvollziehbares, neutrales Standortsuchverfahren		Dem GAA Lüneburg liegen in vergleichbaren Planfeststellungsverfahren vergleichende Bewertungen von Alternativen vor (Genehmigungsverfahren Deponie Driftsethe, Genehmigungsverfahren Geestland/Völkersen). Ein solcher Vergleich ist für die objektive Beurteilung von Alternativen zwingend notwendig.
38		Eigentum Fa. ist Hauptgrund		Es fehlen weitere Standorte bei der Standortauswahl. Es wurde nicht geprüft, ob sich weitere Standorte außerhalb des Eigentum der VT aufdrängen
39		Suchraum zu klein		In der Stellungnahme der VT werden die Ausführungen in der Begründung zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht beachtet. Dort steht, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht gehalten sind, mit Blick auf die im LROP enthaltene 35-km-Regelung mehr Deponieraum der Klasse 1 zu schaffen, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebietes erforderlich sind. So kann z.B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis wie Rotenburg (Wümme) ein einziger Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Einwender/ TÖB	Stellungnahme Vorhabenträgerin
40		nicht erkennbar warum der Standort der einzig Mögliche ist	26, 27, 28, 29, 38, 43, 44, TB4	Die Einwendung ist nicht nachvollziehbar. Nach der Rechtsprechung sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (OVG Lüneburg, Urteil vom 31.07.2018 - 7 KS 17/16, Rn. 440). Eine vergleichende Bewertung in Form einer tabellarischen Aufstellung oder Punktematrix ist nicht vorgeschrieben. Die vergleichende Bewertung kann auch verbal-argumentativ erfolgen und ist vorliegend aufgrund der Untersuchungsergebnisse der einzelnen Standorte möglich. Der Standort Haaßel II weist die wenigsten negativen Teilkriterien aus. Ein anderer Standort drängt sich aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht als offenkundig besser geeignet auf. Die Erkennbarkeit ergibt sich aus dem Untersuchungsergebnis der einzelnen Standorte. Der Standort Haaßel II weist die wenigsten negativen Teilkriterien auf.
41		Beanstandung des Ergebnisses der Alternativenprüfung, da Lage des Standortes im NSG	26, 27, 28, 29, 38, 43, 44	Das NSG wurde unter Kapitel 4.2 und beim Untersuchungsergebnis für den Standort Haaßel II beachtet. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 13.12.2019 lässt den Bau und den Betrieb der Deponie durch eine Freistellungsklausel zu (§ 4 Abs. 2 Nr. 14). Auch im RROP wird die Deponie in den Grenzen des Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 berücksichtigt. Daher besteht weder ein naturschutzrechtliches noch ein raumordnerisches Konfliktpotential. Ein Teil des Deponiestandortes ist gem. gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selsingen als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Müllbeseitigungsanlage" dargestellt.
42		ordnungsgemäße Standortwahl fehlt; Rückgriff auf die damalige Standortauswahl vor 20 Jahren ist rechtlich nicht mehr möglich.	VB4	Die Einwendung geht ins Leere. Ein Rückgriff auf die erfolgte Standortauswahl des Landkreises ROW erfolgte (lediglich) dahingehend, dass die vormals untersuchten Standorte einer erneuten Überprüfung unterzogen. Zusätzlich wurden weitere Flächen aus dem Firmenverbund sowie Privateigentum der Gesellschafter der Vorhabenträgerin einbezogen. Darüber hinaus sind <i>zusätzliche</i> mögliche Standorte in die Betrachtung eingeflossen.
43		Untersuchung im gesamten Elbe-Weser-Dreieck ist notwendig; Flächen beim Ausbau der A1 zwischen Hamburg und Bremen sind besser geeignet.	VB4	Es sind keine Flächen an der BAB A1 zwischen Hamburg und Bremen bekannt; potentielle Standorte Freetz und Gyhum wurden in die Untersuchung einbezogen und befinden sich an der A1. Aus regionalplanerischer Sicht sind keine weiteren Alternativen ersichtlich, die ebenfalls in die Abwägung mit einzubeziehen wären. Das OVG Lüneburg hat hierzu bereits in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haaßel, Klage des Umweltverbandes), festgestellt: <i>Es mögen gute Gründe dafür sprechen, das Deponievorhaben in der Mitte des Einzugsgebiets zu verwirklichen, welche vom Landkreis Rotenburg (Wümme) gebildet wird. (Rn 247)</i> <i>Planfeststellungsbehörde ist nicht verpflichtet, eine jegliche Fläche, die aus geologischer Sicht für ein Deponievorhaben von Interesse sein könnte, als Alternativstandort in Erwägung zu ziehen. Dies käme einer Suche „ins Blaue hinein“ gleich, zu der sie nicht verpflichtet ist. (Rn 250)</i>
44		Standortalternativenprüfung ist nicht/nicht sachgerecht erfolgt	3; 4; 5; 6; 14; 18; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 39, 40, 50, 46	Die Alternativenuntersuchung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die Alternativenprüfung als Teil der fachplanerischen Abwägung. Nach der Rechtsprechung sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (OVG Lüneburg, Urteil vom 31.07.2018 - 7 KS 17/16, Rn. 440). Eine vergleichende Bewertung in Form einer tabellarischen Aufstellung oder Punktematrix ist nicht vorgeschrieben. Die vergleichende Bewertung kann auch verbal-argumentativ erfolgen und ist vorliegend aufgrund der Untersuchungsergebnisse der einzelnen Standorte möglich. Der Standort Haaßel II weist die wenigsten negativen Teilkriterien aus. Ein anderer Standort drängt sich aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht als offenkundig besser geeignet auf.

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
40		nicht erkennbar warum der Standort der einzig Mögliche ist		Dem GAA Lüneburg liegen in vergleichbaren Planfeststellungsverfahren vergleichende Bewertungen von Alternativen vor (Genehmigungsverfahren Deponie Driftsethe, Genehmigungsverfahren Geestland/Völkersen). Ein solcher Vergleich ist für die objektive Beurteilung von Alternativen zwingend notwendig.
41		Beanstandung des Ergebnisses der Alternativenprüfung, da Lage des Standortes im NSG		Die Schutzzwecke des NSG sind ein wichtiges Kriterium bei einer Alternativenprüfung. Ein solcher Standort müsste bei einer ordnungsgemäßen Bewertung ausgeschlossen werden.
42		ordnungsgemäße Standortwahl fehlt; Rückgriff auf die damalige Standortauswahl vor 20 Jahren ist rechtlich nicht mehr möglich.		Es fehlen weitere Standorte bei der Standortauswahl. Es wurde nicht geprüft, ob sich weitere Standorte außerhalb des Eigentum der VT aufdrängen
43		Untersuchung im gesamten Elbe-Weser-Dreieck ist notwendig; Flächen beim Ausbau der A1 zwischen Hamburg und Bremen sind besser geeignet.		Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat ein landkreisübergreifendes Standortsuchverfahren begonnen. Quelle: Abfallwirtschaftskonzept 2023 - 2027 2023 - 2027 Landkreis Rotenburg (Wümme)
44		Standortalternativenprüfung ist nicht/nicht sachgerecht erfolgt		Dem GAA Lüneburg liegen in vergleichbaren Planfeststellungsverfahren vergleichende Bewertungen von Alternativen vor (Genehmigungsverfahren Deponie Driftsethe, Genehmigungsverfahren Geestland/Völkersen). Ein solcher Vergleich ist für die objektive Beurteilung von Alternativen zwingend notwendig.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
45		Standort nur 45 km von der geplanten Deponie Langwedel entfernt	35	Die geplante Deponie Volkersen ist nicht relevant, da die Planung erst am 16.02.2022 bekanntgemacht wurde und im Hinblick auf die 35-km-Regelung des LROP keine Betrachtung notwendig ist. Das OVG Luneburg hat hierzu bereits in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt: <i>Der Verweis auf das durch Pressemitteilung des Beklagten vom 01. April 2015 angekundigte Deponievorhaben AS. uberzeugt gleichfalls nicht. Fur dieses Vorhaben ist der Antrag auf Planfeststellung erst am 04. Marz 2015, d. h. nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses fur das Vorhaben der Beigeladenen, gestellt worden und die dortige Ablagerungsflache wird derzeit noch als Sandabbaustatte genutzt. Mit Blick auf diese Verfahrensstande bestehen keine durchgreifenden Bedenken dagegen, dass das Vorhaben AS. im vorliegenden Planfeststellungsverfahren - wohl - keine Beachtung gefunden hat. Der Verweis auf das angekundigte Deponievorhaben Volkersen uberzeugt nicht. Fur dieses Vorhaben ist der Antrag auf Planfeststellung erst im Februar und damit nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses fur die Deponie Haael gestellt worden und die dortige Ablagerungsflache wird derzeit noch als Sandabbaustatte genutzt. (Rn 249)</i>
46		Bei der Alternativenuntersuchung fehlt eine Punktematrix und eine Bewertung	45	Nach der Rechtsprechung sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten erst dann uberschritten, wenn eine andere als die gewahlte Losung sich unter Berucksichtigung aller abwagungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil offentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen wurde, wenn sich mit anderen Worten diese Losung der Behorde hatte aufdrangen mussen (OVG Luneburg, Urteil vom 31.07.2018 - 7 KS 17/16, Rn. 440). Eine vergleichende Bewertung in Form einer Punktematrix ist nicht vorgeschrieben, eine verbal-argumentative Darstellung ausreichend.
47		Alternativenuntersuchung nicht ergebnisoffen durchgefuhrt	46	Die Prufung der von der Vorhabentragerin vorgelegten Standortalternativenuntersuchung erfolgt ergebnisoffen durch das GAA Luneburg. Die Standortalternativenuntersuchung ihrerseits wurde ebenfalls ergebnisoffen durchgefuhrt. Dass sie aufgrund des Urteils des OVG Luneburg vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 erstellt wurde, andert an der Tragfahigkeit der Untersuchung und des Ergebnisses nichts. Nach der Rechtsprechung sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten erst dann uberschritten, wenn eine andere als die gewahlte Losung sich unter Berucksichtigung aller abwagungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil offentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen wurde, wenn sich mit anderen Worten diese Losung der Behorde hatte aufdrangen mussen (OVG Luneburg, Urteil vom 31.07.2018 - 7 KS 17/16, Rn. 440). Eine vergleichende Bewertung in Form einer tabellarischen Aufstellung oder Punktematrix ist nicht vorgeschrieben. Die vergleichende Bewertung kann auch verbal-argumentativ erfolgen und ist vorliegend aufgrund der Untersuchungsergebnisse der einzelnen Standorte moglich. Der Standort Haael II weist die wenigsten negativen Teilkriterien aus. Ein anderer Standort drangt sich aus Sicht der Vorhabentragerin nicht als offenkundig besser geeignet auf.
48	3.	Bedarf:		

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
45		Standort nur 45 km von der geplanten Deponie Langwedel entfernt		In der Stellungnahme der VT werden die Ausführungen in der Begründung zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht beachtet. Dort steht, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht gehalten sind, mit Blick auf die im LROP enthaltene 35-km-Regelung mehr Deponieraum der Klasse 1 zu schaffen, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebietes erforderlich sind. So kann z.B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis wie Rotenburg (Wümme) ein einziger Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.
46		Bei der Alternativenuntersuchung fehlt eine Punktematrix und eine Bewertung		
47		Alternativenuntersuchung nicht ergebnisoffen durchgeführt		Dem GAA Lüneburg liegen in vergleichbaren Planfeststellungsverfahren vergleichende Bewertungen von Alternativen vor (Genehmigungsverfahren Deponie Driftsethe, Genehmigungsverfahren Geestland/Völkersen). Ein solcher Vergleich ist für die objektive Beurteilung von Alternativen zwingend notwendig.
48	3.	Bedarf:		

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Einwender/ TÖB	Stellungnahme Vorhabenträgerin
49		<p>vorhandene Deponien decken nicht den Bedarf, insbesondere die Entsorgung von gering belasteten mineralischen Abfällen, die bei allen Bautätigkeiten anfallen, ist schwierig. Es ist keine Deponie der Klasse I im Elbe-Weser-Raum in Betrieb; Hinweis auf Beschluss der Vollversammlung "Entsorgungssituation zwischen Elbe und Weser", um auf die zunehmende Versorgungslücke aufmerksam zu machen.</p>	TB8	Zustimmung
50		<p>Abfallstoffe, die im Elbe-Weser-Raum anfallen, sollen auch innerhalb der Region gelagert werden, damit aus ökologischen und ökonomischen Gründen lange Transportwege vermeiden werden.</p>	TB8	Zustimmung

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
49		<p>vorhandene Deponien decken nicht den Bedarf, insbesondere die Entsorgung von gering belasteten mineralischen Abfällen, die bei allen Bautätigkeiten anfallen, ist schwierig. Es ist keine Deponie der Klasse I im Elbe-Weser-Raum in Betrieb; Hinweis auf Beschluss der Vollversammlung "Entsorgungssituation zwischen Elbe und Weser", um auf die zunehmende Versorgungslücke aufmerksam zu machen.</p>		<p>Die Deponie in Driftsethe wurde inzwischen planfestgestellt.</p>
50		<p>Abfallstoffe, die im Elbe-Weser-Raum anfallen, sollen auch innerhalb der Region gelagert werden, damit aus ökologischen und ökonomischen Gründen lange Transportwege vermeiden werden.</p>		<p>Es ist zu erwarten, dass die Abfallwirtschaft in Zeiten knapper Rohstoffe zukünftig vermehrt auf Vermeidung und auf Wiederverwertung setzen wird.</p>

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
51		Kein Bedarf vorhanden, Deponie der Fa. Dorner kann den LK ROW auch entsorgen	TB1, TB3, 48, 49	<p>Die Deponie Hittfeld der Fa. Dorner dient der Entsorgung von Abfallen vorzugsweise aus dem Hamburger Raum. Am Stichtag 31.12.2015 verfugte die Deponie uber eine Restkapazitat von ca. 500.000 m³, hiervon stand niedersachsischen Firmen jedoch nur ein Anteil von ca.100.000 m³ zur Verfugung. Aufgrund des Restvolumens von 100k m³ stellt die Deponie Hittfeld nach dem LROP keine Alternative dar, die den Bedarf fur die Deponie Haael entfallen liee. Im ubrigen liegt die Deponie Hittfeld raumlich im Landkreis Harburg. Dieser wurde nicht als Teil des Einzugsgebietes im Rahmen der Planrechtfertigung fur die Deponie Haael einbezogen.</p> <p>In dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes) hat sich das OVG Luneburg mit dem Bedarf fur die Deponie Haael eingehend befasst und diesen bestatigt:</p> <p><i>Die Frage, ob ein Bedarf fur die Deponie Haael gegeben ist, wurde im Planfeststellungsverfahren eingehend gepruft. (Rn 117)</i></p> <p><i>Die geplante Deponie lasst auch eine ausreichende Auslastung erwarten. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Berechnungen sind in dieser Hinsicht nachvollziehbar. Ausgehend von dem im Abfallwirtschaftsplan beschriebenen Aufkommen an Bauabfallen der Klasse I von jahrlich 1,02 Millionen t ergibt sich bezogen auf die Einwohnerzahl (in Niedersachsen 2010: 7.915.000) ein pro Kopf-Aufkommen von 0,1275 t/Jahr. Fur das in den Antragsunterlagen zugrunde gelegte Einzugsgebiet der geplanten Deponie, welches die Landkreise Rotenburg (Wumme), Osterholz, Verden, Stade, Cuxhaven und Heidekreis (dieser wird in den Planunterlagen noch als Landkreis Soltau-Fallingbostal bezeichnet) umfasst (Einwohnerzahl dort im Jahr 2010: 950.456), ergibt sich ein Ablagerungsvolumen von ca. 120.000 t/Jahr und bezogen allein auf den Landkreis Rotenburg (Wumme) mit einer Einwohnerzahl von 164.603 (Stand 2010) ein Ablagerungsvolumen von 20.884 t/Jahr. (Rn 118)</i></p>
52		Darstellung der Abfallherkunfte und -strome fehlt	48, 49, TB1	<p>Abfallaufkommen und -herkunft wurden aufgrund von Einwohnerzahlen ermittelt. Abfallstrome variieren je nach Bautatigkeit und damit variieren auch mogliche zu entsorgende Abfalle nach Art und Menge. Da es sich nicht um standig wiederkehrende Bauvorhaben handelt, sind Abfallstrome nicht naher darstellbar. Das OVG Luneburg hat die Prognose fur tragfahig befunden und den Bedarf fur die Deponie in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), bestatigt:</p> <p><i>Die Frage, ob ein Bedarf fur die Deponie Haael gegeben ist, wurde im Planfeststellungsverfahren eingehend gepruft. (Rn 117)</i></p> <p><i>Die geplante Deponie lasst auch eine ausreichende Auslastung erwarten. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Berechnungen sind in dieser Hinsicht nachvollziehbar. Ausgehend von dem im Abfallwirtschaftsplan beschriebenen Aufkommen an Bauabfallen der Klasse I von jahrlich 1,02 Millionen t ergibt sich bezogen auf die Einwohnerzahl (in Niedersachsen 2010: 7.915.000) ein pro Kopf-Aufkommen von 0,1275 t/Jahr. Fur das in den Antragsunterlagen zugrunde gelegte Einzugsgebiet der geplanten Deponie, welches die Landkreise Rotenburg (Wumme), Osterholz, Verden, Stade, Cuxhaven und Heidekreis (dieser wird in den Planunterlagen noch als Landkreis Soltau-Fallingbostal bezeichnet) umfasst (Einwohnerzahl dort im Jahr 2010: 950.456), ergibt sich ein Ablagerungsvolumen von ca. 120.000 t/Jahr und bezogen allein auf den Landkreis Rotenburg (Wumme) mit einer Einwohnerzahl von 164.603 (Stand 2010) ein Ablagerungsvolumen von 20.884 t/Jahr. (Rn 118)</i></p>

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
51		Kein Bedarf vorhanden, Deponie der Fa. Dörner kann den LK ROW auch entsorgen		In der Stellungnahme der VT werden die Ausführungen in der Begründung zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht beachtet. Dort steht, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht gehalten sind, mit Blick auf die im LROP enthaltene 35-km-Regelung mehr Deponieraum der Klasse 1 zu schaffen, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebietes erforderlich sind. So kann z.B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis wie Rotenburg (Wümme) ein einziger Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein. Dies könnte die Deponie Hittfeld der Firma Dörner sein.
52		Darstellung der Abfallherkünfte und -ströme fehlt		Die Darstellung der Abfallströme fehlt. Damit ist eine abschließende Beurteilung der Belastungen des Naturraumes und der betroffenen Gemeinden durch Emissionen nicht möglich.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
53		Notwendigkeit einer Deponie (DK1) im LK ROW wird nicht gesehen	3; 4; 5;	Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Niedersachsen sieht insbesondere im Norden und Westen einen Bedarf an Deponiekapazitaten. Dies schliesst den Landkreis Rotenburg (Wumme) ein. Das OVG Luneburg hat den Bedarf fur die Deponie in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), bestatigt: <i>Die Frage, ob ein Bedarf fur die Deponie Haael gegeben ist, wurde im Planfeststellungsverfahren eingehend gepruft. (Rn 117)</i> <i>Die geplante Deponie lasst auch eine ausreichende Auslastung erwarten. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Berechnungen sind in dieser Hinsicht nachvollziehbar. Ausgehend von dem im Abfallwirtschaftsplan beschriebenen Aufkommen an Bauabfallen der Klasse I von jahrlich 1,02 Millionen t ergibt sich bezogen auf die Einwohnerzahl (in Niedersachsen 2010: 7.915.000) ein pro Kopf-Aufkommen von 0,1275 t/Jahr. Fur das in den Antragsunterlagen zugrunde gelegte Einzugsgebiet der geplanten Deponie, welches die Landkreise Rotenburg (Wumme), Osterholz, Verden, Stade, Cuxhaven und Heidekreis (dieser wird in den Planunterlagen noch als Landkreis Soltau-Fallingbostel bezeichnet) umfasst (Einwohnerzahl dort im Jahr 2010: 950.456), ergibt sich ein Ablagerungsvolumen von ca. 120.000 t/Jahr und bezogen allein auf den Landkreis Rotenburg (Wumme) mit einer Einwohnerzahl von 164.603 (Stand 2010) ein Ablagerungsvolumen von 20.884 t/Jahr. (Rn 118)</i>
54	4.	Deponietechnik- und betrieb:		
55		Betriebsbeschreibung fehlt	TB1, TB3	Die Betriebsbeschreibung ist in der vor Beginn der Ablagerungsphase zu erstellenden Betriebsordnung und dem ebenfalls vor Beginn der Ablagerungsphase zu erstellenden Betriebshandbuch enthalten (vgl.  13 Abs. 1 DepV).
56		Veraltete Unterlagen (z.B. neue BQS)	VB2	Die Einwendung ist unbegrundet. Der Bau erfolgt nach dem neuesten Stand der Technik und wird Veranderungen dynamisch angepasst. Gema dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 hat die Vorhabentragerin anderungen technischer Regelwerke bzw. neue Regelwerke zu berucksichtigen und umzusetzen, soweit diese unmittelbar Rechte und Pflichten begrunden (Ziffer III.A.1.).
57		Setzungen beim Sickerwasserabfluss nicht betrachtet	TB1, TB3, VB2, VB3	Beim Deponiebau dienen Versuchsfelder mit Untersuchungen der Tragfahigkeit der Prufung der Herstellbarkeit der Abdichtungssysteme. Mehrere Versuchsfelder konnen erforderlich werden, wenn sich die Tragfahigkeit des Untergrundes innerhalb der Deponieflache mageblich unterscheidet. Die Herstellung von Versuchsfeldern ist in der Empfehlung E 3-5 „Versuchsfelder fur mineralische Basis- und Oberflachenabdichtungsschichten“ der Deutschen Gesellschaft fur Geotechnik beschrieben und bundeseinheitlicher Qualitatsstandard. Die Eignung des Untergrundes am Standort Haael II wurde gutachterlich nachgewiesen (vgl. Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015, Seiten 84 ff.).

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Stellungnahme Fachbehorde	Stellungnahme
53		Notwendigkeit einer Deponie (DK1) im LK ROW wird nicht gesehen		In der Stellungnahme der VT werden die Ausfuhungen in der Begrundung zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wumme) nicht beachtet. Dort steht, dass die offentlich-rechtlichen Entsorgungstrager nicht gehalten sind, mit Blick auf die im LROP enthaltene 35-km-Regelung mehr Deponieraum der Klasse 1 zu schaffen, als nach der Bevolkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebietes erforderlich sind. So kann z.B. auch fur einen groflachigen, zugleich dunn besiedelten Landkreis wie Rotenburg (Wumme) ein einziger Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskorperschaft ausreichend sein.
54	4.	Deponietechnik- und betrieb:		
55		Betriebsbeschreibung fehlt		Der Betrieb der Deponie ist in einem Naturschutzgebiet geplant. Damit unterliegt die Betriebsbeschreibung einer besonderen kritischen Betrachtung, die eine vorherige Beteiligung der Trager offentlicher Belange und von Naturschutzverbanden erfordert.
56		Veraltete Unterlagen (z.B. neue BQS)		Nach der Rechtsprechung des BVerwG mussen in einem Plananderungs- und Planerganzungsverfahren auch die von dem Thema der Erganzung nicht direkt betroffenen Themenbereiche „unter Kontrolle“ gehalten und gepruft werden, ob es Aktualisierungsbedarf gibt. Die VT geht nicht auf die konkreten Veranderung seit dem 28.01.2015 ein https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/umweltschutz/kreislauf_und_abfallwirtschaft/deponietechnik/laga_ad_hoc_ag_deponietechnik_ab_2010/anderungen_von_bundeseinheitlichen_qualitatsstandards/aenderungen-von-bqs-und-eignungsbeurteilungen-127528.html
57		Setzungen beim Sickerwasserabfluss nicht betrachtet		Aktuelle Darstellungen zur Erfassung des Sickerwassers fehlen. Die Details zum Auf- und Abtrag des Urgelandes und der geologischen Barriere fehlen. Der Einfluss von Setzungen kann daher nicht beurteilt werden. Wenn die Planzeichnung wie 2013 unverandert gelten soll, steht diese im Widerspruch zu den aktuellen Planzeichnungen.

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Einwender/TÖB	Stellungnahme Vorhabenträgerin
58		Schnittzeichnungen der Deponie fehlen	VB2 (VB1), VB3	Erforderliche und detaillierte Schnittzeichnungen einzelner Abschnitte und Gewerke werden mit der Ausführungsplanung vorgelegt.
59		Keine ordnungsgemäße Probeentnahme (z.B. erst nach "Abkippung" des Abfalls)	60;61; 70;71	Das Annahmeverfahren von Abfällen ist in § 8 Deponieverordnung (DepV) geregelt. Bereits vor Anlieferung hat durch den Abfallerzeuger eine Probenahme mit anschließender Laboruntersuchung zur Erstellung einer Deklarationsanalyse zu erfolgen. Ohne Vorliegen einer Deklarationsanalyse durch den Abfallerzeuger kann keine Annahme erfolgen. Beim Deponiebetrieb werden Rückstellproben angelieferter Abfälle entnommen.
60		Wie wird Oberflächenwasser zum Duxbach geleitet ist unklar	62	Das Oberflächenwasser wird dem Abzugsgraben über eine zu verlegende Rohrleitung zugeführt. Der Abzugsgraben mündet in den Duxbach.
61		Kein eindeutig belegtes Oberflächenwasserkonzept	70;71	Das Konzept für den Umgang anfallender Oberflächenwässer ist in den Antragsunterlagen dargestellt und wird im Planfeststellungsbeschluss gewürdigt. Das OVG Lüneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haaßel, Klage des Umweltverbandes), festgestellt: <i>Der Planfeststellungsbeschluss verhält sich an mehreren Stellen zu verschiedenen wasserrechtlichen Fragestellungen und bezieht unter I.3. des verfügbaren Teils (vgl. auch die Nebenbestimmungen unter III.H.4. des PFB) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser vom Gelände der Deponie in den Haaßel-Windershuser Abzugsgraben und vom Parkplatz sowie den Dachflächen des Bürocontainers in das Versickerungsbecken in den Entscheidungskanon mit ein. Es werden unter III.G. Beweissicherungsmaßnahmen für das Grund- und Oberflächenwasser und auch das Sickerwasser angeordnet. Die Beweissicherungsmaßnahmen sollen sich an den „Technischen Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“ der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) gemäß deren Mitteilung 28 orientieren, die dem Planfeststellungsbeschluss als Anlage 6 beigefügt sind. Ziel dieser Technischen Regeln ist es, ein flexibles, den deponiespezifischen Besonderheiten anpassbares Konzept anzubieten. (Rn 228)</i>
62		Sickerwasserleitung fehlt im Detailplan; außerdem: Widerspruch zu Abfahren d. Sickerwassers	TB1, TB2, TB3, 48, 49	SiWa-Leitung ist im Detailplan eingezeichnet. Die Entsorgung von SiWa in der Kläranlage Selsingen ist nicht geplant. Eine Indirekteinleitung zur kommunalen Kläranlage ist bei Einigung technisch möglich.

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
58		Schnittzeichnungen der Deponie fehlen		Aktuelle Darstellungen zur Erfassung des Oberflächenwassers fehlen. Ohne Schnittzeichnungen ist nicht nachvollziehbar, wie die Anlage von Entwässerungssystemen für Sickerwasser und Oberflächenwasser geplant ist. Die Querschnittzeichnungen sind notwendig, um Planänderungen, hier insbesondere die Änderung der Geometrie des Randgrabens, nachvollziehbar zu machen. In den Unterlagen von 2011 und 2013 waren die Querschnitte enthalten (z.B. 2013: Anlage 01, 04-005 Längs-Querschnitte und 04-006 Details Randausbildung). Falls die 2013 dargestellte Bauausführung beibehalten werden soll, steht diese im Widerspruch zu den aktuellen zeichnerischen Darstellungen und den kalkulierten Abflussmengen. Eine Vorlage der detaillierten Schnittzeichnungen erst mit der Ausführungsplanung ist daher nicht ausreichend.
59		Keine ordnungsgemäße Probeentnahme (z.B. erst nach "Abkippung" des Abfalls)		
60		Wie wird Oberflächenwasser zum Duxbach geleitet ist unklar		
61		Kein eindeutig belegtes Oberflächenwasserkonzept		
62		Sickerwasserleitung fehlt im Detailplan; außerdem: Widerspruch zu Abfahren d. Sickerwassers		Der Widerspruch wurde mit den Ausführungen der VT nicht aufgelöst

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Einwender/ TÖB	Stellungnahme Vorhabenträgerin
63		Umschlagplatz für Sickerwasser im Plan nicht enthalten	TB2, TB3	Die Einrichtung mit Lage und technischer Ausrüstung des Betankungsplatzes wird in der Ausführungsplanung bestimmt. In diesem Zusammenhang hat OVG Lüneburg in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haaßel, Klage des Umweltverbandes), festgestellt: <i>Der Einwand, dass belastetes Wasser könne beim Abpumpen in einen Tanklastzug verschüttet werden und das umliegende Erdreich kontaminieren, dringt nicht durch. Insoweit sind zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht ersichtlich. Dass die Befüllung von Tanklastzügen fachgerecht zu erfolgen hat, kann, worauf der Beklagte zu Recht hinweist, den Betriebsanweisungen des Deponiebetreibers überlassen bleiben. (Rn 94)</i>
64		Vereinbarungen über eine Nutzung der Kläranlage in Selsingen zur Abnahme von sickerwasser wurden nicht getroffen	TB3	Die Entsorgung von SiWa in der Kläranlage Selsingen ist nicht vorgesehen. Eine Indirekteinleitung zur kommunalen Kläranlage ist bei Einigung technisch möglich.
65		Kann Sickerwasser in Selsinger Kläranlage entsorgt werden	75	Die Entsorgung von SiWa in der Kläranlage Selsingen ist nicht vorgesehen.
66		Tragfähigkeit des Untergrunds nicht gegeben	87	Die Eignung des Untergrundes am Standort Haaßel II wurde gutachterlich nachgewiesen (vgl. Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015, Seiten 84 ff.).
67		Selbstüberwachung problematisch	91	Das Annahmeverfahren und die Überwachung von Abfällen werden durch § 8 Deponieverordnung (DepV) geregelt. Dieser weist dem Deponiebetreiber bestimmte Aufgaben der Annahmekontrolle zu. Im Übrigen treten neben die Eigenüberwachung die Fremdüberwachung durch den Fremdgutachter (vgl. z.B. Ziffer III.C.10 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015) und die behördliche Überwachung.
68		Kein Brandschutzkonzept, Ortsfeuerwehr kann Brandschutz nicht gewährleisten	38	Der Brandschutz wird im Betriebsbuch geregelt. Das OVG Lüneburg hat diese Praxis in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 10/15 (Deponie Haaßel, Klage des Umweltverbandes), als rechtmäßig bestätigt: <i>Die Belange des Brandschutzes werden im Einzelnen in der Betriebsordnung und dem Betriebshandbuch vor Beginn der Ablagerungsphase gemäß § 13 Abs. 1 DepV geregelt. (Rn 44)</i>
69	5.	Neubemessung Entwässerung:		
70		Neuberechnung plus Fachbeitrag WRRL sind plausibel und vernünftig; keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt; keine Bedenken	TB5	Zustimmung
71		keine Bedenken	TB11	zur Kenntnis genommen

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
63		Umschlagplatz für Sickerwasser im Plan nicht enthalten		Der unvollständige Plan ist ein Bestandteil der ausgelegten Unterlagen im Planänderungs- und ergänzungsverfahren und muss daher nach einer Anpassung erneut in einem Beteiligungsverfahren ausgelegt werden.
64		Vereinbarungen über eine Nutzung der Kläranlage in Selsingen zur Abnahme von Sickerwasser wurden nicht getroffen		Die Aussage der VT ist nicht korrekt. Es wurde nie geprüft, ob eine Indirekteinleitung zur kommunalen Kläranlage technisch möglich wäre. Dafür müsste u.a genaue Angaben über die Abwassermengen vorliegen.
65		Kann Sickerwasser in Selsinger Kläranlage entsorgt werden		
66		Tragfähigkeit des Untergrunds nicht gegeben		
67		Selbstüberwachung problematisch		
68		Kein Brandschutzkonzept, Ortsfeuerwehr kann Brandschutz nicht gewährleisten		Der Betrieb der Deponie ist in einem Naturschutzgebiet geplant. Damit unterliegt das Brandschutzkonzept einer besonderen kritischen Betrachtung, die eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von Naturschutzverbänden erfordert.
69	5.	Neubemessung Entwässerung:		
70		Neuberechnung plus Fachbeitrag WRRL sind plausibel und vernünftig; keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt; keine Bedenken	Gewerbeaufsichtsamt: Zustimmung	Die Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Bremervörde-Zeven dokumentiert die Mängel der Fachbeiträge.
71		keine Bedenken	Gewerbeaufsichtsamt: Zustimmung	

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
72		bzgl. wasserrechtliches Einvernehmen Verweis auf Kreistagsbeschluss und Stellungnahme v. 10.06.2021	TB4	Die fur die Versagung des wasserrechtlichen Einvernehmens angefuhrten Grunde greifen nicht durch. Dieses wurde auch von der Fachbehorde des Landkreises ROW mit Stellungnahme vom 19.08.2020 bestatigt. Da das wasserrechtliche Einvernehmen vom Kreistag des Landkreises ROW somit rechtswidrig verweigert wird, hat die Vorhabentragerin eine fachaufsichtliche Weisung beim zustandigen Ministerium beantragt. Sie geht davon aus, dass die fachaufsichtliche Weisung erteilt wird. Die Erwiderung zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme des LK ROW vom 10.06.2021 findet sich nachfolgend in den Zeilen 73 bis 90.
73		Fehlende uberarbeitung der Stellungnahme des Planungsburos zu naturschutzfachlichen Auswirkungen	Punkt 1 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Die Stellungnahme des Amtes 68 vom 19.08.2020 wurde beachtet. Diese fuhrt jedoch zu keiner anderen Bewertung und bedurfte somit keiner weiteren Bearbeitung. Auch nach Rucksprache mit dem NLWKN ergeben sich keine fachlichen anderungsverpflichtungen. Sofern die UNB keine neue Hinweise geltend machen kann oder andere weiterfuhrende Informationen vorliegen, ist der Sachverhalt nach hiesiger Auffassung im Verfahren bereits abschlieend geklart worden. Die Grundwasseranstrome unterhalb der Deponie werden funktional durch das Vorhaben nicht erheblich beeintrachtigt. Der Bau und die Nutzung der Deponie werden nicht dazu fuhren, dass die nordlich liegenden wasserstandabhangigen Biotoptypen (Quell- und Bruchwalder) nachhaltig beeintrachtigt werden. Die Quell- und Bruchwalder nordlich der Deponie speisen sich uberwiegend aus den Grundwasseranstromungen von Suden nach Norden. Das OVG Luneburg hat in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes) festgestellt: <i>Der Beklagte hat sich mit der Frage, in welcher Weise Veranderungen der Oberflachenwasserstrome und des Grundwassers auf die im Einwirkungsbereich des Deponievorhabens befindlichen Waldflachen zu besorgen sind, ausreichend befasst und die diesbezuglichen Bedenken des Klagers in gerichtlich nicht zu beanstandender Weise entkraftet. (Rn 203)</i>
74		Einhaltung WHG nicht ausreichend nachgewiesen	Punkt 2 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Die Einwendung, die pauschal eine Nichteinhaltung der Vorgaben des WHG unterstellt, ist nicht nachvollziehbar. Das OVG Luneburg hat in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), die Auswirkungen auf den Haael-Windershusener Abzugsgraben unter allen denkbaren wasserrechtlichen Gesichtspunkten mit dem Ergebnis gepruft, dass das Deponievorhaben keine relevanten Auswirkungen auf den Zustand des Abzugsgrabens erwarten lasst (a.a.O., Rn. 230 bis 232). An dieser Bewertung hat sich nichts geandert, weil eine erhohte Einleitmenge im Vergleich zum naturlichen Abfluss nicht vorliegt.
75		Negative naturschutzfachliche Auswirkungen auf ein nach BNatSchG geschutztes Gewasser durch Erhohebung der Wassereinleitmenge	Punkt 3 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Durch den offenen Drosselabfluss des RRB wird eine annahernd naturliche Entwasserung des Gebietes im Bestand simuliert, sodass die Regenmenge (m ³), welche in die wasserstandsabhangigen Biotoptypen eingeht, sich von Bestand zu Planung nur gering verandert. Durch die Offenheit des Drosselabflusses des RRB werden Regenereignisse konstant (einschl. der Filterfunktion der Rekultivierung) bis zu einer Durchflussmenge von 11 l/s an die umgebende Landschaft weitergeben, sodass eine erhohte Einleitmenge nicht vorliegt. Negative Auswirkungen auf das Gewasserbiotop sind somit ausgeschlossen.
76		Erhohter Aufwand fur Unterhaltungsmanahmen beim Haael-Windershusener Abzugsgraben durch erhohte Wassereinleitung	Punkt 4 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Eine erhohte Einleitmenge im Vergleich zum naturlichen Abfluss liegt nicht vor. Insofern ist nicht mit einem erhohten Aufwand fur Unterhaltungsmanahmen beim Haael-Windershusener Abzugsgraben zu rechnen. Fur den Unterhaltungsverband Obere Oste haben sich durch die Erhohebung des Drosselabflusses keine geanderten Forderungen im Vergleich zu 2011 ergeben (siehe Stellungnahme des UHV Obere Oste 11.02.2022).

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Stellungnahme Fachbehorde	Stellungnahme
72		bzgl. wasserrechtliches Einvernehmen Verweis auf Kreistagsbeschluss und Stellungnahme v. 10.06.2021	LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss Gewerbeaufsichtsamt: Wasserrechtliche Einvernehmen wird im Verfahren eingeholt	Das wasserrechtliche Einvernehmen wurde durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wumme) am 17.03.2022 erneut verweigert. Es fehlt ein Nachweis fur die Behauptung der VT einer "rechtswidrigen" Verweigerung". U.a. gibt die VT selbst in Zeile 89 dieser Synopse an, dass eine planerische Grundlage fur einen Notuberlauf bisher fehlt und besttigt damit eine Begrundung des Kreistagsbeschlusses.
73		Fehlende uberarbeitung der Stellungnahme des Planungsburos zu naturschutzfachlichen Auswirkungen	LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss	Die Aussagen der VT beruht auf einer fehlerhaften Biotoptypzuordnung des Vorfluters. Die Stellungnahme des Amtes 68 des Landkreises Rotenburg dokumentiert, dass es keine einvernehmliche Abstimmung mit dem Landkreis uber den Schutzstatus des Vorfluter gibt. Zustzlich werden in Tab. 11 des Fachbetrages von ALAND negative Auswirkungen auf die wassergebundene Tierwelt, insbesondere das Makrozoobenthos und die Fischfauna, besttigt. Die von der VT angefuhrte Rucksprache mit dem NLWKN ist nicht dokumentiert und uberprufbar.
74		Einhaltung WHG nicht ausreichend nachgewiesen	LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss Gewerbeaufsichtsamt: Vorgaben des WHG werden eingehalten	Die Fachgutachten der Firma Aland aus dem Jahr 2020 sind in entscheidenden Punkten fehlerhaft. Damit fehlt der Nachweis uber die Einhaltung der Vorgaben des WHG.
75		Negative naturschutzfachliche Auswirkungen auf ein nach BNatSchG geschutztes Gewasser durch Erhohung der Wassereinleitmenge	LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss	Die Stellungnahme der VT sieht im Widerspruch zu den Aussagen des Amtes 68 des Landkreis Rotenburg (Wumme).
76		Erhohter Aufwand fur Unterhaltungsmanahmen beim Haael-Windershusener Abzugsgraben durch erhohte Wassereinleitung	LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss Gewerbeaufsichtsamt: Ein erhohter Aufwand wird nicht gesehen	Die Durchfuhrung der Unterhaltungsmanahmen des Windershusener Abzugsgraben im Naturschutzgebiet "Haaeler Bruch" wurde bisher nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
77		Unkorrekte Schlussfolgerungen zur Erhohung der Wassereinleitung im Fachbeitrag des Planungsburos	Punkt 5 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Dem Einwand wird widersprochen. Die Auswirkungen der Erhohung des Drosselabflusses sind korrekt widergegeben. Durch den offenen Drosselabfluss des RRB wird eine annahernd naturliche Entwasserung des Gebietes im Bestand simuliert, sodass die Regenmenge (m ³), welche in die wasserstandsabhangigen Biotoptypen eingeht, sich von Bestand zu Planung nur gering verandert. Durch die Offenheit des Drosselabflusses des RRB werden Regenereignisse konstant (einschl. der Filterfunktion der Rekultivierung) bis zu einer Durchflussmenge von 11 l/s an die umgebende Landschaft weitergeben, sodass eine erhohnte Einleitmenge nicht vorliegt. Negative Auswirkungen auf das Gewasserbiotop sind somit ausgeschlossen. Auch nach Rucksprache mit dem NLWKN ergibt sich kein fachlicher nderungsbedarf.
78		Fehlerhafte Bewertung des formalen Ablaufes durch das MU	Punkt 6 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Die Einwendung kann nicht von der Vorhabentragerin beantwortet werden. Die Vorhabentragerin geht jedoch davon aus, dass die in der Einwendung angesprochene Bewertung des formalen Ablaufes durch das MU keine Relevanz fur den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, das heit die nachgeholte Alternativenprufung und die geanderte Entwasserungsplanung, hat.
79		Fehlende raumliche Trennung im neugeplanten Eingangsbereich	Punkt 7 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Die Trennung erfolgt durch ein Hochbord (HB), was dem Lageplan auch zu entnehmen ist.
80		Fehlerhafte Darstellung des Haael-Windershusener Abzugsgraben im Erluterungsbericht des Planungsburos ALAND	Punkt 8 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Der Abzugsgraben ist gem. der abgestimmten Kartierung der Biotoptypen nach dem damals gultigen Nds. Kartierschlussels erfasst worden (Kartierung Mai 2014, Abstimmung Dez. 2014). An der Abstimmung waren BI und Landkreis ROW beteiligt. Die Kartierungsergebnisse aus 2014 wurden im ubrigen als Begrundung zur Unterschutzstellung des NSG "Haaeler Bruch" verwendet. Abweichungen im Bestand sind aufgrund mastabsgerechter Ansprachen nicht zu vermeiden. Ein Versatz des Grabens in den Biotoptypenkarten ist vorhanden, jedoch wurden diese auf Grundlage der AK 5 erstellt. Technische Vermessungen des Grabens liegen erst seit 2018 vor. Grundsatzliche nderungen der Biotoptypenansprache ergeben sich nicht. Prufgegenstande des Fachbeitrages werden eindeutig dargestellt. Das geprufte Gewassernetz entspricht auch den Darstellungen des LBEG und ist dementsprechend als fachlich anerkannt und pruffahig anzusehen.
81		Widerspruch Erhohung der Wassereinleitungs- und Verhinderungsmanahmen gema Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 28.01.2015	Punkt 9 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Ein Widerspruch der Erhohung der Einleitmenge zu den im Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 festgelegten Vermeidungsmanahmen wird nicht gesehen. Im laufenden Verfahren wird die nderung der Einleitmenge von 5 l/s auf 11 l/s mit dem Ziel gepruft, den Planfeststellungsbeschluss bezuglich der Entwasserungsplanung ggfs. zu modifizieren.
82		Widerspruch der Planung zum RROP des Landkreis Rotenburg (Wumme)	Punkt 10 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Das RRB, einschlielich der Anhebung des Lageniveaus um 1 Meter, wurde auf Wunsch der UWB des Landkreises ROW geplant. Auswirkungen auf die raumordnerischen Ziele von Natur und Landschaft sind nicht ersichtlich. Ein Widerspruch zum RROP wird unter keinem Gesichtspunkt gesehen.
83		Anpassung RRB fehlt, Darstellung widerspruchlich	Punkt 11 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Die Konstruktion des RRB ist in den Fassungen von 2020 und 2021 in Text <u>und</u> Bild jeweils gleich dargestellt. Widerspruche sind nicht erkennbar.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Stellungnahme Fachbehorde	Stellungnahme
77		Unkorrekte Schlussfolgerungen zur Erhohung der Wassereinleitung im Fachbeitrag des Planungsburos	LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss NLWKN Std: Zustimmung zur VT Gewerbeaufsichtsamt: Zustimmung zur VT	Die Ausfuhung der UNB (Amt 68) vom 19.08.2020 wurden nicht durch die VT nicht widerlegt.
78		Fehlerhafte Bewertung des formalen Ablaufes durch das MU	LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss	Die Stellungnahme des MU fehlt: Fehlerhaftigkeit wird durch VT nicht in Abrede gestellt.
79		Fehlende rumliche Trennung im neugeplanten Eingangsbereich	LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss Gewerbeaufsichtsamt: Eine Trennung ist durch den Hochbord vorhanden	Allein die Kennzeichnung HB im Lageplan dokumentiert noch keine wirksame rumliche Trennung im Eingangsbereich. So wurde auch die Einfahrt zum Parkplatz mit HB abgetrennt. Damit wird deutlich, dass die angegebenen HB zum Uberqueren vorgesehen sind. Der Lageplan ist zu konkretisieren.
80		Fehlerhafte Darstellung des Haael-Windershusener Abzugsgraben im Erluterungsbericht des Planungsburos ALAND	LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss	Der Fachbeitrag der Firma ALAND wurde im Juni 2020 erstellt. Da die Firma ALAND den Verlauf des Windershusener Abzugsgrabens fehlerhaft darstellt, muss die zugrunde liegende technische Vermessung (2018) in wesentlichen Teilen fehlerhaft sein oder zumindest fehlerhaft ubernommen worden sein.
81		Widerspruch Erhohung der Wassereinleitungsmenge zu den Vermeidungs- und Verhinderungsmanahmen gema Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 28.01.2015	LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss NLWKN Std: Zustimmung zur VT Gewerbeaufsichtsamt: Ein Widerspruch ist nicht erkennbar	Das GAA hat im PFB eine Begrenzung der Einleitmenge von 5 l/s vorgesehen. Dies ist Grundlage der naturschutzfachlichen Bewertung im Urteil des OVG Luneburg vom 04.07.2017.
82		Widerspruch der Planung zum RROP des Landkreis Rotenburg (Wumme)	LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss Gewerbeaufsichtsamt: Das RROP trifft keine Aussagen zum RRB.	Da das Regenruckhaltebecken um einen Meter gegenuber den ursprunglichen Planungen erhohet wird, bleibt es dauerhaft als zusatzliches naturfernes Bauwerk bestehen. Dies steht im Gegensatz zu den Regelungen des RROP Punkt 3.1.2. Natur und Landschaft, in denen die Ausnahmeregelung fur die Deponieplanung in einem Vorranggebiet fur Natur und Landschaft festgehalten wurde.
83		Anpassung RRB fehlt, Darstellung widerspruchlich	LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss Gewerbeaufsichtsamt: Im aktuellen Plan vom 01.02.2021 sind keine Widerspruche erkennbar.	Die Erhohung des RRB hatte zeichnerische Auswirkungen haben mussen, die aber nicht erkennbar sind.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
84		Deponie-Randgraben, Bschung Zeichnerische Darstellung und planerische Angaben sind widersprchlich	Punkt 12 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Im Genehmigungsantrag erfolgte die Darstellung des Oberflachenwassergrabens im Entwurfsstadium. Dies beinhaltet eine schematische Darstellung des Mindestprofils. In der Regel erfolgt erst im Zuge der Ausfhrungsplanung eine konkretisierte Darstellung des Grabens in Abhangigkeit der topographischen Hhenlagen des umgebenden Gelandes. Im Schreiben des MU vom 17.12.2020 wurde gefordert, dass, erganzend zur textlichen Neubemessung der Oberflachenwasserableitung, auch die konkrete Ausgestaltung der Entwerungsanlagen (Abmessungen und Gefalle), insb. des Deponierandgrabens, darzustellen ist. Daraufhin wurde unsererseits in 2021 die Darstellung des Randgrabens im Lageplan konkretisiert (unter Bercksichtigung der hydraulischen Neubemessung und der topographischen Hhen von benachbartem Betriebsweg und Randwalloberkante). Die konkrete Grabenbreite variiert in Abhangigkeit der Tiefenlage der Sohle zur Hhenlage der Grabenschulter. Die in der Einwendung behaupteten Widersprche liegen nicht vor.
85		Der Umschlagplatz fr das Sickerwasser fehlt. Die Angaben in der Planung sind widersprchlich	Punkt 13 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Die Feststellung, dass der Umschlagplatz des Deponiesickerwassers planerisch nicht umgesetzt sei, ist fr die Erteilung des wasserrechtlichen Einvernehmens nicht relevant. Bei der zeichnerischen Darstellung des Einwandes handelt es sich um die Schmutzwasserleitung aus dem sanitaren Bereich. Ein Widerspruch kann hier nicht gesehen werden. Die Einrichtung mit Lage und technischer Ausrstung des Betankungsplatzes wird in der Ausfhrungsplanung bestimmt. Das OVG Lneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt: <i>Der Einwand, dass belastetes Wasser knne beim Abpumpen in einen Tanklastzug verschttet werden und das umliegende Erdreich kontaminieren, dringt nicht durch. Insoweit sind zusatzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht ersichtlich. Dass die Befllung von Tanklastzgen fachgerecht zu erfolgen hat, kann, worauf der Beklagte zu Recht hinweist, den Betriebsanweisungen des Deponiebetreibers berlassen bleiben. (Rn 94)</i>
86		Es fehlt der Nachweis fr die Planung einer konfliktfreien sowie statisch und hydraulisch einwandfreien Planung der Rohrleitung vom Randgraben zum RRB	Punkt 14 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Die berdeckung zwischen OK Ringstrae (31,00 m NN) und OK Rohrleitung (29,80 m NN) betragt 1,20 m. Die Stahlrohrleitung wird mit statisch ausreichender Wandstarke gebaut. Der Straenunterbau wird ausreichend standsicher gegen Unterstrmung gestaltet.
87		In den planerischen Angaben fehlt der Nachweis fr eine in der Berechnung auftretende Flachenminderung um 785m ²	Punkt 15 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Im Zuge der Konkretisierung der Ausgestaltung der Randgraben (s. o.) wurde auch die Flachen nochmals genau nachermittelt. Dabei ergab sich eine etwas geringere Flache als in 2020 ausgewiesen.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Stellungnahme Fachbehorde	Stellungnahme
84		Deponie-Randgraben, Bschung Zeichnerische Darstellung und planerische Angaben sind widersprchlich	<p>LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss</p> <p>Gewerbeaufsichtsamt: Im aktuellen Plan vom 01.02.2021 sind keine Widersprche erkennbar.</p>	Die VT besttigt mit ihren Ausfhrungen die Begrndung des Kreistages zur Verweigerung des wasserrechtlichen Einvernehmen. Fr eine solchen mssen fehlerfreie Planungsunterlagen vorliegen.
85		Der Umschlagplatz fr das Sickerwasser fehlt. Die Angaben in der Planung sind widersprchlich	<p>LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss</p> <p>Gewerbeaufsichtsamt: Deponiesickerwasser ist Abwasser und fllt von daher nicht unter die AwSV. Ein Abfllplatz ist daher nicht zwingend.</p>	Die VT besttigt mit ihrer Stellungnahme, dass die Lage und technische Ausrstung des Betankungsplatzes bisher nicht in den Planunterlagen enthalten sind.
86		Es fehlt der Nachweis fr die Planung einer konfliktfreien sowie statisch und hydraulisch einwandfreien Planung der Rohrleitung vom Randgraben zum RRB	<p>LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss</p> <p>Gewerbeaufsichtsamt: Die konkrete Planung muss in diesem Stadium noch nicht vorliegen.</p>	Quergeflle der Ringstrae ist nicht bercksichtigt. Aktuelle Detailzeichnungen Randbereich fehlen. Darstellung v. 12. 2. 2013 ist nicht mehr aktuell. Nachweis ist nicht erbracht.
87		In den planerischen Angaben fehlt der Nachweis fr eine in der Berechnung auftretende Flchenminderung um 785m ²	<p>LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss</p> <p>Gewerbeaufsichtsamt: Ein Nachweis ist nicht erforderlich.</p>	Darstellung Details Randausbildung und Querschnitt Sammler sind nicht aktuell. Darstellung vom 12. 2. 2013 steht im Widerspruch dazu. Die Begrndung kann nicht nachvollzogen werden.

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
88		Die Berechnungsgrundlage fur die Regenspende ist fehlerhaft	Punkt 16 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Extremwetterereignisse sind in den KOSTRA-Daten bereits berucksichtigt. Das Arbeitsblatt DWA-A 531 richtet sich an Betreiber von Niederschlagsmessstellen sowie an alle Fachleute, die mit der statistischen Analyse von Extremniederschlagen befasst sind. Mit den statistischen Analysen werden die Regendaten fur KOSTRA bestimmt.
89		Fehlender Notuberlauf bzw. Volumen RRB zu klein bemessen	Punkt 17 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Ein Notuberlauf wird an der Nordseite des RRB positioniert. In der Ausfuhrungsplanung erfolgt eine entsprechende Darstellung. Dort wurde im Bedarfsfall ein freier Auslauf in das anschließende Gelande erfolgen. Dort folgt das Wasser der dort unveranderten Gelandemorphologie (leichte Rinnenstruktur). Insofern ergeben sich keine signifikanten anderungen zum derzeitigen Zustand, denn auch jetzt wurden Starkregen bevorzugt uber die morphologisch bereits vorhandene Gelanderinne abfließen. Das Volumen des RRB ist nicht zu klein bemessen: Die Bemessungsansatze entsprechen dem Stand der Technik gema Abfallwirtschaftsfakten und DWA. Diese sind fur die Ermittlung des Spitzenabflusses fachlich angemessen und bei der Bemessung des RRB berucksichtigt worden. Die gewahlten Abflussbeiwerte sind durch Festlegung der entsprechenden Bodenarten, der Anteile unterschiedlicher Flachenneigungen und der Flachenanteile an Gras- bzw. Baum- und Strauchvegetation nachvollziehbar begrundet. Aufgrund der erhohten Einleitungsmenge von 5 l/s auf 10 - 11 l/s ergeben sich Entleerungszeiten und Beckenvolumina, die ausreichend sind und auch umgesetzt werden konnen.

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Stellungnahme Fachbehorde	Stellungnahme
88		Die Berechnungsgrundlage fur die Regenspende ist fehlerhaft	<p>LK: Verweis auf Kreistagsbeschluss</p> <p>ZUS AGG: Fur den Fall, dass die in den Unterlagen der Neubemessung der Oberflachenwassererfassung gewahlte Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 5 Jahren fur die relevante Niederschlagshohe gemeint ist, wird wie folgt Stellung genommen: In den Abfallwirtschaftsfakten 24 heist es unter Nr. 5.2 Spitzenabfluss: <i>Fur den hydraulischen Nachweis der Einleitung in den Vorfluter sollte eine Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 10 Jahren zugrunde gelegt werden.</i> In der Stellungnahme vom 25.03.2022 (Az. 32.5/62820-357-043-011) wird darauf hingewiesen. Allerdings wird dies als Empfehlung aufgefasst. Die Abfallwirtschaftsfakten 24 fuhren hierzu auch an, dass es durchaus moglich ist, in Abhangigkeit der gewahlten Abflussbeiwerte auch geringere Wiederkehrwahrscheinlichkeiten mit geringeren Niederschlagshohen anzusetzen. Da gema dem Ergebnisvermerk vom 30.10.2019 von der Besprechung am 20.09.2019 zwischen LK Rotenburg, GAA Luneburg, GAA Hildesheim/ZUS AGG, NLWKN Stade und MU der fur die rekultivierten Deponieabschnitte gewahlte Abflussbeiwert von 0,35 fur geneigte Flachen > 10 % auf der sicheren Seite liegend gewahlt wurde, bestehen auch keine grundsatzlichen Bedenken hinsichtlich der gewahlten Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 5 Jahren fur die Niederschlagshohe/ Regenspende.</p> <p>Gewerbeaufsichtsamt: Die Daten sind zw. NLWKN, LK ROW und GAA abgestimmt.</p>	Die Erkenntnisse aus den Starkregenereignissen der letzten Jahre mussen beachtet werden. TRAS 310
89		Fehlender Notuberlauf bzw. Volumen RRB zu klein bemessen	<p>LK: Verweis auf Kreistagsbeschluss</p> <p>NLWKN Std: Zustimmung zur VT ZUS AGG: Fur die Zeitraume "Betrieb" und "Endzustand" sind fur jede Bauphase eines Sammlerabschnitts (Errichtung, Betrieb, Stilllegung und rekultivierte Deponie) die Abflussbeiwerte nachvollziehbar gewahlt. Anhand des Drosselabflusses von 10 - 11 l/s, der Regendaten der KOSTRA-Reihe von 1951 - 2010 fur eine Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 5 Jahren (siehe hierzu auch die Ausfuhungen zur vorherigen Einwendung "Die Berechnungsgrundlage fur die Regenspende ist fehlerhaft" in Zeile 88) wurden die erforderlichen maximalen Speichervolumina des RRB ermittelt. Das vollstandige Speichervolumen des RRB wird erfahrungsgema nur fur den Zeitraum benotigt, in dem sich noch keine vollstandige Vegetationsdecke ausbilden konnte und somit die Evapotranspiration der Vegetation noch nicht maximal ist. Im Anschluss fliest oberflachlich kaum Niederschlagswasser ab. Es ist von einer ausreichenden Bemessung des Speichervolumens des RRB auszugehen und es bestehen keine grundsatzlichen Bedenken.</p> <p>Gewerbeaufsichtsamt: Die Beckenbemessung ist zw. NLWKN, LK ROW und GAA abgestimmt.</p>	Die VT bestatigt mit ihrer Stellungnahme, dass die Darstellung des Notuberlaufes bisher nicht in den Planunterlagen enthalten ist.

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Einwender/ TÖB	Stellungnahme Vorhabenträgerin
90		Leitungsverlauf vom SW-Becken zur Ableitung in den Vorfluter unklar	Punkt 18 LK ROW 10.06.2021 (TB4)	Eine Ableitung des Sickerwassers in die Vorflut ist nicht mehr vorgesehen. Daher entfällt die Verbindungsleitung.
91		keine grds. Bedenken; RRB ausreichend bemessen, auch bzgl. Entleerungszeit (differenzierte Auseinandersetzung mit den Forderungen der uWB); Erhöhung des Drosselabflusses von 5 l/s auf 11 l/s keine relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser; Planänderungen erfordern keine erneute Bewertung; keine verstärkten Änderungen der hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet; aktuelle Stichtagsmessung zur Erweiterung des Datenbestandes (artesische Verhältnisse) wird empfohlen	TB6 zusammen mit TB7	Zustimmung
92		unter Verweis auf Stlgn. 2011: keine grds. Bedenken; Vorschlag von Nebenbestimmungen (keine Böschungsauskolkungen, Einbindung der Rohrleitung, ggf. Erstattung v. Mehrkosten bzgl. Unterhaltung)	TB12	Zustimmung

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
90		Leitungsverlauf vom SW-Becken zur Ableitung in den Vorfluter unklar	<p>LK: Verweis auf den Kreistagsbeschluss</p> <p>Gewerbeaufsichtsamt: Eine Ableitung in den Vorfluter wurde nicht beantragt.</p>	Der Einlaufschacht ist in der Planung weiterhin vorgesehen. Dies lässt vermuten, dass eine Ableitung in den Vorfluter in weiterer Zukunft vorgesehen ist.
91		keine grds. Bedenken; RRB ausreichend bemessen, auch bzgl. Entleerungszeit (differenzierte Auseinandersetzung mit den Forderungen der uWB); Erhöhung des Drosselabflusses von 5 l/s auf 11 l/s keine relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser; Planänderungen erfordern keine erneute Bewertung; keine verstärkten Änderungen der hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet; aktuelle Stichtagsmessung zur Erweiterung des Datenbestandes (artesische Verhältnisse) wird empfohlen	<p>ZUS AGG: Zustimmung</p> <p>NLWKN Std: Zustimmung</p> <p>Gewerbeaufsichtsamt: Zustimmung</p>	Da die Stellungnahme des TB6 nur verkürzt dargestellt wird, können die Aussagen nicht erörtert werden. Es fehlen die fachlichen Grundlagen für die Herleitung dieser Aussagen
92		unter Verweis auf Stlgn. 2011: keine grds. Bedenken; Vorschlag von Nebenbestimmungen (keine Böschungsauskoellungen, Einbindung der Rohrleitung, ggf. Erstattung v. Mehrkosten bzgl. Unterhaltung)	Gewerbeaufsichtsamt: Zustimmung	Die Stellungnahme des TB 12 ist aufgrund der verkürzten Darstellung inhaltlich nicht überprüfbar. Insbesondere die Aussagen zu Böschungsauskoellungen und Unterhaltung wären für eine Erörterung zwingend notwendig gewesen.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
93		Fehlendes Einvernehmen	11; 32; 55; 64; 74	Da das wasserrechtliche Einvernehmen vom Kreistag des Landkreises ROW entgegen der Position der eigenen Fachbehorde des Landkreises verweigert wird und die dafur angefuhrten wasserwirtschaftlichen Grunde nicht durchgreifen, hat die Vorhabentragerin eine fachaufsichtliche Weisung beim zustandigen Ministerium beantragt. Sie geht davon aus, dass die fachaufsichtliche Weise erteilt wird.
94		Zusatztliche Wassermengen beeintrachtigen den Wald	59	Es werden keine den Wald beeintrachtigende zusatztliche Wassermengen erzeugt. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt: <i>Das Deponievorhaben fuhrt nicht - bedingt durch Veranderungen des Wasserregimes - zu erheblichen Beeintrachtigungen der westlich und nordlich des Deponiegelandes befindlichen Waldbestande. (Rn 201)</i> <i>Der Beklagte hat sich mit der Frage, in welcher Weise Veranderungen der Oberflachenwasserstrome und des Grundwassers auf die im Einwirkungsbereich des Deponievorhabens befindlichen Waldflachen zu besorgen sind, ausreichend befasst und die diesbezuglichen Bedenken des Klagers in gerichtlich nicht zu beanstandender Weise entkraftet. (Rn 203)</i>
95		Beeintrachtigung Entwasserung tiefliegender Flachen durch erhohte Wassermengen	59	Es werden keine zusatztliche Wassermengen erzeugt. Eine Beeintrachtigung von tieferliegenden Flachen ist daher ausgeschlossen.
96		Befurchtung von kontaminiertem Oberflachenwasser	97, 47	Die Befurchtung ist unbegrundet. Oberflachenwassererfassung potentiell verunreinigter Flachen ist von Erfassung ubriger Flachen klar getrennt. Verschmutztes Deponiesickerwasser und/oder verunreinigtes Betriebsflachenwasser wird von den Deponieflachen weder einem Oberflachengewasser noch dem Grundwasser zugefuhrt. Dies hat das OVG Luneburg in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), ausdrucklich bestatigt (a.a.O., Rn. 233). Im Einzelnen hat das OVG Luneburg in dem Urteil festgestellt: <i>Ein Ubertritt von Oberflachenwasser - gemeint ist damit belastetes Oberflachenwasser - in das Sickerwassersystem wird unterbunden. (Rn 88)</i> <i>Der Einwand, auf einer Flache von weiteren 14.000 m2 konne belastetes Oberflachenwasser anfallen, ist nicht nachvollziehbar. Die beanstandete Unterlage gibt nichts dafur her, dass das Regenruckhaltebecken mit belastetem Oberflachenwasser kontaminiert werden konnte. (Rn 89)</i> <i>Die Technischen Berechnungen geben nichts dafur her, dass kontaminiertes Wasser in das Ruckhaltebecken gelangen kann. (Rn 95)</i> In dem weiteren Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden) hat das OVG Luneburg festgestellt: <i>Ohne Erfolg tragt der Klager vor, die vorgesehene Abdichtung des Sickerwasserdranagesystems wahrend des Betriebes (Technische Berechnungen Seite 3) berge die Gefahr in sich, dass belastetes Oberflachenwasser in das Regenruckhaltebecken gelange. Die Technischen Berechnungen bieten keine Grundlage fur einen derartigen Abfluss. An der vom Klager in Bezug genommenen Stelle wird in der Unterlage die Versickerung unbelasteten Oberflachenwassers auf noch nicht mit Abfallen belegten Ablagerungsflachen beschrieben und klargestellt, dass ein Ubertritt von Oberflachenwasser - gemeint ist damit belastetes Oberflachenwasser - in das Sickerwassersystem unterbunden wird. (Rn 33)</i> <i>Die Technischen Berechnungen geben nichts dafur her, dass kontaminiertes Wasser in das Ruckhaltebecken gelangen kann. Dies ist wegen des Gefalles zum Speicherbecken, in das das Sickerwasser gefuhrt werden soll, nicht zu besorgen. (Rn 40)</i>
97		Falsche Ansatze bei der Bemessung; RRB zu klein	67,VB2 (VB1), VB3,TB1, TB2	Die Bemessungsansatze entsprechen dem Stand der Technik gema Abfallwirtschaftsfakten und DWA. Diese sind fur die Ermittlung des Spitzenabflusses fachlich angemessen und bei der Bemessung des RRB berucksichtigt worden. Die gewahlten Abflussbeiwerte sind durch Festlegung der entsprechenden Bodenarten, der Anteile unterschiedlicher Flachenneigungen und der Flachenanteile an Gras- bzw. Baum- und Strauchvegetation nachvollziehbar begrundet. Aufgrund der erhohten Einleitungsmenge von 5 l/s auf 10 - 11 l/s ergeben sich Entleerungszeiten und Beckenvolumina, die ausreichend sind und auch umgesetzt werden konnen.
98				
99		Es sind keine Pumpstationen vorgesehen	67	Sollte es sich hierbei um einen Betankungsplatz des LKW mit SiWa handeln, so wird dieser mit Lage und Ausfuhrung in der Ausfuhrungsplanung bestimmt. Feste Pumpstationen fur die Oberflachenwasserableitung sind nicht erforderlich.

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
93		Fehlendes Einvernehmen	Gewerbeaufsichtsamt: Wasserrechtliches Einvernehmen soll im Ergänzungsverfahren eingeholt werden.	Das wasserrechtliche Einvernehmen wurde durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 17.03.2022 erneut verweigert.
94		Zusätzliche Wassermengen beeinträchtigen den Wald	Gewerbeaufsichtsamt: Der NLWKN LG hat keine Bedenken auch die zusätzlichen Wassermengen abzuleiten. Eine ähnliche Einschätzung kam im Verfahren auch vom LBEG.	Verweis auf die gegenteiligen Ausführungen des Amtes 68 des Landkreis Rotenburg (Wümme)
95		Beeinträchtigung Entwässerung tiefliegender Flächen durch erhöhte Wassermengen	Gewerbeaufsichtsamt: Der NLWKN LG hat keine Bedenken auch die zusätzlichen Wassermengen abzuleiten.	Widersprüchliche Ausführungen: VT "keine zusätzliche Wassermengen" NLWKN "die zusätzlichen Wassermengen"
96		Befürchtung von kontaminiertem Oberflächenwasser	Gewerbeaufsichtsamt: Da Oberflächenwasser strikt getrennt von Sickerwasser oder belasteten Wässern von Betriebsflächen gehalten wird ist eine Verunreinigung nicht zu befürchten.	
97		Falsche Ansätze bei der Bemessung; RRB zu klein	ZUS AGG: Siehe hierzu Zeilen 88 + 89; NLWKN Std: Zustimmung zur VT Gewerbeaufsichtsamt: Die Bemessung ist zwischen unterer Wasserbehörde LK ROW, NLWKN STD und Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg abgestimmt worden.	Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre und der mit dem Klimawandel zunehmenden Starkregenereignissen sind laut fachlicher Praxis deutlich höhere Werte mit entsprechenden Sicherheitsaufschlägen (geplante Deponie befindet sich in einem sensiblen Bereich) zu berücksichtigen. Sowohl die VT und die Fachbehörde berücksichtigen diese Tatsache nicht bei ihren Ausführungen. Die aktualisierte TRAS 310 ist zu beachten.
98				
99		Es sind keine Pumpstationen vorgesehen	Gewerbeaufsichtsamt: Pumpstationen sind nicht erforderlich.	Der Betrieb der Deponie ist in einem Naturschutzgebiet geplant. Damit unterliegt die Ausführungsplanungen einer besonderen kritischen Betrachtung, die eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von Naturschutzverbänden erfordert.

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Einwender/TÖB	Stellungnahme Vorhabenträgerin
100		RRB verliert über die Jahre an Kapazität	67	Die Einwendung spricht keine Zulassungsvoraussetzungen, sondern die (spätere) Überwachung des Deponiebetriebs an. Der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung des RRB wird in der Betriebsanweisung beschrieben und unterliegt der Überwachung des Deponiebetriebes (durch die Vorhabenträgerin und die Behörde). Hierbei ist auch das Rückstauvolumen des RRB zu beachten. Insbesondere werden die maßgebenden DWA-Arbeitsblätter beachtet.
101		Widersprüchliche Abflussbeiwerte	67	Die Bemessungsansätze entsprechen dem Stand der Technik gemäß Abfallwirtschaftsfakten und DWA. Diese sind für die Ermittlung des Spitzenabflusses fachlich angemessen und sind bei der Bemessung des RRB berücksichtigt worden. Widersprüchliche Werte können nicht erkannt werden.
102		Keine Berücksichtigung von Extremwetterereignissen	67,87	Extremwetterereignisse sind in den KOSTRA-Daten bereits berücksichtigt. Das Arbeitsblatt DWA-A 531 richtet sich an Betreiber von Niederschlagsmessstellen sowie an alle Fachleute, die mit der statistischen Analyse von Extremniederschlägen befasst sind. Mit den statistischen Analysen werden die Regendaten für KOSTRA bestimmt.
103		Fehlender Nachweis des folgenschadensfreien Notüberlaufes	VB2 (VB1), VB3	Ein Notüberlauf wird an der Nordseite des RBB positioniert. In der Ausführungsplanung erfolgt eine entsprechende Darstellung. Dort würde im Bedarfsfall ein freier Auslauf in das anschließende Gelände erfolgen. Dort folgt das Wasser der dort unveränderten Geländemorphologie (leichte Rinnenstruktur). Insofern ergeben sich keine signifikanten Änderungen zum derzeitigen Zustand, denn auch jetzt würden Starkregen bevorzugt über die morphologisch bereits vorhandene Geländeerinne abfließen.
104		Material Sohle RRB unklar	VB2 (VB1), VB3	Das RRB wird mit bindigen Böden hergestellt.
105		Vermerk der Besprechung beim MU liegt nicht vor.	VB2 (VB1), VB3	zur Kenntnis genommen

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
100		RRB verliert über die Jahre an Kapazität	Gewerbeaufsichtsamt: Betrieb des RRB nicht Gegenstand des Verfahrens	Die verkürzte Darstellung der Einwendung verhindert eine Erörterung.
101		Widersprüchliche Abflussbeiwerte	ZUS AGG: Für die Zeiträume "Betrieb" und "Endzustand" sind die Abflussbeiwerte für jede Bauphase eines Sammlerabschnitts (Errichtung, Betrieb, Stilllegung und rekultivierte Deponie) nachvollziehbar gewählt. Die Abflussbeiwerte der rekultivierten Teilflächen berücksichtigen hinreichend die im Ergebnisvermerk vom 30.10.2019 von der Besprechung am 20.09.2019 zwischen LK Rotenburg, GAA Lüneburg, GAA Hildesheim/ZUS AGG, NLWKN Stade und MU getroffenen Festlegungen zu Bodenart, Flächenneigungen und Flächenanteilen an Gras- bzw. Baum- und Strauchvegetation. Gewerbeaufsichtsamt: Die Abflussbeiwerte sind zwischen unterer Wasserbehörde LK ROW, NLWKN STD und Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg abgestimmt worden.	Die verkürzte Darstellung der Einwendung verhindert eine Erörterung.
102		Keine Berücksichtigung von Extremwetterereignissen	Gewerbeaufsichtsamt: Die Bemessung ist zwischen unterer Wasserbehörde LK ROW, NLWKN STD und Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg abgestimmt worden.	Verweis auf TRAS 310
103		Fehlender Nachweis des folgenschadenfreien Notüberlaufes	Gewerbeaufsichtsamt: Im betreffenden Gelände an der Nordseite befinden sich keine kritischen Nutzungen.	Die VT bestätigt mit ihrer Stellungnahme die Unvollständigkeit der vorgelegten Planunterlagen. Durch eine Darstellung in der Ausführungsplanung sind die Beteiligungsrechte des NABU Kreisverbandes Bremervörde-Zeven nicht gewahrt. Entgegen den Ausführungen des GAA befinden sich an der Nordseite im betreffenden Gelände mit gesetzlich geschützten Biotopen "kritische Nutzungen". Die Aussage des GAA verkennt den weiteren Zweck des Notüberlaufes: Er dient zum Schutz der Böschung des RRB vor Abtrag bei Überspülung. Das ist hier nicht gewährleistet.
104		Material Sohle RRB unklar	Gewerbeaufsichtsamt: Die Sohle wird wie im PF-Antrag beschrieben mit bindigem Boden hergestellt.	Die Ausführungen der VT gehen unzureichend auf die Einwendung des NABU Kreisverbandes Bremervörde-Zeven e.V. ein " <i>Die Sohle des Regenrückhaltebeckens wurde gegenüber dem bisherigen Planungsstand um einen Meter angehoben. Es wird nicht dargelegt, wie die zusätzliche Höhe überbrückt wird, woher welches Material kommt und welche statischen Auswirkungen dies auf den Untergrund hat. Die Planungsunterlagen sind unvollständig, und eine abschließende Prüfung ist nicht möglich.</i> "
105		Vermerk der Besprechung beim MU liegt nicht vor.	Gewerbeaufsichtsamt: Der Vermerk ist nicht Teil des Änderungsantrags.	Da in den Antragsunterlagen zu der Neuberechnung der Oberflächenwassererfassung vom 01.02.2021 unter Punkt 2.3 auf die Ergebnisse eines Abstimmungsgesprächs vom 20.09.2019 beim Niedersächsischen Umweltministerium, einem Aktenvermerk vom 30.10.2019 und eine Stellungnahme des NLWKN verwiesen wird, sind die entsprechenden Dokumentationsbestandteile der Unterlagen im Planänderungs- und -ergänzungsverfahren. Die Planungsunterlagen sind entgegen der Ausführungen des GAA unvollständig.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
106		falsche Einstufung des Grabens	11; 32; 18; 20; 21; VB2 (VB1), VB3	Soweit die Einstufung nach Wasserrahmenrichtlinie gemeint ist, wird auf die Ausfuhungen des OVG Luneburg in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), verwiesen. Soweit die Einstufung als Biotop gemeint ist, wird auf die mit dem Landkreis ROW und dem NLWKN abgestimmte Biotoptypenkartierung in 2014 verwiesen.
107		Fehlerhafte Berechnung der Wassermenge	9; 10; 55;64, VB2 (VB1), VB3	Die Berechnungen der Mengen an Oberflachenwasser, auch im Hinblick auf den Abflussbeiwert fur Boschungen mit 0,35, ist plausibel und korrekt erfolgt. Die unter der Flachenbezeichnung „Randwalle“ in der Oberflachenwassererfassung vom Juni 2020 angegebene Flachengroe war groer als die in der Flachenbezeichnung „Randwalle inkl. Wallgraben“ in der Neubemessung Oberflachenwassererfassung vom Februar 2021. Diese Abweichung basiert auf einer nochmaligen Uberrechnung aller Flachen im Zuge der vom MU geforderten zeichnerischen Anpassung der Planunterlagen an die Neubemessung. Auch in der Flachenangabe vom Juni 2020 war die Flache der Randwalle bereits inkludiert. Dies war nur textlich nicht ausgefuhrt worden.
108		Eigenschaften Oberflachenwasser aus RRB nicht betrachtet	VB2 (VB1), VB3	Die Einwendung ist unbegrundet. Gewasseruntersuchungen erfolgen gema WU 98. Bei dem im RRB gesammelten Wasser handelt es sich uberdies um nicht verunreinigtes Oberflachenwasser. Dies hat das OVG Luneburg in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes) bestatigt: <i>Ohne Erfolg tragt der Klager vor, die vorgesehene Abdichtung des Sickerwasserdranagesystems wahrend des Betriebes (Technische Berechnungen Seite 3) berge die Gefahr in sich, dass belastetes Oberflachenwasser in das Regenruckhaltebecken gelange. Die Technischen Berechnungen bieten keine Grundlage fur einen derartigen Abfluss. An der vom Klager in Bezug genommenen Stelle wird in der Unterlage die Versickerung unbelasteten Oberflachenwassers auf noch nicht mit Abfallen belegten Ablagerungsflachen beschrieben und klargestellt, dass ein Ubertritt von Oberflachenwasser - gemeint ist damit belastetes Oberflachenwasser - in das Sickerwassersystem unterbunden wird. (Rn. 88)</i> <i>Der Einwand, auf einer Flache von weiteren 14.000 m² konne belastetes Oberflachenwasser anfallen, ist nicht nachvollziehbar. Die beanstandete Unterlage gibt nichts dafur her, dass das Regenruckhaltebecken mit belastetem Oberflachenwasser kontaminiert werden konnte. (Rn 89)</i>
109		Fehlende Baubeschreibung betr. Ruckhaltebecken	9; 10; 11; 32; 55,64	Ist eine Frage der Ausfuhungsplanung und wird dort bestimmt.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Stellungnahme Fachbehorde	Stellungnahme
106		falsche Einstufung des Grabens	Gewerbeaufsichtsamt: Der NLKWN LG hat der Einstufung des Grabens zugestimmt.	Laut NLKWN (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 03/2021 / Seite 131) sind die Voraussetzung fur naturnahe flieende Binnengewasser aufgefuhrt. Diese Voraussetzung liegen bei "Winderhuser Abzugsgraben" nachweislich vor. Das NLWKN bezieht in seinem Informationsdienst ausdrucklich fruher ausgebaute Fliegewasser mit ein, sofern sie in Laufe der Zeit wieder naturnahe Strukturen entwickelt haben. Vorliegendes Bild- und Filmmaterial bestatigen die Biotopeinstufung FBS/FBG. Die Verweis der VT auf eine Biotopkartierung 2014 ist nicht korrekt. Es gab damals kein abgestimmtes Protokoll mit dem Landkreis Rotenburg (Wumme).
107		Fehlerhafte Berechnung der Wassermenge	Gewerbeaufsichtsamt: Die Abflussbeiwerte sind zwischen unterer Wasserbehorde LK ROW, NLWKN STD und Gewerbeaufsichtsamt Luneburg abgestimmt worden.	Die Berechnung der Mengen des anfallenden Oberflachenwassers ist nicht nachvollziehbar, weil wesentliche Planunterlagen fehlen, wie Langs- und Querschnitte sowie die Details der Randausbildung. Diese Unterlagen hatzen im Rahmen der Neubemessung des Oberflachenwassers zwangslaufig angepasst werden mussen, da sie ansonsten der aktuellen Planung widersprechen.
108		Eigenschaften Oberflachenwasser aus RRB nicht betrachtet	Gewerbeaufsichtsamt: Im PFB sind Regelungen zur Uberwachung des Oberflachenwassers enthalten. Falls erforderlich werden diese im Anderungsverfahren angepasst.	Die Ausfuhungen der VT und des GAA gehen nicht auf den Inhalt der Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Bremervorde-Zeven ein. Die Auswirkungen der Eigenschaften des Wassers aus dem Regenruckhaltebecken, das in Temperatur und Sauerstoffgehalt nicht dem naturlichen Zustand des Wassers im Winderhusener Abzugsgraben entsprechen wird, wird nicht behandelt.
109		Fehlende Baubeschreibung betr. Ruckhaltebecken	Gewerbeaufsichtsamt: Wird in der Ausfuhrungsplanung genauer bestimmt.	Zur Beurteilung der wasserrechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Plananderungsverfahren ist die Baubeschreibung des veranderten Regenruckhaltebecken zwingend erforderlich. Insbesondere da es sich in einem Naturschutzgebiet befindet.

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
110		Überschreitung der geforderten Entleerungszeit	67, 35	Aufgrund der erhöhten Einleitungsmenge von 5 l/s auf 10 - 11 l/s ergeben sich akzeptable Entleerungszeiten und Beckenvolumina, die in der Örtlichkeit auch umgesetzt werden können. Bei beiden Betriebszuständen wurden erforderliche Beckenvolumina von 943 m³ (max. erf. Größe während des Betriebes) bzw. 1021 m³ (max. erf. Größe nach Beendigung des Betriebes) ermittelt, die unter dem geplanten Beckenvolumen von 1100 m³ liegen. Die Entleerungszeit von 24h wird minimal überschritten. Das RRB ist jedoch, auch unter Berücksichtigung einer Restmenge vor Ablauf von 24h, ausreichend groß dimensioniert um einen zweiten Bemessungsregen innerhalb von 24h aufzunehmen und zwischen zu speichern und bietet darüber hinaus noch leichte Reserven.
111		Zufluss in den Bruchwald nicht berücksichtigt	VB2 (VB1), VB3	Das OVG Lüneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt: <i>Das Deponievorhaben führt nicht - bedingt durch Veränderungen des Wasserregimes - zu erheblichen Beeintrchtigungen der westlich und nrdlich des Deponiegelndes befindlichen Waldbestnde. (Rn 201)</i> <i>Der Beklagte hat sich mit der Frage, in welcher Weise Veränderungen der Oberflächenwasserstrme und des Grundwassers auf die im Einwirkungsbereich des Deponievorhabens befindlichen Waldflchen zu besorgen sind, ausreichend befasst und die diesbezüglichen Bedenken des Klgers in gerichtlich nicht zu beanstandender Weise entkrftet. (Rn 203)</i>

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Stellungnahme Fachbehorde	Stellungnahme
110		<p>berschreitung der geforderten Entleerungszeit</p>	<p>ZUS AGG: In dem Ergebnisvermerk vom 30.10.2019 von der Besprechung am 20.09.2019 zwischen LK Rotenburg, GAA Lneburg, GAA Hildesheim/ZUS AGG, NLWKN Stade und MU wird zu der Entleerungszeit festgehalten: <i>Die Vertreter der unteren Wasserbehorde bestehen bei der Bemessung des RRB grundsatzlich auf eine Entleerungszeit von weniger als 24 Stunden. Wird von diesem Wert abgewichen, so ist begrundet nachzuweisen, dass die Auskommlichkeit des Beckens gleichwohl gegeben ist. Dabei sind dann auch die Abflusszeiten des Drainagewassers angemessen zu bercksichtigen.</i> Der Begrundung der Vorhabentragerin wird zugestimmt. <u>Zu Menge und Abflusszeit des Drnwassers:</u> Die Abfallwirtschaftsfakten 24 nennen eine resultierende Abflussspende des Drnwassers von 0,1 l/(s*ha) im Mittel. Fr die Spitzenabflussspende rekultivierter Deponien, die sich aus dem Abfluss der Oberflache und dem Abfluss aus der Entwasserungsschicht zusammensetzt, wird eine Groenordnung zwischen 0,1 - 1,2 l/(s*ha) fr den Abfluss aus der Entwasserungsschicht angegeben. Diese Groenordnung bercksichtigt bereits die zeitliche Verzogerung im Abflussgeschehen. Bei einer vollstandig ausgepragten Vegetation fliet oberflachlich kaum Niederschlagswasser ab, sondern verdunstet, wird von den Pflanzen zurckgehalten oder in der Rekultivierungsschicht zwischengespeichert. Insbesondere in den Wintermonaten kann ein berschuss an Niederschlag zu einer Versickerung in die Entwasserungsschicht fhren. Im Hinblick auf die Menge und insbesondere die verzogerte Abflusszeit des Drnwassers wird von einer ausreichenden Bemessung des RRB ausgegangen. Die Stellungnahme vom 25.03.2022 (Az. 32.5/62820-357-043-011) gibt diesen Sachverhalt wieder.</p> <p>Gewerbeaufsichtsamt: Die Entleerungszeit ist zwischen unterer Wasserbehorde LK ROW, NLWKN STD und Gewerbeaufsichtsamt Lneburg abgestimmt worden.</p>	<p>Die verkurzte Darstellung der Einwendung verhindert eine Errterung, da die Argumentation der Einwender nicht veroffentlicht wurde.</p>
111		<p>Zufluss in den Bruchwald nicht bercksichtigt</p>	<p>Gewerbeaufsichtsamt: Zustimmung zur VT</p>	<p>Es geht in der Stellungnahme um den Fachbeitrag der Firma Aland: Einleitung von Niederschlagswasser / Prfung auf erhebliche Beeintrachtigung gema BNatSchG vom 20.04.2020. In diesem Fachbeitrag fehlt vollstandig die Bewertung der Veranderung des derzeitigen Wasserabflusses vom geplanten Deponiegelandes in den sudlichen Bereich des Erlen- und Eschen-Quell- und Auwaldes (WEQ/WET). Die Existenz und der Verlauf eines naturlichen Wasserlaufes in diesem Bereich (s. Abbildung 1 Stellungnahme NABU Kreisverband Bremervorde-Zeven vom 07.04.2022), der durch die Veranderung des Oberflachenwasserablaufes vom geplanten Deponiegelande erheblich beeintrachtigt wurde, wurden nicht errtert. Entsprechendes Bild- und Filmmaterial zu diesem Gewasser liegen dem Einwender vor. Ohne eine korrekte Darstellung der Ausgangssituation ist eine abschlieende Prfung der erheblichen Beeintrachtigungen nicht moglich.</p>

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
112		Abzugsgraben kann die Wassermengen nicht aufnehmen	76,77,78,79	Ein Drosselabfluss von 10 -11 l/s fur die Bemessung des RRB wurde mit den Fachbehorden abgestimmt und als realistisch angenommen.
113		Entsorgung Oberflachenwasser nicht moglich	91	Oberflachenwasser wird aus dem RRB gedrosselt zum Vorfluter abgeleitet. Hierbei handelt es sich um nicht verunreinigtes Oberflachenwasser. Insofern ist eine Entsorgung nicht erforderlich. In einem - hypothetischen - Schadensfall konnte aber der Drosselabfluss geschlossen werden, so dass der freie Abfluss nicht moglich ist.
114		Verbleib des Oberflachenwassers unklar	3; 4; 5;	Oberflachenwasser wird aus dem RRB gedrosselt zum Vorfluter abgeleitet. Hierbei handelt es sich um nicht verunreinigtes Oberflachenwasser. Insofern ist eine Entsorgung nicht erforderlich. Aus den Planunterlagen ist erkennbar, von welchen Flachen Wasser in das Ruckhaltebecken und anschlieend in den Vorfluter fliet.
115		Sickerwasserentsorgung unverandert	6;	Zustimmung
116		Oberkante Sickerwasserbecken zu niedrig, Gefahr eines Austrittes von Sickerwasser bei Starkregen	35	Das Berechnung des Speichervolumens des Sickerwasserbeckens erfolgte nach dem Stand der Technik im Naherungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117 mit entsprechenden Bemessungsregen und Niederschlagen der Sickerwasserspende. Das Becken ist zur Aufnahme und Speicherung anfallender und belasteter Wasser aus dem Deponiekorper sowie von Verkehrsflachen mit potentiell verunreinigten Wassern ausreichend dimensioniert und konnte auch hohere Sickerwassermengen als die berechneten gefahrlos aufnehmen. Somit ist ein Austritt oder berschwemmen des Beckens ausgeschlossen. Die Dimensionierung des Speicherbeckens wurde im Klageverfahren vor dem OVG Lunenburg nicht angezweifelt. Im ubrigen ist Sickerwasser hier nicht von Relevanz.
117		Einleitung des Oberflachenwassers in Klaranlage nicht ausreichend geklart/uberpruft	36	Oberflachenwasser wird keiner Klaranlage zugefuhrt, sondern zur Vorflut abgeleitet. Hierbei handelt es sich um nicht verunreinigtes Oberflachenwasser. Insofern ist eine Entsorgung nicht erforderlich.
118		Verbleib Sickerwasser nach Stilllegung unklar	TB1	Bei Stilllegung und Rekultivierung geht die abgedichtete Deponie in die Nachsorgephase uber. Das SiWa wird auch in der Nachsorgephase abgefahren. Aufgrund der abgedichteten Deponie dringt kein Niederschlagswasser mehr in den Deponiekorper, d.h. es fallt nach einiger Zeit in der Nachsorgephase kein SiWa mehr an. SiWa ist hier nicht relevant. Daruber hinaus ware die gema DepV geforderte Ableitbarkeit des Sickerwassers in freiem Gefalle gewahrleistet.
119		wasserrechtlicher Fachbeitrag falsch: Angabe der aktuellen, geanderten Entwasserungssituation nicht korrekt - Darstellung des aktuellen Zuflusses in den sudlichen Bereich des Bruchwaldes fehlt, Ausfuhrungen zur verminderten Wasserzufuhr in den sudlichen Bereich WEQ fehlt	TB2	Von dem Deponiegelande im derzeitigen unbebauten Zustand bei einem zehnjahrigen Bemessungshochwasser wird ein Wasserzulauf in den Vorfluter verursacht, der deutlich uber der beantragten maximalen Einleitmenge von 11 l/s liegt. Das Ruckhaltebecken erfullt demnach seine Funktion, eine Zusatzbelastung des Abflussgrabens durch die Versiegelungen auf der Deponieflache zu vermeiden.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Stellungnahme Fachbehorde	Stellungnahme
112		Abzugsgraben kann die Wassermengen nicht aufnehmen	NLWKN Std: Zustimmung zur VT Gewerbeaufsichtsamt: Die Abflussbeiwerte sind zwischen unterer Wasserbehorde LK ROW, NLWKN STD und Gewerbeaufsichtsamt Luneburg abgestimmt worden.	Die verkurzte Darstellung der Einwendung verhindert eine Erorterung.
113		Entsorgung Oberflachenwasser nicht moglich	Gewerbeaufsichtsamt: Es wurde nachgewiesen, dass die Ableitung des Oberflachenwassers moglich ist.	Die verkurzte Darstellung der Einwendung verhindert eine Erorterung.
114		Verbleib des Oberflachenwassers unklar	Gewerbeaufsichtsamt: Es wurde nachgewiesen, dass die Ableitung des Oberflachenwassers moglich ist.	Die verkurzte Darstellung der Einwendung verhindert eine Erorterung.
115		Sickerwasserentsorgung unverandert	Gewerbeaufsichtsamt: Zustimmung	Die VT bestatigt mit ihrer Stellungnahme (Zeile 85), dass die Lage und technische Ausrustung des Betankungsplatzes bisher nicht in den Planunterlagen enthalten sind.
116		Oberkante Sickerwasserbecken zu niedrig, Gefahr eines Austrittes von Sickerwasser bei Starkregen	Gewerbeaufsichtsamt: Sickerwasserbecken ist nicht Gegenstand des erganzenden Verfahrens.	Verweis auf TRAS 310
117		Einleitung des Oberflachenwassers in Klaranlage nicht ausreichend geklart/uberpruft		
118		Verbleib Sickerwasser nach Stilllegung unklar		Die Aussage, dass in der Nachsorgephase kein Sickerwasser anfallt, ist unkorrekt. Daruber hinaus ist der Windershuser Abzugsgraben aufgrund seines Schutzstatus nicht fur die Aufnahme von Sickerwasser geeignet.
119		wasserrechtlicher Fachbeitrag falsch: Angabe der aktuellen, geanderten Entwasserungssituation nicht korrekt - Darstellung des aktuellen Zuflusses in den sudlichen Bereich des Bruchwaldes fehlt, Ausfuhrungen zur verminderten Wasserzufuhr in den sudlichen Bereich WEQ fehlt	NLWKN Std: Zustimmung zur VT	Die VT hat den Inhalt der Einwendung nicht erkannt und geht nicht auf den sudlichen Bereich des Bruchwaldes ein. Bild- und Filmmaterial liegt vor. In der Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Bremervorde-Zeven e.V. vom 07.04.2022 wurde der Sachverhalt ausfuhrlich beschrieben und mit Abbildung 1 und 2 dokumentiert. Die Existenz und der Verlauf eines naturlichen Wasserlaufes in diesem Bereich, der durch die Veranderung des Oberflachenwasserablaufes vom geplanten Deponiegelande erheblich beeintrachtigt wurde, wurden nicht erortert. Darauf geht die VT nicht ein.

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
120		Die Verdoppelung Einleitmenge Oberflachenwasser kann der Vorfluter nicht ohne negativen Einfluss auf Flora und Fauna aufnehmen	45	Ein Drosselabfluss von 10 -11 l/s fur die Bemessung des RRB wurde mit Fachbehorden abgestimmt und als realistisch angenommen. Erhebliche Auswirkungen auf die okologische Situation im Haael-Windershusener Abzugsgraben sind daher nicht zu erwarten, weil die Abflusssituation nur relativ geringfugig verandert werde. Eine zusatzliche Betrachtung des weiteren Gewasserverlaufes war nicht erforderlich. Es ist fernliegend, dass eine Einleitung, die im Oberlauf des Grabens erfolgt und sich dort nicht erheblich auswirkt, weiter unten starkere und nachteilige Auswirkungen entfaltet.
121		Hinweis, dass Eintrag bzw. Mobilisierung von Sedimenten im Haael-Windershuser Abzugsgraben ausgeschlossen sein muss, um negative Auswirkungen auf den Duxbach (Typ 16 Kiesgepragter Tieflandbach) zu vermeiden	VB5	Durch Vermeidungs- und Verminderungsmanahmen im Einleitungsbereich des Abzugsgrabens konnte, gem der gewahlten Methodik, unter Berucksichtigung der Durchflusserhohung von 11 l/s und der Annahme von Boschungswinkeln in einem Prognosefall zu keiner erheblichen Veranderungen der Abflussdynamik im zu prufenden Oberflachengewasser ermittelt werden.
122		Befurchstung der Uberflutung von landwirtschaftlichen Nutzflachen mit kontaminiertem Oberflachenwasser bei Starkregenereignissen	47	Eine Uberflutung von Flachen im Umkreis der Deponie ist ausgeschlossen. Uberdies wird Oberflachenwasser nicht kontaminiert, da es nicht mit belastetem Wasser oder belasteten Stoffen in Kontakt tritt. Verschmutztes Deponiesickerwasser und/oder verunreinigtes Betriebsflachenwasser wird von den Deponieflachen weder einem Oberflachengewasser noch dem Grundwasser zugefuhrt. Dies hat das OVG Luneburg in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), ausdrucklich festgestellt (a.a.O., Rn. 233).
123	6.	Grundwasser		
124		Einleitung von Schadstoffen in Grund- und Oberflachenwasser	19; 55,76,77,78,79,83, 50, 30, 36	Einwirkungen auf den chemischen Zustand eines Grundwasserkorpers sind ebenso ausgeschlossen wie erhebliche Beeintrachtigungen des Schutzguts Oberflachenwasser unter Berucksichtigung entsprechender Vorkehrungen. Verschmutztes Deponiesickerwasser und/oder verunreinigtes Betriebsflachenwasser wird von den Deponieflachen weder einem Oberflachengewasser noch dem Grundwasser zugefuhrt. Dies hat das OVG Luneburg in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), ausdrucklich festgestellt (a.a.O., Rn. 233) und die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Verbindung mit §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), bestatigt (a.a.O, Rn. 224 ff.).

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
120		Die Verdoppelung Einleitmenge Oberflächenwasser kann der Vorfluter nicht ohne negativen Einfluss auf Flora und Fauna aufnehmen	NLWKN Std: Zustimmung zur VT	Die Stellungnahme der VT sieht im Widerspruch zu den Aussagen des Amtes 68 des Landkreis Rotenburg (Wümme).
121		Hinweis, dass Eintrag bzw. Mobilisierung von Sedimenten im Haaßel-Windershuser Abzugsgraben ausgeschlossen sein muss, um negative Auswirkungen auf den Duxbach (Typ 16 Kiesgeprägter Tieflandbach) zu vermeiden		Die VT geht in der Stellungnahme nicht auf den Duxbach ein
122		Befürchtung der Überflutung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit kontaminiertem Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen		Verweis auf TRAS 310 insbesondere in Bezug auf das Sickerwasserbecken
123	6.	Grundwasser		
124		Einleitung von Schadstoffen in Grund- und Oberflächenwasser		Es muss geprüft werden, ob es Aktualisierungsbedarf gibt. Die VT geht nicht auf die konkreten Veränderung seit dem 28.01.2015 ein https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/umweltschutz/kreislauf_und_abfallwirtschaft/deponietechnik/laga_ad_hoc_ag_deponietechnik_ab_2010/anderungen_von_bundeseinheitlichen_qualitatsstandards/aenderungen-von-bqs-und-eignungsbeurteilungen-127528.html

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
125		Gefahrdung des Trinkwassers durch zu hohes Grundwasser und einer Gefahrdung durch den "Unterbau" der Deponie	18; 20; 21;	Die Befurchtung einer Beeintrachtigung des Trinkwassers durch "zu hohes Grundwasser" ist unbegrundet: Der Deponiekorper wird mit ausreichend Abstand zum hochsten anzunehmenden Grundwasserstand errichtet und durch den Aufbau mittels geologischer Barriere und Dichtungsbahn zum Untergrund abgedichtet. Somit ist kein seitlicher Einschnitt in das Grundwasser und auch kein Durchsickern von Wasser in das Grundwasser moglich. Das OVG Luneburg hat zu den Auswirkungen auf das Grundwasser in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), zusammenfassend festgestellt: <i>Dass das Deponievorhaben relevante negative Auswirkungen auf den Zustand des Grundwasserkorpers haben wird, ist nicht ansatzweise zu erkennen. (Rn 233)</i>
126		Schutz von Grundwasser und Boden nicht gewahrleistet	32	Der Deponiekorper wird mit ausreichend Abstand zum hochsten anzunehmenden Grundwasserstand errichtet und durch den Aufbau mittels geologischer Barriere und Dichtungsbahn zum Untergrund abgedichtet. Somit ist kein seitlicher Einschnitt in das Grundwasser und auch kein Durchsickern von Wasser in das Grundwasser moglich. Das OVG Luneburg hat zu den Auswirkungen auf das Grundwasser in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), zusammenfassend festgestellt: <i>Dass das Deponievorhaben relevante negative Auswirkungen auf den Zustand des Grundwasserkorpers haben wird, ist nicht ansatzweise zu erkennen. (Rn 233)</i>
127		Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen GW-Verunreinigungen kommt. Es durfen keine wassergefahrdenden Stoffe eingesetzt werden.	TB 10	Beim Bau der technischen Infrastruktur werden keine Baumaterialien verwendet, die wassergefahrdende Stoffe enthalten.
128		Umgang mit nicht erlaubter Grundwasserabsenkung	12; 13	Eine Absenkung des Grundwasserspiegels ist gema dem mit der Planung vorgelegten Gutachten nicht zu erwarten und auch nicht erforderlich, da grotenteils lediglich die Mutterbodenschicht abgetragen wird. Das OVG Luneburg hat zu den Auswirkungen auf das Grundwasser in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), zusammenfassend festgestellt: <i>Dass das Deponievorhaben relevante negative Auswirkungen auf den Zustand des Grundwasserkorpers haben wird, ist nicht ansatzweise zu erkennen. (Rn 233)</i>
129	7.	Naturschutz		
130		Hinweis, dass sudwestlicher Teil Flurstuck 20/3 ggf. Waldumwandlungsgenehmigung bedarf	TB9	Ein Waldbestand auf dem Flurstuck 20/3 ist nicht bekannt.
131		Befurchtung vor belastetem Wasser im NSG durch Starkregen	72;73,87	Durch das Sammeln von belasteten Wassern im SiWa-Becken ist eine Verunreinigung des NSG ausgeschlossen. Das Becken fur das gesammelte SiWa ist ausreichend bemessen. Das GAA hat den Gesichtspunkt in dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 behandelt und der Vorhabentragerin uberdies die Uberwachung von Grund-, Sicker- und Oberflachenwasser auferlegt (Ziffer III.G.1).
132		Vorhandensein von Amphibien- und Vogelarten	70;71; 72; 73	Die betreffenden Arten wurden kartiert und im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags sowie im Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 (Seiten 77 ff.) betrachtet. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes) festgestellt: <i>Der Planfeststellungsbeschluss verstot nicht gegen Regelungen des Artenschutzes. Er hat die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, damit durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestande nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfullt werden. (Rn. 164)</i>

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Stellungnahme Fachbehorde	Stellungnahme
125		Gefahrdung des Trinkwassers durch zu hohes Grundwasser und einer Gefahrdung durch den "Unterbau" der Deponie		Es muss gepruft werden, ob es Aktualisierungsbedarf gibt. Die VT geht nicht auf die konkreten Veranderung seit dem 28.01.2015 ein https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/umweltschutz/kreislauf_und_abfallwirtschaft/deponietechnik/laga_ad_hoc_ag_deponietechnik_ab_2010/anderungen_von_bundeseinheitlichen_qualitatsstandards/aenderungen-von-bqs-und-eignungsbeurteilungen-127528.html
126		Schutz von Grundwasser und Boden nicht gewahrleistet		Es muss gepruft werden, ob es Aktualisierungsbedarf gibt. Die VT geht nicht auf die konkreten Veranderung seit dem 28.01.2015 ein https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/umweltschutz/kreislauf_und_abfallwirtschaft/deponietechnik/laga_ad_hoc_ag_deponietechnik_ab_2010/anderungen_von_bundeseinheitlichen_qualitatsstandards/aenderungen-von-bqs-und-eignungsbeurteilungen-127528.html
127		Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen GW-Verunreinigungen kommt. Es durfen keine wassergefahrdenden Stoffe eingesetzt werden.		
128		Umgang mit nicht erlaubter Grundwasserabsenkung		Zum Bau des Sickerwasserbeckens muss ein Bodenabtrag vorgenommen werden. Eine Grundwasserabsenkung darf bei dieser Bauausfuhrung nicht erfolgen. Die Bauausfuhrungsplanungen liegen nicht zur Prufung vor.
129	7.	Naturschutz		
130		Hinweis, dass sudwestlicher Teil Flurstuck 20/3 ggf. Waldumwandlungsgenehmigung bedarf		Luftbilder belegen unzweifelhaft die Aussage von TB 9. Es gibt im Anschluss an das Flurstuck 20/18 einen Waldbestand.
131		Befurchtung vor belastetem Wasser im NSG durch Starkregen		Verweis auf TRAS 310
132		Vorhandensein von Amphibien- und Vogelarten		Es fehlen aktuelle Bestandserhebungen der Flora und Fauna

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
133		Biotoppe werden vernichtet	65; 66,82	Das OVG Luneburg hat das Deponievorhaben in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), unter allen naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten bestatigt und speziell zu den Eingriffen in Biotoppe festgestellt: <i>Durch den Planfeststellungsbeschluss werden gesetzlich geschutzte Biotoppe nicht unzulassig beeintrachtigt. (Rn 152)</i> <i>Die Vorhabentragerin und der Beklagte haben nicht verkannt, dass durch das Deponievorhaben gesetzlich geschutzte Biotoppe beeintrachtigt werden...</i> <i>Unter IV.C.2.3 Schutzgut Pflanzen/Biotoppe des Planfeststellungsbeschlusses (Seite 36 f; vgl. auch LBP Seiten 8 ff, davon Seite 9 in der Fassung der Anlage 8 des PFB) wird der Untersuchungsraum im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gema § 11 UVPG naher beschrieben. (Rn 154)</i> <i>Die Biotoppe sind - nach nochmaliger Begehung des Untersuchungsraums im Mai 2014 - auf der Grundlage anerkannter Kartierschlussel (von Drachenfels, NLWKN) ermittelt und anschlieend bewertet worden. Der Vortrag des Klagers gibt nichts dafur her, dass die Planfeststellungsbehorde bei der Erfassung der Biotoppe anerkannte fachliche Standards nicht beachtet hat. (Rn 157)</i>
134		Biotoptyp FMS bzgl. Windeshusener Abzugsbgraben falsch; FBS/FBG ist richtig	TB2	Die Einwendung ist unbegrundet. Die Biotoptypenkartierung in 2014 war mit dem Landkreis Rotenburg (Wumme) und dem NLWKN abgestimmt worden. Das OVG Luneburg hat in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes) bestatigt, dass das Deponievorhaben mit allen naturschutzrechtlichen Vorgaben in Einklang steht (OVG Luneburg, a.a.O., Rn. 140 bis 223).
135		Keine Deponie im NSG	3; 4; 5; 6; 9; 10; 12; 13; 14; 15; 16; 19; 22; 23; 24; 25; 57; 62; 30, 36, 37, 47, 46	Die Verordnung uber das Naturschutzgebiet "Haaeler Bruch" in den Gemarkungen Haael (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wumme) vom 13.12.2019 stellt die Deponie Haael von den Verboten der Verordnung frei (§ 4 Abs. 2 Nr. 14 der Verordnung).
136		Naturraum ist unvollstandig und fehlerhaft betrachtet worden	11; 32; 64,55, 39, 40, 50	Die - pauschale - Kritik an der Betrachtung des Naturraumes ist unbegrundet. Sie wird auch vom OVG Luneburg in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), nicht geteilt. Danach steht die Deponie mit allen naturschutzrechtlichen Vorgaben in Einklang (OVG Luneburg, a.a.O., Rn. 140 bis 223).
137		Wildtierbestand wird durch verunreinigtes Wasser gefahrdet		Verunreinigtes Wasser wird gesammelt und einer Klaranlage zugefuhrt. Eine Gefahrdung des Wildtierbestandes ist ausgeschlossen.
138		Zerstorung naturlich gewachsener Bodenflachen	87, 50	Bei den Flachen handelt es sich um im Eigentum befindliche Grundstucke dess Vorhabentragers. Die erhebliche Beeintrachtigung der Bodenfunktionen gem. § 14 BNatSchG durch Versiegelung (Gebaude, Zufahrten, Abdichtung der Deponie), wird durch Entsiegelung von anderen Flachen gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt. Dazu gehort etwa die Entwicklung von Boden mit geringen Nutzungseinflussen durch Anlage von artenreichem Extensivgrunland auf Ackerstandorten auf 13,6 ha westlich der Deponie zur Verbesserung der Bodenfunktion (Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015, S. 40).
139		Schadigung von Flora und Fauna / der Natur	3; 4; 5; 50, 30, 31	Bei den Flachen handelt es sich um im Eigentum befindliche Grundstucke dess Vorhabentragers. Die erhebliche Beeintrachtigung der Bodenfunktionen gem. § 14 BNatSchG durch Versiegelung (Gebaude, Zufahrten, Abdichtung der Deponie), wird durch Entsiegelung von anderen Flachen gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt. Dazu gehort etwa die Entwicklung von Boden mit geringen Nutzungseinflussen durch Anlage von artenreichem Extensivgrunland auf Ackerstandorten auf 13,6 ha westlich der Deponie zur Verbesserung der Bodenfunktion (Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015, S. 40).

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
133		Biotoppe werden vernichtet		Die Aussage, dass gesetzliche geschützte Biotope vernichtet werden, ist korrekt. Dies hätte in der Alternativenprüfung als Ausschlusskriterium bewertet werden müssen.
134		Biotoptyp FMS bzgl. Windeshusener Abzugsbgraben falsch; FBS/FBG ist richtig	NLWKN LG: ergänzend ist auf die Beschreibung des Kartierschlüssel für Biotoptypen in Nds. hinzuweisen, wonach auch begradigte Bäche, wenn der Ausbau lange zurückliegt unter FM-typen zu subsumieren ist. Die Bezeichnung "W.- Abzugsgraben " läßt allein schon darauf schließen, dass es sich um kein natürliches Gewässer mehr handelt.	Die Biotoptypenkartierung wurde 2014 nicht abschließend mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) abgestimmt. Vorliegendes Bild- und Filmmaterial bestätigen die Biotoptypen FBS/FBS. Die Ausführungen der VT zu den Inhalten des Urteils des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 stehen in keinem Zusammenhang mit fehlerhaften Inhalten der Fachbeiträgen der Firma Aland aus dem Jahr 2020.
135		Keine Deponie im NSG		Die BI unterstützt die Aussage der Vielzahl der Einwender. Eine Deponie DK1 für eine Vielzahl mineralischer Abfälle in einem Naturschutzgebiet ist ein Widerspruch, der sich auch mit einer verfahrensrechtlichen begründeten Freistellung in der NSG-Verordnung nicht auflösen lässt.
136		Naturraum ist unvollständig und fehlerhaft betrachtet worden		Die Biotoptypenkartierung wurde 2014 nicht abschließend mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) abgestimmt. Vorliegendes Bild- und Filmmaterial bestätigen die Biotoptypen FBS/FBS. Die Ausführungen der VT zu den Inhalten des Urteils des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 stehen in keinem Zusammenhang mit fehlerhaften Inhalten der Fachbeiträgen der Firma Aland aus dem Jahr 2020.
137		Wildtierbestand wird durch verunreinigtes Wasser gefährdet		In dieser Zeile fehlt die Angabe des Einwenders / TÖB.
138		Zerstörung natürlich gewachsener Bodenflächen		Die Stellungnahme der VT ist unkorrekt. Der überwiegende Teil der Flächen befindet sich im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme)
139		Schädigung von Flora und Fauna / der Natur		Die Aussage, dass gesetzliche geschützte Biotope vernichtet werden, ist korrekt. Dies hätte in der Alternativenprüfung als Ausschlusskriterium bewertet werden müssen.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
140		Natur soll erhalten bleiben	17	Fur die Eingriffe von Flora und Fauna werden ausgiebige Ausgleichs- und Ersatzmanahmen durchgefuhrt. Durch das Deponievorhaben werden Natur und Landschaft nicht unzulassig beeintrachtigt, vgl. OVG Luneburg, Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes, Rn. 140 bis 223). Ein Teil des Deponiestandortes ist in dem gultigen Flachennutzungsplan der Gemeinde Selsingen als Flache fur Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Mullbeseitigungsanlage" dargestellt.
141		Die Deponie wird von allen umliegenden Dorfern zu sehen sein	48, 49	<p>Die erhebliche Beeintrachtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung wird im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert. Die potentielle Fernwirkung der Deponie ist im Rahmen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung abgearbeitet worden. Das Landschaftsbild wird uber die Wiederherstellung von Grunlandflachen, Herstellung von Geholzstrukturen und die Rekultivierung des Deponiekorpers erreicht. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt:</p> <p><i>Nach der Bewertung der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergibt sich hier die Erheblichkeit der Beeintrachtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft aus dem anlagebedingten Verlust landschaftspragender Geholzstrukturen sowie der Anlage des sich im Endausbau 28 m uber GOK erhebenden Deponiekorpers in Verbindung mit dessen groraumiger Einsehbarkeit in Richtung Westen und Nord-Osten und im Nahbereich westlich und sudlich des Deponiegelandes entlang der Kreisstraen K 109 und K 118. Die Beeintrachtigungen lassen sich nicht vermeiden. (Rn 218)</i></p> <p><i>Zur Kompensation der Beeintrachtigungen handelt es sich um eine Kombination von Ausgleichs- und Ersatzmanahmen, durch die das Landschaftsbild im Sinne des § 15 Abs. 2 Satze 2 und 3 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet wird... Anhand der genannten Nebenbestimmung wird ohne weiteres deutlich, dass der Beklagte es nicht mit der ubernahme des Landschaftspflegerischen Begleitplans hat bewenden lassen, sondern durchaus daruber hinausgehende oder - wie hier fur das Schutzgut Landschaft - erganzende Manahmen in den Blick genommen und angeordnet hat. (Rn 219)</i></p> <p>Des Weiteren hat das OVG Luneburg in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt:</p> <p><i>Das Landschaftsbild durch die Errichtung der Deponie wird dauerhaft beeintrachtigt. Die Deponie wird sich im Endausbau 28 m uber das ebene Gelande erheben. Die Beeintrachtigung des Landschaftsbilds wird fur unvermeidbar gehalten, weil eine Reduzierung des Deponievorhabens im Hinblick auf das Interesse an der Schaffung einer leistungsfahigen Abfallbeseitigungsstruktur abzulehnen sei. Im ubrigen sollen nachteilige Beeintrachtigungen der Landschaftserlebensfunktion, welche durch die Beseitigung landschaftspragender Geholze und die Errichtung des Deponiekorpers verursacht werden, durch die Entwicklung von artenreichem Extensivgrunland auf Ackerstandorten westlich des Deponiegelandes und von Laubwaldbestanden sudlich der Deponie sowie durch die naturschutzorientierte Rekultivierung des Deponiekorpers ausgeglichen werden. Auerdem wird der Vorhabentragerin in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (unter III.H.3.13) eine Erganzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans aufgegeben, damit die Sichtachse auf die Deponie von der Zufahrtstrae aus geschlossen wird. Durch diese Manahmen werden die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild erheblich gemindert. (Rn 60)</i></p>

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
140		Natur soll erhalten bleiben		Die Aussage, dass gesetzliche geschützte Biotope vernichtet werden, ist korrekt. Dies hätte in der Alternativenprüfung als Ausschlusskriterium bewertet werden müssen.
141		Die Deponie wird von allen umliegenden Dörfern zu sehen sein		Eine Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbild verhindert nicht die optische Wirkung der geplanten Deponieauf die betroffenen Gemeinden.

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
142		Ausgleichsflachen fur den Brachvogel ungeeignet (Zustimmung vom Eigentumer fraglich, Einzelflachen und nicht an einem Stuck)	18,20,21	Die Ausgleichsflachen fur <i>potentielle</i> Beeintrachtigungen des (nicht nachgewiesenen) Groen Brachvogels (Habitat ist erloschen) werden vom Eigentumer zur Verfugung gestellt. Das GAA hat diesen Gesichtspunkt in dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 behandelt (Seite 71). Das OVG Luneburg hat zur Wirksamkeit der Ausgleichsmanahmen in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt: <i>Hinsichtlich der raumlichen Beziehung zwischen dem Eingriffsort und den Ausgleichsmanahmen ist zu beachten, dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich gewahrt werden muss, was aber nicht zwingend eine Verortung der notwendigen Manahmen im unmittelbaren Umkreis des Eingriffs erfordert. Solange eine Ausgleichsflache noch auf den Eingriffsort zururirkt, ist sie nicht schon deshalb weniger geeignet, weil sie vom Eingriffsort weiter entfernt ist als andere potentielle Ausgleichsflachen. Im Unterschied zur Ausgleichsmanahme erfordert die Ersatzmanahme „nur“ einen gleichwertigen Ersatz der beeintrachtigten Funktionen des Naturhaushalts und nicht - wie beim Ausgleich - eine gleichartige Kompensation. Auch bei den Ersatzmanahmen muss ein raumlicher Bezug zu dem Eingriffsort gegeben sein. Dieser ist aber weiter gefasst als bei den Ausgleichsmanahmen. Ersatzmanahmen mussen nicht auf den Eingriffsort zururirten. Es genugt, dass uberhaupt eine raumliche Beziehung zwischen dem Ort des Eingriffs und der Durchfuhrung der Ersatzmanahmen besteht. (Rn 190)</i>
143		Flachenverfugbarkeit Ausgleichsmanahmen nicht gesichert	VB2, VB3	Die Flachen am Standort sind im Eigentum der Vorhabentragerin. Die Flachen fur den Ausgleich <i>potentieller</i> Beeintrachtigungen des (nicht nachgewiesenen) Groen Brachvogels (Habitat ist erloschen) sind gesichert.
144	8.	Verkehr		
145		Verkehrsgutachten fehlt	TB1	Angaben zum Fahrzeugaufkommen sind im Antrag enthalten. Das Fahrzeugaufkommen durch die Deponie ist im Vergleich zum durchschnittlichen taglichen Verkehr auf den beiden Kreisstraen sehr gering (DTVK109 = 1.322 Kfz/24h, DTVK118 = 651 Kfz/24h) (siehe Schreiben des TUV Nord vom 17.10.2013).
146		Gefahrdung von Tieren	60;61; 68,84,97	Der Verkehr findet auf offentlichen Straen statt. Fur die Verkehrssicherheit ist der LK ROW als Trager der Straenbaulast verantwortlich. Da der Deponiebetrieb werktags zwischen 6:00 und 19:00 Uhr mit einem taglichen Aufkommen von etwa 10 LKW erfolgt, kommt es zu keiner nennenswerten Erhohung der vorhandenen Verkehrsbelastung. Der deponiebedingte Verkehr fuhrt somit nicht zu einer Erhohung der Gefahrdung von Einwohnern, Kindern, Tieren etc. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <i>Eine Erhohung von Unfallrisiken durch den Zulieferverkehr des Deponievorhabens ist nicht ersichtlich. Dasselbe gilt - erneut - fur immissionsbedingte Beeintrachtigungen. Eine lediglich abstrakte Moglichkeit negativer Auswirkungen - hier verkehrsbedingter Auswirkungen des Deponievorhabens - auf vorhandene gemeindliche Einrichtungen - hier den gemeindlichen Kindergarten - reicht fur die Geltendmachung der Moglichkeit einer Rechtsverletzung nicht aus. (Rn 64)</i>

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
142		Ausgleichsflächen für den Brachvogel ungeeignet (Zustimmung vom Eigentümer fraglich, Einzelflächen und nicht an einem Stück)		Die Eignung der vorgesehenen Ausgleichsflächen ist durch die Planungen in der Gemeinde Tiste ("Solarpark Tiste") fraglich.
143		Flächenverfügbarkeit Ausgleichsmaßnahmen nicht gesichert		Die VT nimmt keine Stellung zu den weiteren Ausführungen in der Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Bremervörde-Zeven e.V. <i>"Zusätzlich ist die Umsetzbarkeit einiger Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (Beispiel Umsetzsetzung der Wallhecke) naturschutzfachlich nicht mehr möglich. Eine Neukonzeption auch unter Berücksichtigung der Schutzbestimmungen des Naturschutzgebietes „Haaßeler Bruch“ ist erforderlich und muss zur Prüfung vorgelegt werden."</i>
144	8.	Verkehr		
145		Verkehrsgutachten fehlt		Der Betrieb der Deponie ist in einem Naturschutzgebiet geplant. Damit unterliegt das Verkehrsgutachten einer besonderen kritischen Betrachtung, die eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von Naturschutzverbänden erfordert.
146		Gefährdung von Tieren		Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Bau- und Betriebsphasen) ist eine Erhöhung des Gefährdungspotenzial automatisch verbunden.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
147		Gefahrdung der Einwohner von Selsingen	7; 8; 15; 16; 58;63,84,97, 36	Der Verkehr findet auf offentlichen Straen statt. Fur die Verkehrssicherheit ist der LK ROW als Trager der Straenbaulast verantwortlich. Da der Deponiebetrieb werktags zwischen 6:00 und 19:00 Uhr mit einem taglichen Aufkommen von etwa 10 LKW erfolgt, kommt es zu keiner nennenswerten Erhohung der vorhandenen Verkehrsbelastung. Der deponiebedingte Verkehr fuhrt somit nicht zu einer Erhohung der Gefahrdung von Einwohnern, Kindern, Tieren etc. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <i>Eine Erhohung von Unfallrisiken durch den Zulieferverkehr des Deponievorhabens ist nicht ersichtlich. Dasselbe gilt - erneut - fur immissionsbedingte Beeintrachtigungen. Eine lediglich abstrakte Moglichkeit negativer Auswirkungen - hier verkehrsbedingter Auswirkungen des Deponievorhabens - auf vorhandene gemeindliche Einrichtungen - hier den gemeindlichen Kindergarten - reicht fur die Geltendmachung der Moglichkeit einer Rechtsverletzung nicht aus. (Rn 64)</i>
148		Gefahrdung von Kindern durch Schwerlastverkehr	1; 2; 7; 8; 18; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 51; 52;53; 60; 61; 70; 71,84,85,86,88,89,90,91,92,93,94,95,97 26, 27, 28, 29, 38, 43, 44, 41, 42, 36, 46	Der Verkehr findet auf offentlichen Straen statt. Fur die Verkehrssicherheit ist der LK ROW als Trager der Straenbaulast verantwortlich. Da der Deponiebetrieb werktags zwischen 6:00 und 19:00 Uhr mit einem taglichen Aufkommen von etwa 10 LKW erfolgt, kommt es zu keiner nennenswerten Erhohung der vorhandenen Verkehrsbelastung. Der deponiebedingte Verkehr fuhrt somit nicht zu einer Erhohung der Gefahrdung von Einwohnern, Kindern, Tieren etc. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <i>Eine Erhohung von Unfallrisiken durch den Zulieferverkehr des Deponievorhabens ist nicht ersichtlich. Dasselbe gilt - erneut - fur immissionsbedingte Beeintrachtigungen. Eine lediglich abstrakte Moglichkeit negativer Auswirkungen - hier verkehrsbedingter Auswirkungen des Deponievorhabens - auf vorhandene gemeindliche Einrichtungen - hier den gemeindlichen Kindergarten - reicht fur die Geltendmachung der Moglichkeit einer Rechtsverletzung nicht aus. (Rn 64)</i>
149		Larm, Staub und Schmutz durch Verkehr	1; 2; 22; 23; 24; 25;60;61; 76,77,78,79,82,83,88,89,90,91,92,93,94,95,97, 41, 42, 30	Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzguter bewegen sich im Rahmen des Zulassigen. Das GAA hat den Gesichtspunkt im Rahmen seiner Entscheidung behandelt. Das Vorhaben erfullt die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15, festgestellt: <i>Im Planfeststellungsbeschluss werden Staubemissionen des Deponievorhabens nicht vernachlassigt. Es wird erkannt, dass betriebsbedingte Veranderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie in angrenzende empfindliche Biotope, wie Moor- und Auwaldstandorte in ostlicher und nordlicher Richtung, nicht vollstandig ausgeschlossen werden konnen (vgl. PFB Seite 59). Der Planfeststellungsbeschluss sieht deshalb in den Nebenbestimmungen unter III.D.3.-13. Vermeidungs- und Minderungsmanahmen vor. (Rn 57)</i> <i>Ein Zu- und Abgangsverkehr mit Lkw (einschlielich des Abtransports des Deponiesickerwassers und des belasteten Betriebsflachenwassers) nur in geringem Umfang statt; hinzu kommt der Kleinanlieferverkehr. Erhebliche Larm- und Staubimmissionen im Einwirkungsbereich des Deponievorhabens konnen nach den der Planung zu Grunde gelegten gutachterlichen Untersuchungen und im Hinblick auf die im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Immissionschutzauflagen ausgeschlossen werden. (Rn 63)</i>

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
147		Gefährdung der Einwohner von Selsingen		Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Bau- und Betriebphasen) ist eine Erhöhung des Gefährdungspotenzial automatisch verbunden.
148		Gefährdung von Kindern durch Schwerlastverkehr		Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommen (Bau- und Betriebphasen) ist eine Erhöhung des Gefährdungspotenzial automatisch verbunden. In Anderlingen und Haaßel befinden sich Kindergärten direkt an den betroffenen Straßen.
149		Lärm, Staub und Schmutz durch Verkehr		Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Bau- und Betriebphasen) ist eine Erhöhung des Gefährdungspotenzial automatisch verbunden.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
150		<p>verkehrliche Erschlieung ist nicht sichergestellt, Lage an einer nicht dem ffentlichen Verkehr gewidmeten Strae. Die Erschlieungsbaulast durch den LK ROW umfasst nur die Verkaufsflachen. Der Plan umfasst aber auch drei weitere Flurstucke, die nicht verkauft wurden; fr diese weiteren Grundstucke ist die Erschlieung nicht gesichert.</p>	VB4	<p>Erschlieung ist durch die Umplanung des Eingangsbereiches gesichert. Die Deponie wird direkt auf ein vom LK ROW erworbenes Grundstuck erfolgen. Erschlieungsbaulasten liegen vor. Das OVG Lneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt: <i>Die Erschlieung konnte unter Verzicht auf einen Zugriff auf Eigentumsrechte des Landkreises Rotenburg durch eine planerische Anpassung des Einfahrts- und Waagebereichs gelst werden. (Rn 252)</i> Darber hinaus hat das OVG Lneburg in dem weiteren Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 10/15 (Klage der Samtgemeinde), festgestellt: <i>Dass die verkehrsmige Erschlieung im Hinblick auf das Befahren mit Lschfahrzeugen unzureichend sein knnte, ist im Hinblick auf die im brigen gegebene Erschlieung des Deponiebetriebsgelandes nicht ansatzweise zu erkennen. (Rn 45)</i></p>
151		<p>Verkehrliche Erschlieung ist ungengend</p>	<p>1; 2; 11; 16; 22; 23; 24; 25; 32; 51; 52;53; 58;63; 60;61; 62; 70;71; 72;73,85,86,90,91,92,93,94,95, 26, 27, 28, 29, 38, 43, 44</p>	<p>Die Deponie wird durch 2 Kreisstraen nrdlich und sdlich erreichbar sein. Dadurch verteilt sich der Zu- und Abgangsverkehr sternfrmig. Die Deponiestrae ist fr den Verkehr ausgebaut und geeignet. Erschlieungsbaulasten fr die Zufahrtstrae liegen vor. Das GAA hat den Gesichtspunkt in dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 behandelt. Das OVG Lneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt: <i>Das Erschlieungsproblem konnte durch die Nebenbestimmung, die planerische Anpassung des Einfahrts- und Waagebereichs, unter Verzicht auf einen Zugriff auf Eigentumsrechte des Landkreises Rotenburg (Wmme) gelst werden. (Rn 252)</i> Darber hinaus hat das OVG Lneburg in dem weiteren Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 10/15 (Klage der Samtgemeinde), festgestellt: <i>Dass die verkehrsmige Erschlieung im Hinblick auf das Befahren mit Lschfahrzeugen unzureichend sein knnte, ist im Hinblick auf die im brigen gegebene Erschlieung des Deponiebetriebsgelandes nicht ansatzweise zu erkennen. (Rn 45)</i></p>
152		<p>LKW-Verkehr entspricht nicht den heutigen Klimazielen</p>	87	<p>Durch die Schaffung einer ortsnahen Mglichkeit der Abfallbeseitigung und der damit einhergehenden Reduzierung von Transportstrecken leistet das Vorhaben einen Beitrag zum Klimaschutz durch verminderte CO2-Emmissionen. Abgesehen davon gehren die globalen Klimaziele nicht zu den zwingenden Zulassungsvoraussetzungen fr Deponien gem § 36 Abs. 1 KrWG. Denn im Unterschied zu den kleinraumigen Auswirkungen auf das Mikro- und Mesoklima kann die nachteilige Veranderung des globalen (Makro)Klimas derzeit mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse ber die Wirkungszusammenhange dem Immissionsbeitrag eines einzelnen Vorhabens nicht zugerechnet werden. Die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf dieser raumlichen Ebene sind quantitativ kaum abschatzbar und darstellbar (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 96. EL September 2021, BImSchG § 5 Rn. 81, 82; vgl. auch OVG Mnster, Urteil vom 16.06.2016 - 8 D 99/13.AK -, juris, Rn. 402 ff.). Konkrete Anhaltspunkte dafr, dass bzw. inwieweit die Deponie nachteilige Veranderung des globalen (Makro)Klimas bewirken wrde, sind der Einwendung nicht zu entnehmen.</p>

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
150		<p>verkehrliche Erschließung ist nicht sichergestellt, Lage an einer nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße. Die Erschließungsbaulast durch den LK ROW umfasst nur die Verkaufsflächen. Der Plan umfasst aber auch drei weitere Flurstücke, die nicht verkauft wurden; für diese weiteren Grundstücke ist die Erschließung nicht gesichert.</p>		<p>Die VT bestätigt mit ihren Ausführungen, dass aufgrund der eingeschränkung verkehrlichen Erschließung eine Ausweitung der Deponieplanungen nicht möglich ist. Dies hätte bei der Alternativenprüfung negativ berücksichtigt werden müssen, da das Deponiegelände lediglich 9,94 ha groß ist.</p>
151		<p>Verkehrliche Erschließung ist ungenügend</p>		<p>Es besteht keine unmittelbare Anbindung an eine Bundesautobahn</p>
152		<p>LKW-Verkehr entspricht nicht den heutigen Klimazielen</p>		<p>Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Bau- und Betriebphasen) ist eine Erhöhung des Gefährdungspotenzial automatisch verbunden.</p>

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
153		Straen werden mehr belastet	7; 8; 18; 20; 21; 19; 88,89, 41, 42	Der Verkehr findet auf offentlichen Straen statt, die dem Verkehr gewidmet sind. Zur Inanspruchnahme des (gemeindlichen) Straennetzes hat das OVG Luneburg in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <i>Gravierende Auswirkungen auf das gemeindliche Straennetz sind nicht ansatzweise zu erkennen, zumal sich fur den gesamten Zu- und Abgangsverkehr der Deponie insbesondere die oben genannten Kreisstraen K 118 und K 109 anbieten. Fur diese ist der Landkreis Rotenburg (Wumme) straenbaulastpflichtig. (Rn 61)</i>
154		Gesundheitsgefahrdung durch Giftstoffe in Luft und Grundwasser durch stark erhoheten LKW-Verkehr	9; 10;	Die Einwendung ist unbegrundet. Zu den verkehrsbedingten Auswirkungen hat das OVG Luneburg in dem Urteil 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt: <i>Der Planfeststellungsbeschluss hat sich mit der Frage der verkehrsbedingten Auswirkungen des Vorhabens befasst und es wird ausgefuhrt, die zu erwartenden Immissionen seien gutachterlich bewertet und im erforderlichen Umfang durch Nebenbestimmungen geregelt worden. Hier seien im Ergebnis keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten, weil ausreichend Vorsorge getroffen werde (PFB Seite 89). Im Rahmen der Gesamtabwagung (PFB Seite 104 f) werden die fur das (geanderte) Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte hervorgehoben und es wird dargelegt, dass den entgegenstehenden offentlichen und privaten Interessen nicht das Gewicht beigemessen werden kann, um sich gegen das Vorhaben durchsetzen zu konnen. Dagegen ist im Hinblick auf die Berucksichtigung verkehrsbedingter Immissionen gerichtlich nichts zu erinnern. (Rn 255)</i> In dem weiteren Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Klagen der Gemeinden), hat das OVG Luneburg festgestellt: <i>Eine Erhohung von Unfallrisiken durch den Zulieferverkehr des Deponievorhabens ist nicht ersichtlich. Dasselbe gilt - erneut - fur immissionsbedingte Beeintrachtigungen. (Rn 64)</i>
155		Sicherheit durch Verkehrsberuhigung und Ampel ware erforderlich	18; 20; 21	Das Erfordernis fur solche Manahmen wird nicht gesehen. Der Verkehr findet auf offentlichen Straen statt. Fur die Verkehrssicherheit auf Kreisstraen ist der LK ROW als Trager der Straenbaulast verantwortlich. Das OVG Luneburg hat in diesem Zusammenhang in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <i>Eine Erhohung von Unfallrisiken durch den Zulieferverkehr des Deponievorhabens ist nicht ersichtlich. (Rn 64)</i>

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
153		Straßen werden mehr belastet		Die erhöhten Unterhaltungsmaßnahmen (u.a. Straßenverbindung zum Stammsitz der VT) müssen von den betroffenen Gemeinden und damit von der Allgemeinheit getragen werden.
154		Gesundheitsgefährdung durch Giftstoffe in Luft und Grundwasser durch stark erhöhten LKW-Verkehr		Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Bau- und Betriebsphasen) ist eine Erhöhung des Gefährdungspotenzial automatisch verbunden.
155		Sicherheit durch Verkehrsberuhigung und Ampel wäre erforderlich		Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Bau- und Betriebsphasen) ist eine Erhöhung des Gefährdungspotenzial automatisch verbunden. In Anderlingen und Haaßel befinden sich Kindergärten direkt an den betroffenen Straßen. Ampeln zum Schutz der Kinder sind notwendig.

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
156		Larm- und Verkehrsbelastung der umliegenden Dorfer	12; 13	<p>Schall- und Staubemissionen wahrend der Bau- und der Betriebsphase der Deponie fuhren nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen fur das Schutzgut Mensch. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeintrachtigungen werden etwaige Belastungen auf das zumutbare Ma begrenzt. Immissionschutzrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht uberschritten (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015, Seite 51). Speziell zu den verkehrsbedingten Auswirkungen hat das OVG Luneburg in dem Urteil 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt:</p> <p><i>Der Planfeststellungsbeschluss hat sich mit der Frage der verkehrsbedingten Auswirkungen des Vorhabens befasst und es wird ausgefuhrt, die zu erwartenden Immissionen seien gutachterlich bewertet und im erforderlichen Umfang durch Nebenbestimmungen geregelt worden. Hier seien im Ergebnis keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten, weil ausreichend Vorsorge getroffen werde (PFB Seite 89). Im Rahmen der Gesamtabwagung (PFB Seite 104 f) werden die fur das (geanderte) Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte hervorgehoben und es wird dargelegt, dass den entgegenstehenden offentlichen und privaten Interessen nicht das Gewicht beigemessen werden kann, um sich gegen das Vorhaben durchsetzen zu konnen. Dagegen ist im Hinblick auf die Berucksichtigung verkehrsbedingter Immissionen gerichtlich nichts zu erinnern. (Rn 255)</i></p> <p>In dem weiteren Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Klagen der Gemeinden), hat das OVG Luneburg festgestellt:</p> <p><i>Eine Erhohung von Unfallrisiken durch den Zulieferverkehr des Deponievorhabens ist nicht ersichtlich. Dasselbe gilt - erneut - fur immissionsbedingte Beeintrachtigungen. (Rn 64)</i></p> <p>Eine Gefahrdung durch Larm ist ebenfalls ausgeschlossen: Der Planfeststellungsbeschluss enthalt in den Nebenbestimmungen (vgl. PFB III.D.1.- 2.) Auflagen zum Schutz vor Geruschbeeintrachtigungen und sichert dadurch die Einhaltung der mageblichen Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Larm (TA Larm) ab (OVG Luneburg, Urteil vom 04.07.2017 - 7 KS 12/15, Rn. 59).</p>
157	9.	Luftqualitat und Larmbelastung		
158		Luftqualitat und Larmbelastung	51;52;53, 57; 58;63; 60; 61;62; 68; 69; 72;73	<p>Schall- und Staubemissionen wahrend der Bau- und der Betriebsphase der Deponie fuhren nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen fur das Schutzgut Mensch. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeintrachtigungen werden etwaige Belastungen auf das zumutbare Ma begrenzt. Immissionschutzrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht uberschritten (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015, Seite 51). Hinzu kommt, dass die Deponie nicht in der zentralen Ortslage, sondern eher in einem Randbereich der Gemeinde durchgefuhrt wird und ein erheblicher Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung besteht (OVG Luneburg, Urteil 04.07.2017 zur Deponie Haael - 7 KS 12/15, Rn. 60). Speziell zu den verkehrsbedingten Auswirkungen hat das OVG Luneburg in dem Urteil 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt:</p> <p><i>Der Planfeststellungsbeschluss hat sich mit der Frage der verkehrsbedingten Auswirkungen des Vorhabens befasst und es wird ausgefuhrt, die zu erwartenden Immissionen seien gutachterlich bewertet und im erforderlichen Umfang durch Nebenbestimmungen geregelt worden. Hier seien im Ergebnis keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten, weil ausreichend Vorsorge getroffen werde (PFB Seite 89). Im Rahmen der Gesamtabwagung (PFB Seite 104 f) werden die fur das (geanderte) Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte hervorgehoben und es wird dargelegt, dass den entgegenstehenden offentlichen und privaten Interessen nicht das Gewicht beigemessen werden kann, um sich gegen das Vorhaben durchsetzen zu konnen. Dagegen ist im Hinblick auf die Berucksichtigung verkehrsbedingter Immissionen gerichtlich nichts zu erinnern. (Rn 255)</i></p> <p>Eine Gefahrdung durch Larm ist ebenfalls ausgeschlossen: Der Planfeststellungsbeschluss enthalt in den Nebenbestimmungen (vgl. PFB III.D.1.- 2.) Auflagen zum Schutz vor Geruschbeeintrachtigungen und sichert dadurch die Einhaltung der mageblichen Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Larm (TA Larm) ab (OVG Luneburg, Urteil vom 04.07.2017 - 7 KS 12/15, Rn. 59).</p>

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
156		Lärm- und Verkehrsbelastung der umliegenden Dörfer		Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommen (Bau- und Betriebphasen) ist eine Erhöhung des Gefährdungspotenzial automatisch verbunden.
157	9.	Luftqualität und Lärmbelastung		
158		Luftqualität und Lärmbelastung		Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Bau- und Betriebphasen) ist eine Erhöhung des Gefährdungspotenzial automatisch verbunden.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
159		Hohe Wassermenge notig um Staubaufkommen einzudammen	16; 72;73	Die Besprengung mit Wasser stellt nur <i>eine</i> von mehreren Schutz- und Vermeidungsmanahmen zur Minimierung der Staubemissionen dar. Die hierfur eingesetzte Wassermenge steht im angemessenen Verhaltnis zur erzielten Wirkung (Verhinderung von Beeintrachtigungen von Mensch, Biotopen, Tieren und Pflanzen, landwirtschaftlichen Produkten, Grund- und Oberflachenwasser etc.).
160		Weidevieh wird durch Larm und Staub beeintrachtigt	83,99	Staubemissionen wahrend der Betriebsphase der Deponie rufen keine negativen umwelterheblichen Auswirkungen hervor. Eine Verunreinigung von Grund- oder Oberflachenwasser wird durch die dargestellten Schutz- und Vermeidungsmanahmen (z. B. Messeinrichtungen Grundwasser, Besprengung mit Wasser, Auffangen von belastetem Sickerwasser etc.) vermieden. Durch die Minimierung der Staubemissionen sowie das Auffangen des Oberflachenwassers und Schutz des Grundwassers gema der guten fachlichen Praxis sind Belastungen von Weidevieh durch Staubimmissionen ausgeschlossen. Das OVG Luneburg hat in diesem Zusammenhang in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <i>Im Planfeststellungsbeschluss werden Staubemissionen des Deponievorhabens nicht vernachlassigt. Es wird erkannt, dass betriebsbedingte Veranderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie in angrenzende empfindliche Biotope, wie Moor-und Auwaldstandorte in ostlicher und nordlicher Richtung, nicht vollstandig ausgeschlossen werden konnen (vgl. PFB Seite 59). Der Planfeststellungsbeschluss sieht deshalb in den Nebenbestimmungen unter III.D.3.-13. Vermeidungs- und Minderungsmanahmen vor. (Rn 57)</i>
161		Staub gefahrdet das NSG	87	Eine Gefahrdung des NSG durch Staubimmissionen ist aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmanahmen ausgeschlossen. Dies betrifft sowohl den Prozess des Transportes, des Umschlages, der Profilierung und des Einbaus als auch die Baumanahmen zur Errichtung der Oberflachenabdichtung und die Bepflanzung. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <i>Im Planfeststellungsbeschluss werden Staubemissionen des Deponievorhabens nicht vernachlassigt. Es wird erkannt, dass betriebsbedingte Veranderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie in angrenzende empfindliche Biotope, wie Moor-und Auwaldstandorte in ostlicher und nordlicher Richtung, nicht vollstandig ausgeschlossen werden konnen (vgl. PFB Seite 59). Der Planfeststellungsbeschluss sieht deshalb in den Nebenbestimmungen unter III.D.3.-13. Vermeidungs- und Minderungsmanahmen vor. (Rn 57)</i>
162		Gesundheitsgefahrdung durch Staube	3; 4; 5; 96; 18; 20; 21; 19; 30, 34	Erhebliche Staubbelastigungen sind aufgrund der Entfernung zur nachstgelegenen Wohnbebauung und den Manahmen des Immissionssschutzes durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dies betrifft sowohl den Prozess des Transportes, des Umschlages, der Profilierung und des Einbaus als auch die Baumanahmen zur Errichtung der Oberflachenabdichtung und die Bepflanzung. Beim bestimmungsgemaen Betrieb der Deponie werden bei Anwendung der vorgesehenen Staubbminderungsmanahmen fur den Staubbiederschlag die zusatzlichen Belastungen an den Beurteilungspunkten unterhalb der Irrelevanzschwelle von 3% des als Beurteilungsmastab angesetzten Immissionswertes nach TA Luft fur alle betrachteten Entwicklungsabschnitte der Deponie liegen. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <i>Im Planfeststellungsbeschluss werden Staubemissionen des Deponievorhabens nicht vernachlassigt. Es wird erkannt, dass betriebsbedingte Veranderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie in angrenzende empfindliche Biotope, wie Moor-und Auwaldstandorte in ostlicher und nordlicher Richtung, nicht vollstandig ausgeschlossen werden konnen (vgl. PFB Seite 59). Der Planfeststellungsbeschluss sieht deshalb in den Nebenbestimmungen unter III.D.3.-13. Vermeidungs- und Minderungsmanahmen vor. (Rn 57)</i>
163		Gefahr durch Geruche	30, 34	Es werden nur mineralische Stoffe mit einem max Anteil von 1% an organischen Stoffen zur Ablegerung gelangen. Daher sind keine Geruchsbelastigungen oder Ausgasungen zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzguter bewegen sich im Rahmen des Zulassigen. Das GAA hat den Gesichtspunkt in dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 (Seite 70) behandelt.

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
159		Hohe Wassermenge nötig um Staubaufkommen einzudämmen		Da die Maßnahmen zur Staubminimierung nicht in den Planungsunterlagen enthalten sind, sind die Aussagen der VT nicht nachvollziehbar. Es bleibt vollkommen unklar, wie die VT "angemessen" definiert.
160		Weidevieh wird durch Lärm und Staub beeinträchtigt		Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommen (Bau- und Betriebphasen) ist eine Erhöhung des Gefährdungspotenzial automatisch verbunden.
161		Staub gefährdet das NSG		Die Maßnahmen zur Staubminierung sind nicht in den Planergänzungsunterlagen enthalten und können daher nicht auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft werden.
162		Gesundheitsgefährdung durch Stäube		Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommen (Bau- und Betriebphasen) ist eine Erhöhung des Gefährdungspotenzial automatisch verbunden.
163		Gefahr durch Gerüche		

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
164		Mitarbeiter auf landwirtschaftlichem Betrieb werden durch Stube gefahrdet	98	<p>Erhebliche Staubbelastigungen sind aufgrund der Manahmen des Immissionsschutzes durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dies betrifft sowohl den Prozess des Transportes, des Umschlages, der Profilierung und des Einbaus als auch die Baumanahmen zur Errichtung der Oberflachenabdichtung und die Bepflanzung. Beim bestimmungsgemaen Betrieb der Deponie werden bei Anwendung der vorgesehenen Staubminderungsmanahmen fur den Staubniederschlag die zusatzlichen Belastungen an den Beurteilungspunkten unterhalb der Irrelevanzschwelle von 3% des als Beurteilungsmastab angesetzten Immissionswertes nach TA Luft fur alle betrachteten Entwicklungsabschnitte der Deponie liegen. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt:</p> <p><i>Im Planfeststellungsbeschluss werden Staubemissionen des Deponievorhabens nicht vernachlassigt. Es wird erkannt, dass betriebsbedingte Veranderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie in angrenzende empfindliche Biotope, wie Moor- und Auwaldstandorte in ostlicher und nordlicher Richtung, nicht vollstandig ausgeschlossen werden konnen (vgl. PFB Seite 59). Der Planfeststellungsbeschluss sieht deshalb in den Nebenbestimmungen unter III.D.3.-13. Vermeidungs- und Minderungsmanahmen vor. (Rn 57)</i></p>
165		Gefahr einer erhoheten Staub- und Larmbelastigung fur Mensch und Tier	26, 27, 28, 29, 38, 43, 44	<p>Erhebliche Staubbelastigungen sind aufgrund der Entfernung zur nachstgelegenen Wohnbebauung und den Manahmen des Immissionsschutzes durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dies betrifft sowohl den Prozess des Transportes, des Umschlages, der Profilierung und des Einbaus als auch die Baumanahmen zur Errichtung der Oberflachenabdichtung und die Bepflanzung. Beim bestimmungsgemaen Betrieb der Deponie werden bei Anwendung der vorgesehenen Staubminderungsmanahmen fur den Staubniederschlag die zusatzlichen Belastungen an den Beurteilungspunkten unterhalb der Irrelevanzschwelle von 3% des als Beurteilungsmastab angesetzten Immissionswertes nach TA Luft fur alle betrachteten Entwicklungsabschnitte der Deponie liegen. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt:</p> <p><i>Im Planfeststellungsbeschluss werden Staubemissionen des Deponievorhabens nicht vernachlassigt. Es wird erkannt, dass betriebsbedingte Veranderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie in angrenzende empfindliche Biotope, wie Moor- und Auwaldstandorte in ostlicher und nordlicher Richtung, nicht vollstandig ausgeschlossen werden konnen (vgl. PFB Seite 59). Der Planfeststellungsbeschluss sieht deshalb in den Nebenbestimmungen unter III.D.3.-13. Vermeidungs- und Minderungsmanahmen vor. (Rn 57)</i></p> <p>Eine Gefahrdung durch Larm ist ebenfalls ausgeschlossen: Der Planfeststellungsbeschluss enthalt in den Nebenbestimmungen (vgl. PFB III.D.1.- 2.) Auflagen zum Schutz vor Geruschbeeintrachtigungen und sichert dadurch die Einhaltung der mageblichen Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Larm (TA Larm) ab (OVG Luneburg, Urteil vom 04.07.2017 - 7 KS 12/15, Rn. 59).</p>
166		Anwohnergefahrdung durch Giftstoffe und Larm	46	<p>Eine Gefahrdung der Anwohner durch - in der Einwendung nicht naher konkretisierte - Giftstoffe ist ausgeschlossen. Gleiches gilt fur den befurchteten Larm: Der Planfeststellungsbeschluss enthalt in den Nebenbestimmungen (vgl. PFB III.D.1.- 2.) Auflagen zum Schutz vor Geruschbeeintrachtigungen und sichert dadurch die Einhaltung der mageblichen Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Larm (TA Larm) ab (OVG Luneburg, Urteil vom 04.07.2017 - 7 KS 12/15, Rn. 59).</p>

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
164		Mitarbeiter auf landwirtschaftlichem Betrieb werden durch Stäube gefährdet		Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Bau- und Betriebphasen) ist eine Erhöhung des Gefährdungspotenzial automatisch verbunden.
165		Gefahr einer erhöhten Staub- und Lärmbelästigung für Mensch und Tier		Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Bau- und Betriebphasen) ist eine Erhöhung des Gefährdungspotenzial automatisch verbunden.
166		Anwohnergefährdung durch Giftstoffe und Lärm		Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Bau- und Betriebphasen) ist eine Erhöhung des Gefährdungspotenzial automatisch verbunden.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
167		Staubbelastung der Deponie in den Sommermonaten	16	<p>Erhebliche Staubbelastigungen sind aufgrund der Entfernung zur nachstgelegenen Wohnbebauung und den Manahmen des Immissionsschutzes durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dies betrifft sowohl den Prozess des Transportes, des Umschlages, der Profilierung und des Einbaus als auch die Baumanahmen zur Errichtung der Oberflachenabdichtung und die Bepflanzung. Beim bestimmungsgemaen Betrieb der Deponie werden bei Anwendung der vorgesehenen Staubminderungsmanahmen fur den Staubniederschlag die zusatzlichen Belastungen an den Beurteilungspunkten unterhalb der Irrelevanzschwelle von 3% des als Beurteilungsmastab angesetzten Immissionswertes nach TA Luft fur alle betrachteten Entwicklungsabschnitte der Deponie liegen. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt:</p> <p><i>Im Planfeststellungsbeschluss werden Staubemissionen des Deponievorhabens nicht vernachlassigt. Es wird erkannt, dass betriebsbedingte Veranderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie in angrenzende empfindliche Biotope, wie Moor- und Auwaldstandorte in ostlicher und nordlicher Richtung, nicht vollstandig ausgeschlossen werden konnen (vgl. PFB Seite 59). Der Planfeststellungsbeschluss sieht deshalb in den Nebenbestimmungen unter III.D.3.-13. Vermeidungs- und Minderungsmanahmen vor. (Rn 57)</i></p>
168	10.	Sonstiges:		
169		Brandschutz- und sicherheitskonzept fehlt	TB1, TB3	<p>Die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes erfolgt vor Inbetriebnahme. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 10/15 (Deponie Haael, Klage der Samtgemeinde), festgestellt:</p> <p><i>Die Belange des Brandschutzes werden im Einzelnen in der Betriebsordnung und dem Betriebshandbuch vor Beginn der Ablagerungsphase gema 13 Abs. 1 DepV geregelt. (Rn 44)</i></p>
170		Bauunterlagen fehlen	TB1, TB3	Bauunterlagen werden mit der Ausfuhrungsplanung vorgelegt.
171		Rettungswege- und Alarmplan fehlen	TB1, TB3	<p>Die Erstellung eines Rettungswege- und Alarmplan erfolgt vor Inbetriebnahme. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017 zur Deponie Haael, Az. 7 KS 10/15 (Deponie Haael, Klage der Samtgemeinde), festgestellt:</p> <p><i>Im Betriebshandbuch sind fur den Normalbetrieb, fur die Instandhaltung und fur Betriebsstorungen die fur eine gemeinwohlvertragliche Ablagerung der Abfalle und fur die Betriebssicherheit der Deponie erforderlichen Manahmen, die mit den Alarm- und Notfallplanen abzustimmen sind, festzulegen. Das Betriebshandbuch betrifft somit auch Storfalle. (Rn 44)</i></p>

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
167		Staubbelastung der Deponie in den Sommermonaten		Der Betrieb der Deponie ist in einem Naturschutzgebiet geplant. Damit unterliegen die Vermeidungsmaßnahmen zur Staubentwicklung einer besonderen kritischen Betrachtung, die eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von Naturschutzverbänden erfordert. Bisher fehlen die Ausführungsplanungen vollständig. Dies ist keine gute fachliche Praxis in Planfeststellungsverfahren dieser Art (Gegenbeispiel siehe Planfeststellungsunterlagen zur Deponie Driftsethe).
168	10.	Sonstiges:		
169		Brandschutz- und sicherheitskonzept fehlt		Der Betrieb der Deponie ist in einem Naturschutzgebiet geplant. Damit unterliegt das Brandschutzkonzept einer besonderen kritischen Betrachtung, die eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von Naturschutzverbänden erfordert.
170		Bauunterlagen fehlen		Der Betrieb der Deponie ist in einem Naturschutzgebiet geplant. Damit unterliegen die Bauunterlagen einer besonderen kritischen Betrachtung, die eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von Naturschutzverbänden erfordert.
171		Rettungswege- und Alarmplan fehlen		Der Betrieb der Deponie ist in einem Naturschutzgebiet geplant. Damit unterliegt der Rettungswege- und Alarmplan einer besonderen kritischen Betrachtung, die eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von Naturschutzverbänden erfordert.

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
172		Naherholungsgebiet geht verloren	16; 70;71	<p>Bei den Deponieflachen oder im weiteren Umfeld dieser handelt es sich nicht um ein Naherholungsgebiet. Ein Teil des Deponiestandortes ist gema dem gultigen Flachennutzungsplan der Gemeinde Selsingen als Flache fur Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zewckbestimmung "Mullbeseitigungsanlage" dargestellt. Die Eingriffe in das Landschaftsbild/Erholungsnutzung werden uber die Wiederherstellung von Grunlandflachen, Herstellung von Geholzstrukturen und die Rekultivierung des Deponiekorpers ausgeglichen. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt:</p> <p><i>Nach der Bewertung der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergibt sich hier die Erheblichkeit der Beeintrachtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft aus dem anlagebedingten Verlust landschaftspragender Geholzstrukturen sowie der Anlage des sich im Endausbau 28 m uber GOK erhebenden Deponiekorpers in Verbindung mit dessen groraumiger Einsehbarkeit in Richtung Westen und Nord-Osten und im Nahbereich westlich und sudlich des Deponiegelandes entlang der Kreisstraen K 109 und K 118. Die Beeintrachtigungen lassen sich nicht vermeiden. (Rn 218)</i></p> <p><i>Zur Kompensation der Beeintrachtigungen handelt es sich um eine Kombination von Ausgleichs- und Ersatzmanahmen, durch die das Landschaftsbild im Sinne des § 15 Abs. 2 Satze 2 und 3 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet wird... Anhand der genannten Nebenbestimmung wird ohne weiteres deutlich, dass der Beklagte es nicht mit der ubernahme des Landschaftspflegerischen Begleitplans hat bewenden lassen, sondern durchaus daruber hinausgehende oder - wie hier fur das Schutzgut Landschaft - erganzende Manahmen in den Blick genommen und angeordnet hat. (Rn 219)</i></p> <p>Des Weiteren hat das OVG Luneburg hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <i>Der Planfeststellungsbeschluss legt allerdings zugrunde (vgl. PFB Seite 83), dass das Landschaftsbild durch die Errichtung der Deponie dauerhaft beeintrachtigt wird. Die Deponie wird sich im Endausbau 28 m uber das ebene Gelande erheben. Die Beeintrachtigung des Landschaftsbilds wird fur unvermeidbar gehalten, weil eine Reduzierung des Deponievorhabens im Hinblick auf das Interesse an der Schaffung einer leistungsfahigen Abfallbeseitigungsstruktur abzulehnen sei. Im ubrigen sollen nachteilige Beeintrachtigungen der Landschaftserlebensfunktion, welche durch die Beseitigung landschaftspragender Geholze und die Errichtung des Deponiekorpers verursacht werden, durch die Entwicklung von artenreichem Extensivgrunland auf Ackerstandorten westlich des Deponiegelandes und von Laubwaldbestanden sudlich der Deponie sowie durch die naturschutzorientierte Rekultivierung des Deponiekorpers ausgeglichen werden. Auerdem wird der Vorhabentragerin in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (unter III.H.3.13) eine Erganzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans aufgegeben, damit die Sichtachse auf die Deponie von der Zufahrtstrae aus geschlossen wird. Durch diese Manahmen werden die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild erheblich gemindert. (Rn 60)</i></p>
173		Ort und Datum Entwurfsverfasser und Bauherr fehlt auf den Planen		Betrifft nicht die hier in Rede stehenden Unterlagen (Alternativenuntersuchung, Entwasserungsplanung).

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
172		Naherholungsgebiet geht verloren		Das Umfeld der geplanten Deponie dient der Erholung und der Freizeitgestaltung der örtlichen Bevölkerung. Die nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße ist vielfältig genutzt. Sie ist Teil der Stein-Erlebinis-Route. Der Verweis der VT auf den Flächennutzungsplan geht an der Argumentation der Einwender zur aktuellen Nutzung vorbei.
173		Ort und Datum Entwurfsverfasser und Bauherr fehlt auf den Plänen		In dieser Zeile fehlt die Angabe des Einwenders / TÖB. Der Lageplan ist als Anhang 1 Teil der ausgelegten Antragsunterlagen.

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Einwender/ TÖB	Stellungnahme Vorhabenträgerin
174		Wertminderung	1; 2; 9; 10; 18; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 51;52;53;56; 58; 63; 59; 60; 61; 68; 69; 70;71,83,84,85,86,88,89,90,91,92,93,94,95,96,99, 26, 27, 28, 29, 38, 43, 44, 41, 42, 48, 49, 46	<p>Art. 14 GG schützt Privateigentum vor Eingriffen in die Eigentumssubstanz. Hingegen wird nicht das Vermögen bzw. bloße Vermögenserwartungen geschützt. Eine befürchtete Wertminderung von Grundstücken ist daher dann hinzunehmen, wenn die allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen für eine Deponie vorliegen. Dies ist hier der Fall: Das OVG Lüneburg hat in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haaßel, Klage des Umweltverbandes), bestätigt, dass die Deponie (mit Ausnahme der Mängel bei der Alternativenprüfung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis) mit allen materiell-rechtlichen Vorgaben in Einklang steht und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt (OVG Lüneburg, a.a.O., Rn. 120 ff.).</p> <p>Zumutbare Immissionen durch zulässige Nutzungen in der Umgebung eines Wohngrundstücks sind Ausdruck der Situationsgebundenheit des Eigentums. Dass möglicherweise ein Grundstück einen höheren Marktwert hat, solange derartige an sich zulässige Nutzungen noch nicht realisiert worden sind, ist eine bloß tatsächlich vorteilhafte, rechtlich jedoch nicht geschützte Situation, auf deren Aufrechterhaltung kein Rechtsanspruch besteht (st. Rspr., OVG Koblenz, Urteil vom 13.12.2021 - 1 C 10147/21, Rn. 91).</p> <p>Soweit eine Mehrbelastung für Wohnhäuser angesichts steigenden Verkehrsaufkommens befürchtet wird, ist zu berücksichtigen, dass der Verkehr auf öffentlichen Straßen stattfindet und solche Straßen gerade dem Verkehr gewidmet sind.</p>
175		Bau und Betrieb der Deponie nicht haltbar. Ersatzweise Bitte im Prüfverfahren die dauerhafte deutliche Wertminderung der gemeinschaftlichen Jagd festzustellen und angemessene Entschädigung festzusetzen.; Vorlage eines umfangreichen Gutachtens über den aktuellen Wildbestand; Berücksichtigung der Störung der Jagd für mindestens 30 bis 50 Jahre	VB4	<p>Ein Teil des Deponiestandortes ist gemäß dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selsingen als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Müllbeseitigungsanlage" dargestellt. Die Deponie Haaßel dient der ordnungsgemäßen, umweltverträglichen Abfallentsorgung und damit dem Wohl der Allgemeinheit. Das Jagdäusübungsrecht ist demgegenüber mit dem Risiko von Veränderungen des Status quo belastet. Eine über das entschädigungslos hinzunehmende Maß hinausgehende Jagdwertminderung ist nicht ersichtlich.</p>

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
174		Wertminderung		Die Vielzahl der Einwender verdeutlicht die Problematik dieser Fragestellung und die Notwendigkeit einer nachvollziehbar bewertenden Alternativenprüfung.
175		Bau und Betrieb der Deponie nicht haltbar. Ersatzweise Bitte im Prüfverfahren die dauerhafte deutliche Wertminderung der gemeinschaftlichen Jagd festzustellen und angemessene Entschädigung festzusetzen.; Vorlage eines umfangreichen Gutachtens über den aktuellen Wildbestand; Berücksichtigung der Störung der Jagd für mindestens 30 bis 50 Jahre		Die VT geht nicht auf die Anforderung des Einwenders VB4 eines aktuellen Gutachtens der Fauna ein.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
176		Verunreinigung der im Umland angebauten Feldfruchte	68	Staubemissionen wahrend der Betriebsphase der Deponie rufen keine negativen umwelterheblichen Auswirkungen hervor. Eine Verunreinigung von Grund- oder Oberflachenwasser wird durch die dargestellten Schutz- und Vermeidungsmanahmen (z. B. Messeinrichtungen Grundwasser, Besprengung mit Wasser, Auffangen von belastetem Sickerwasser etc.) vermieden. Durch die Minimierung der Staubemissionen sowie das Auffangen des Oberflachenwassers und Schutz des Grundwassers gema der guten fachlichen Praxis sind Belastungen von landwirtschaftlichen Produkten ausgeschlossen. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <i>Im Planfeststellungsbeschluss werden Staubemissionen des Deponievorhabens nicht vernachlassigt. Es wird erkannt, dass betriebsbedingte Veranderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie in angrenzende empfindliche Biotope, wie Moor- und Auwaldstandorte in ostlicher und nordlicher Richtung, nicht vollstandig ausgeschlossen werden konnen (vgl. PFB Seite 59). Der Planfeststellungsbeschluss sieht deshalb in den Nebenbestimmungen unter III.D.3.-13. Vermeidungs- und Minderungsmanahmen vor. (Rn 57)</i>
177		Gefahr einer Schadstoffbelastung fur angebautes Obst	60;61	Staubemissionen wahrend der Betriebsphase der Deponie rufen keine negativen umwelterheblichen Auswirkungen hervor. Eine Verunreinigung von Grund- oder Oberflachenwasser wird durch die dargestellten Schutz- und Vermeidungsmanahmen (z. B. Messeinrichtungen Grundwasser, Besprengung mit Wasser, Auffangen von belastetem Sickerwasser etc.) vermieden. Durch die Minimierung der Staubemissionen sowie das Auffangen des Oberflachenwassers und Schutz des Grundwassers gema der guten fachlichen Praxis sind Belastungen von landwirtschaftlichen Produkten ausgeschlossen. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <i>Im Planfeststellungsbeschluss werden Staubemissionen des Deponievorhabens nicht vernachlassigt. Es wird erkannt, dass betriebsbedingte Veranderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie in angrenzende empfindliche Biotope, wie Moor- und Auwaldstandorte in ostlicher und nordlicher Richtung, nicht vollstandig ausgeschlossen werden konnen (vgl. PFB Seite 59). Der Planfeststellungsbeschluss sieht deshalb in den Nebenbestimmungen unter III.D.3.-13. Vermeidungs- und Minderungsmanahmen vor. (Rn 57)</i>
178		Befurchtung vor Erweiterung der Deponie	60;61	Eine Deponieerweiterung ist nicht beabsichtigt. Sie bedurfte eines neuen Planfeststellungsverfahrens mit offentlichkeitsbeteiligung.
179		Grundwasserversorgung des Waldes des Einwendenden verschlechtert sich	56; 69	Die Einwendung ist unbegrundet, eine Verschlechterung der Grundwasserversorgung des Waldes ausgeschlossen. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt: <i>Der Beklagte hat sich mit der Frage, in welcher Weise Veranderungen der Oberflachenwasserstrome und des Grundwassers auf die im Einwirkungsbereich des Deponievorhabens befindlichen Waldflachen zu besorgen sind, ausreichend befasst und die diesbezuglichen Bedenken des Klagers in gerichtlich nicht zu beanstandender Weise entkraftet. (Rn 203)</i> <i>Methodische Fehler oder sonstige Mangels bei der sach- und fachkundigen Ermittlung oder der anschlieenden Bewertung der Auswirkungen des Deponievorhabens auf das Wasserregime und die genannten Waldbestande sind nicht zu erkennen. Dies gilt vor allem in Bezug auf die Berechnung der Grundwasserneubildung anhand eines dreidimensionalen untergrundhydraulischen Modells, aber auch fur die darauf aufbauenden nachfolgenden fachkundigen Einschatzungen, die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegen. Die vorgesehene Deponieflache im Verhaltnis zum Einzugsgebiet des Haael-Windershuser Abzugsgrabens ist zu klein, um mit dessen hypothetischem Wasserdargebot nennenswerte Auswirkungen auf den nordlich angrenzenden Quellwald entfalten zu konnen. (Rn 209)</i>

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
176		Verunreinigung der im Umland angebauten Feldfrüchte		Der Betrieb der Deponie ist in einem Naturschutzgebiet geplant. Damit unterliegen die Vermeidungsmaßnahmen zur Staubentwicklung einer besonderen kritischen Betrachtung, die eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von Naturschutzverbänden erfordert. Bisher fehlen die Ausführungsplanungen vollständig. Dies ist keine gute fachliche Praxis in Planfeststellungsverfahren dieser Art (Gegenbeispiel siehe Planfeststellungsunterlagen zur Deponie Driftsethe).
177		Gefahr einer Schadstoffbelastung für angebautes Obst		Der Betrieb der Deponie ist in einem Naturschutzgebiet mit landwirtschaftlich geprägten Umfeld geplant. Damit unterliegen die Vermeidungsmaßnahmen zur Staubentwicklung einer besonderen kritischen Betrachtung, die eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von Naturschutzverbänden erfordert. Bisher fehlen die Ausführungsplanungen vollständig. Dies ist keine gute fachliche Praxis in Planfeststellungsverfahren dieser Art (Gegenbeispiel siehe Planfeststellungsunterlagen zur Deponie Driftsethe).
178		Befürchtung vor Erweiterung der Deponie		Die VT bestätigt mit ihren Ausführungen, dass eine Ausweitung der Deponieplanungen nicht geplant ist. Dies hätte bei der Alternativenprüfung negativ berücksichtigt werden müssen, da das Deponiegelände lediglich 9,94 ha groß ist.
179		Grundwasserversorgung des Waldes des Einwendenden verschlechtert sich		Die VT hat den Inhalt der Einwendung nicht erkannt und geht nicht auf den südlichen Bereich des Bruchwaldes ein. Bild- und Filmmaterial liegt vor. In der Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Bremervörde-Zeven e.V. vom 07.04.2022 wurde der Sachverhalt ausführlich beschrieben und mit Abbildung 1 und 2 dokumentiert. Die Existenz und der Verlauf eines natürlichen Wasserlaufes in diesem Bereich, der durch die Veränderung des Oberflächenwasserablaufes vom geplanten Deponiegelände erheblich beeinträchtigt würde, wurden nicht erörtert. Darauf geht die VT nicht ein.

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
180		Grundwasserversorgung des Biotops des Einwendenden verschlechtert sich	56	<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einzelnen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser, die im Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 - auch in Bezug auf die Entwasserung von Biotopstandorten - bewertet wurden; danach sind erhebliche Beeintrachtigungen ausgeschlossen (vgl. Seiten 59 und 62). Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt:</p> <p><i>Der Beklagte hat sich mit der Frage, in welcher Weise Veranderungen der Oberflachenwasserstrome und des Grundwassers auf die im Einwirkungsbereich des Deponievorhabens befindlichen Waldflachen zu besorgen sind, ausreichend befasst und die diesbezuglichen Bedenken des Klagers in gerichtlich nicht zu beanstandender Weise entkraftet. (Rn 203)</i></p> <p><i>Methodische Fehler oder sonstige Mangel bei der sach- und fachkundigen Ermittlung oder der anschlieenden Bewertung der Auswirkungen des Deponievorhabens auf das Wasserregime und die genannten Waldbestande sind nicht zu erkennen. Dies gilt vor allem in Bezug auf die Berechnung der Grundwasserneubildung anhand eines dreidimensionalen untergrundhydraulischen Modells, aber auch fur die darauf aufbauenden nachfolgenden fachkundigen Einschatzungen, die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegen. Die vorgesehene Deponieflache im Verhaltnis zum Einzugsgebiet des Haael-Windershuser Abzugsgrabens ist zu klein, um mit dessen hypothetischem Wasserdargebot nennenswerte Auswirkungen auf den nordlich angrenzenden Quellwald entfalten zu konnen. (Rn 209)</i></p>
181		Eigentum des Einwendenden des Haael-Windhusener Abzugsgrabens wird durch das eingeleitete Wasser verschlechtert	56	<p>Zunachst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Haael-Windhusener Abzugsgraben um ein oberirdisches Gewasser handelt, das der wasserrechtlichen Benutzungsordnung unterliegt und nach Menge und Gute durch deren Instrumentarium gesteuert wird. Dies bedeutet, dass der Abzugsgraben durch das Wasserrecht <i>einer vom Grundeigentum losgelosten</i> offentlich-rechtlichen wasserrechtlichen Benutzungsordnung unterworfen und der Allgemeinheit zugeordnet wird. Abgesehen von dieser rechtlichen Einordnung ist eine Verschlechterung des Gewassers durch das eingeleitete Wasser ausgeschlossen. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), festgestellt:</p> <p><i>Nennenswerte Auswirkungen auf den Haael-Windershuser Abzugsgraben durch das Vorenthalten eines Wasserzuflusses sind auszuschlieen. Etwaige anderungen des Abflusses des Schichtenwassers in Richtung des Vorfluters bewegen sich nach den Erkenntnissen, die in Bezug auf die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Quell- bzw. Auwald nordlich des Deponiegelandes gewonnen wurden, im Bereich naturlicher Schwankungsbreiten und konnen insoweit vernachlassigt werden. Anlass, an dieser Einschatzung zu zweifeln, besteht fur den Senat nicht, zumal auch durch die Einleitung von sauberem Niederschlagswasser vom Gelande der Deponie in den Haael-Windershuser Abzugsgraben sowie die zusatzliche Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser vom Parkplatz und den Dachflachen des Burocontainers in das Versickerungsbecken das durch die Flachenversiegelung bedingte Verhindern des Versickerns von Niederschlagswasser auf dem Deponiegelande gemindert wird. (Rn 232)</i></p>

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Stellungnahme Fachbehorde	Stellungnahme
180		Grundwasserversorgung des Biotops des Einwendenden verschlechtert sich		Die VT hat den Inhalt der Einwendung nicht erkannt und geht nicht auf den sudlichen Bereich des Bruchwaldes ein. Bild- und Filmmaterial liegt vor. In der Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Bremervorde-Zeven e.V. vom 07.04.2022 wurde der Sachverhalt ausfuhrlieh beschrieben und mit Abbildung 1 und 2 dokumentiert. Die Existenz und der Verlauf eines naturlichen Wasserlaufes in diesem Bereich, der durch die Veranderung des Oberflachenwasserablaufes vom geplanten Deponiegelande erheblich beeintrachtigt wurde, wurden nicht erortert. Darauf geht die VT nicht ein.
181		Eigentum des Einwendenden des Haael-Windhusener Abzugsgrabens wird durch das eingeleitete Wasser verschlechtert		Die Fragestellung er erhohten Unterhaltungsmanahmen (Kosten und Folgetatigkeiten) wurde bisher nicht geklart.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
182		Der unter 68 genannte Graben ist als Vorflut ungeeignet, da er zeitweise trocken fallt	56	Die Einwendung ist unbegrundet. Das OVG Luneburg hat sich in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), ausfuhrlich damit befasst, ob das Deponievorhaben - bedingt durch Veranderungen des Wasserregimes - zu erheblichen Beeintrachtigungen der westlich und nordlich des Deponiegelandes befindlichen Waldbestande fuhrt. Es hat dies - auch mit Blick auf die Funktion der Vorfluter - eindeutig verneint (OVG Luneburg, a.a.O., Rn. 201 ff.). Das OVG Luneburg hat in dem Urteil auch eine Verschlechterung von Oberflachenwasserkorpern, etwa durch Einleitungen in den geschutzten Vorfluter oder durch hydraulische Belastungen des Vorfluters, verneint (OVG Luneburg, a.a.O., Rn. 224 ff.). Es hat insbesondere festgestellt: <i>Nennenswerte Auswirkungen auf den Haael-Windershuser Abzugsgraben durch das Vorenthalten eines Wasserzuflusses sind auszuschlieen. Etwaige anderungen des Abflusses des Schichtenwassers in Richtung des Vorfluters bewegen sich nach den Erkenntnissen, die in Bezug auf die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Quell- bzw. Auwald nordlich des Deponiegelandes gewonnen wurden, im Bereich naturlicher Schwankungsbreiten und konnen insoweit vernachlassigt werden. Anlass, an dieser Einschatzung zu zweifeln, besteht fur den Senat nicht, zumal auch durch die Einleitung von sauberem Niederschlagswasser vom Gelande der Deponie in den Haael-Windershuser Abzugsgraben sowie die zusatzliche Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser vom Parkplatz und den Dachflachen des Burocontainers in das Versickerungsbecken das durch die Flachenversiegelung bedingte Verhindern des Versickerns von Niederschlagswasser auf dem Deponiegelande gemindert wird. (Rn 232)</i>
183		Der unter 68 genannte Graben wurde nicht untersucht	56	Die Einwendung ist unbegrundet. Das OVG Luneburg hat sich in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), ausfuhrlich damit befasst, ob das Deponievorhaben - bedingt durch Veranderungen des Wasserregimes - zu erheblichen Beeintrachtigungen der westlich und nordlich des Deponiegelandes befindlichen Waldbestande fuhrt. Es hat dies - auch mit Blick auf die Funktion der Vorfluter - eindeutig verneint (OVG Luneburg, a.a.O., Rn. 201 ff.). Das OVG Luneburg hat in dem Urteil auch eine Verschlechterung von Oberflachenwasserkorpern, etwa durch Einleitungen in den geschutzten Vorfluter oder durch hydraulische Belastungen des Vorfluters, verneint (OVG Luneburg, a.a.O., Rn. 224 ff.). Es hat insbesondere festgestellt: <i>Nennenswerte Auswirkungen auf den Haael-Windershuser Abzugsgraben durch das Vorenthalten eines Wasserzuflusses sind auszuschlieen. Etwaige anderungen des Abflusses des Schichtenwassers in Richtung des Vorfluters bewegen sich nach den Erkenntnissen, die in Bezug auf die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Quell- bzw. Auwald nordlich des Deponiegelandes gewonnen wurden, im Bereich naturlicher Schwankungsbreiten und konnen insoweit vernachlassigt werden. Anlass, an dieser Einschatzung zu zweifeln, besteht fur den Senat nicht, zumal auch durch die Einleitung von sauberem Niederschlagswasser vom Gelande der Deponie in den Haael-Windershuser Abzugsgraben sowie die zusatzliche Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser vom Parkplatz und den Dachflachen des Burocontainers in das Versickerungsbecken das durch die Flachenversiegelung bedingte Verhindern des Versickerns von Niederschlagswasser auf dem Deponiegelande gemindert wird. (Rn 232)</i>
184		Personliche Betroffenheit als Eigentumer von Grundbesitz und Eigenjagdbezirks	59	Die Deponie Haael dient der ordnungsgemaen, umweltvertraglichen Abfallentsorgung und damit dem Wohl der Allgemeinheit. Das Jagdausungsrecht ist demgegenuber mit dem Risiko von Veranderungen des Status quo belastet. Eine uber das entschadigungslos hinzunehmende Ma hinausgehende Jagdwertminderung ist nicht ersichtlich.

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Stellungnahme Fachbehorde	Stellungnahme
182		Der unter 68 genannte Graben ist als Vorflut ungeeignet, da er zeitweise trocken fallt		
183		Der unter 68 genannte Graben wurde nicht untersucht		Vorliegendes Bild- und Filmmaterial bestatigen die Biotoptypen FBS/FBS. Die Ausfuhrungen der VT zu den Inhalten des Urteils des OVG Luneburg vom 04.07.2017 stehen in keinem Zusammenhang mit fehlerhaften Inhalten der Fachbeitragen der Firma Aland aus dem Jahr 2020.
184		Personliche Betroffenheit als Eigentumer von Grundbesitz und Eigenjagdbezirks		

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
185		Personliche Betroffenheit als Eigentumer Grundstucken, die Wald bzw. NSG sind	68	Nachteilige Wirkungen auf die Rechte von Grundstuckseigentumern (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG) sind durch das planfestgestellte Vorhaben nicht mit einer solchen Intensitat zu erwarten, dass sie der Deponieplanung entgegenstehen. Zu "erwarten" waren nachteilige Wirkungen auf die durch § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG geschutzten Rechtsguter, insbesondere das Eigentum, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung und anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich und ihrer Natur nach annahernd voraussehbar sind. Die zu erwartenden Immissionen sind gutachterlich bewertet und im erforderlichen Umfang durch Nebenbestimmungen geregelt worden. Hier sind im Ergebnis keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten, weil ausreichend Vorsorge getroffen wird. Durch die zahlreichen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses werden die zu erwartenden Beeintrachtigungen verhutet bzw. ausgeglichen. Fur die Deponieplanung werden nur Grundstucke in Anspruch genommen, die sich im Eigentum eines Gesellschafters befinden bzw. auf die die Antragstellerin rechtlich gesicherten Zugriff hat, so dass ein unmittelbarer Eingriff in Eigentumsrechte ausgeschlossen ist.
186		Herkunft Loschwasser unklar	75	Es ist der Anschluss/Neuverlegung an die Leitung an der K 109 geplant. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <i>Die Wasserversorgung der Deponie fur das Trink-, Brauch- und auch das Loschwasser erfolgt durch eine langts im Seitenraum der Zufahrtstrae verlaufende Druckleitung DN 100. Loschwasser kann aus einem im Eingangsbereich angeordneten Hydranten entnommen werden. (Rn 45)</i>
187		Verlust von Lebensqualitat	3; 4; 5; 7; 8; 14; 15; 16; 17; 18; 20; 21;76,77,78,79,82,88,89,96,98, 41, 42, 46	Das GAA hat den Gesichtspunkt Wohn-/Lebensqualitat im Rahmen seiner Entscheidung behandelt (Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015, S. 69 f.). Das OVG Luneburg hat in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), bestatigt, dass die Deponie (mit Ausnahme der Mangel bei der Alternativenprufung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis) mit allen materiell-rechtlichen Vorgaben in Einklang steht und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeintrachtigt (OVG Luneburg, a.a.O., Rn. 120 ff.). Es hat in dem weiteren Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <i>Das Deponievorhaben wird nicht in der zentralen Ortslage, sondern eher in einem Randbereich der Gemeinde Selsingen durchgefuhrt. Es besteht ein erheblicher Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung. Eine entscheidende Pragung des Ortsbildes entfaltet das Vorhaben schon aufgrund seiner Lage nicht. (Rn 60)</i>
188		Verschwendung von Steuergeldern durch Instandhaltung Straen	82,84	Der Verkehr findet auf dem offentlichen Verkehr gewidmeten Straen statt. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <i>Gravierende Auswirkungen auf das gemeindliche Straennetz sind nicht ansatzweise zu erkennen, zumal sich fur den gesamten Zu- und Abgangsverkehr der Deponie insbesondere die oben genannten Kreisstraen K 118 und K 109 anbieten. Fur diese ist der Landkreis Rotenburg (Wumme) straenbaulastpflichtig. (Rn 61)</i>
189		Verschwendung von Steuergeldern durch Strafzahlungen Nichterreichen Klimaziele	82	Durch die Schaffung einer ortsnahen Moglichkeit der Abfallbeseitigung und der damit einhergehenden Reduzierung von Transportstrecken leistet das Vorhaben einen Beitrag zum Klimaschutz durch verminderte CO2-Emmissionen. Bei dem Verlust klimatisch relevanter Bodenfunktionen handelt es sich um auf die Bau- und Betriebsphase beschrankte Beeintrachtigungen. Die Funktionen der Flachen fur die Kaltluftentstehung bleiben im Wesentlichen auf Dauer insbesondere nach der Rekultivierung erhalten.

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
185		Persönliche Betroffenheit als Eigentümer Grundstücken, die Wald bzw. NSG sind		Vor dem Hintergrund der zunehmenden Erderwärmung sind die Folgen des Grundwasserentzugs durch die dauerhafte Oberflächenversiegelung zu wenig berücksichtigt.
186		Herkunft Löschwasser unklar		Der Betrieb der Deponie ist in einem Naturschutzgebiet geplant. Damit unterliegt das Brandschutzkonzept einer besonderen kritischen Betrachtung, die eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von Naturschutzverbänden erfordert.
187		Verlust von Lebensqualität		Die BI unterstützt die Aussage der Vielzahl der Einwender. Eine Deponie DK1, u.a. für belasteten Bauschutt in einem Naturschutzgebiet ist ein Widerspruch, der sich auch mit einem Verweis auf das Urteil vom 04.07.2017 nicht auflösen lässt. Ein vergleichende Alternativenprüfung (mit Bewertungsschema) ist zwingend notwendig.
188		Verschwendung von Steuergeldern durch Instandhaltung Straßen		Die erhöhten Unterhaltungsmaßnahmen (u.a. Straßenverbindung zum Stammsitz der VT) müssen von den betroffenen Gemeinden und damit von der Allgemeinheit getragen werden.
189		Verschwendung von Steuergeldern durch Strafzahlungen Nichterreichen Klimaziele		Die Argumentation der VT ist nicht zielführend. Eine Deponie sollte in der Nähe des Anfalls des Bauschuttes liegen. Dann reduziert sich der Transportweg. Es liegt keine detaillierte Abfallstromanalyse vor. Zusätzlich ist die Nähe zu den Hauptverkehrswegen (Bundesautobahnen) notwendig.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
190		Beeintrachtung von landwirtschaftlichen Flachen durch Staube	83	Staubemissionen wahrend der Betriebsphase der Deponie rufen keine negativen umwelterheblichen Auswirkungen hervor. Eine Verunreinigung von Grund- oder Oberflachenwasser wird durch die dargestellten Schutz- und Vermeidungsmanahmen (z. B. Messeinrichtungen Grundwasser, Besprengung mit Wasser, Auffangen von belastetem Sickerwasser etc.) vermieden. Durch die Minimierung der Staubemissionen sowie das Auffangen des Oberflachenwassers und Schutz des Grundwassers gema der guten fachlichen Praxis sind Belastungen von landwirtschaftlichen Produkten ausgeschlossen. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <i>Im Planfeststellungsbeschluss werden Staubemissionen des Deponievorhabens nicht vernachlassigt. Es wird erkannt, dass betriebsbedingte Veranderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie in angrenzende empfindliche Biotope, wie Moor- und Auwaldstandorte in ostlicher und nordlicher Richtung, nicht vollstandig ausgeschlossen werden konnen (vgl. PFB Seite 59). Der Planfeststellungsbeschluss sieht deshalb in den Nebenbestimmungen unter III.D.3.-13. Vermeidungs- und Minderungsmanahmen vor. (Rn 57)</i>
191		Beeintrachtung von landwirtschaftlichen Flachen durch Vernassung	83	Es kommt durch die Deponie nicht zu einer Vernassung von landwirtschaftlichen Flachen.
192		Einkommensverlust durch geringere Pachteinahmen	83	Belastbare Anhaltspunkte fur geringere Pachteinahmen fehlen. Das OVG Luneburg hat in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), bestatigt, dass die Deponie Haael (mit Ausnahme der Mangels bei der Alternativenprufung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis) mit allen materiell-rechtlichen Vorgaben in Einklang steht und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeintrachtigt (OVG Luneburg, a.a.O., Rn. 120 ff.).
193		Tourismusziele der Gemeinde werden behindert	18; 20; 21; 84	Ein Teil des Deponiestandortes ist in dem geltenden Flachennutzungsplan der Gemeinde Selsingen als Flache fur Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Mullbeseitigungsanlage" dargestellt. Belastbare Anhaltspunkte fur die behaupteten zu erwartenden erheblichen wirtschaftlichen Einbuen bei Tourismus, Handel, Gastronomie fehlen. Das GAA hat diesen Gesichtspunkt im Rahmen seiner Entscheidung behandelt (Seite 102 f. des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015). Das OVG Luneburg hat in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), bestatigt, dass die Deponie Haael (mit Ausnahme der Mangels bei der Alternativenprufung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis) mit allen materiell-rechtlichen Vorgaben in Einklang steht und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeintrachtigt (OVG Luneburg, a.a.O., Rn. 120 ff.).
194		eigenes denkmalgeschutztes Fachwerkhaus gefahrdet	96	Im Bereich der Deponie oder der Deponiezufahrt besteht kein denkmalgeschutztes Fachwerkhaus.
195		landwirtschaftliche Existenz gefahrdet	96,97,98,99	Belastbare Anhaltspunkte fur eine Gefahrdung landwirtschaftlicher Betriebe fehlen. Staubemissionen wahrend der Betriebsphase der Deponie rufen keine negativen umwelterheblichen Auswirkungen hervor. Eine Verunreinigung von Grund- oder Oberflachenwasser wird durch die dargestellten Schutz- und Vermeidungsmanahmen (z. B. Messeinrichtungen Grundwasser, Besprengung mit Wasser, Auffangen von belastetem Sickerwasser etc.) vermieden. Durch die Minimierung der Staubemissionen sowie das Auffangen des Oberflachenwassers und Schutz des Grundwassers gema der guten fachlichen Praxis sind Belastungen von landwirtschaftlichen Produkten ausgeschlossen.

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
190		Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Flächen durch Stäube		Der Betrieb der Deponie ist in einem Naturschutzgebiet geplant. Damit unterliegen die Vermeidungsmaßnahmen zur Staubentwicklung einer besonderen kritischen Betrachtung, die eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von Naturschutzverbänden erfordert. Bisher fehlen die Ausführungsplanungen vollständig. Dies ist keine gute fachliche Praxis in Planfeststellungsverfahren dieser Art (Gegenbeispiel siehe Planfeststellungsunterlagen zur Deponie Driftsethe).
191		Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Flächen durch Vernässung		
192		Einkommensverlust durch geringere Pachteinnahmen		Da die Vermeidungsmaßnahmen zur Staubentwicklung bisher überprüfbar sind, sind die Aussagen des Einwenders 83 nachvollziehbar. Pachtpreise sinken bei nicht geklärten Sachverhalten.
193		Tourismusziele der Gemeinde werden behindert		Die ungewidmete Zufahrtsstecke ist Teil der Stein-Erlebnis-Route.
194		eigenes denkmalgeschütztes Fachwerkhaus gefährdet		Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Bau- und Betriebphasen) ist eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials automatisch verbunden.
195		landwirtschaftliche Existenz gefährdet		Der Betrieb der Deponie ist in einem Naturschutzgebiet mit landwirtschaftlich geprägten Umfeld geplant. Damit unterliegen die Vermeidungsmaßnahmen zur Staubentwicklung einer besonderen kritischen Betrachtung, die eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von Naturschutzverbänden erfordert. Bisher fehlen die Ausführungsplanungen vollständig. Dies ist keine gute fachliche Praxis in Planfeststellungsverfahren dieser Art (Gegenbeispiel siehe Planfeststellungsunterlagen zur Deponie Driftsethe).

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
196		Geringere Erlose fur die Milch	99	Belastbare Anhaltspunkte fur die behaupteten zu erwartenden wirtschaftlichen Einbuen fur landwirtschaftliche Betriebe, hier durch geringere Erlose fur die Milch, fehlen. Staubemissionen wahrend der Betriebsphase der Deponie rufen keine negativen umwelterheblichen Auswirkungen hervor. Eine Verunreinigung von Grund- oder Oberflachenwasser wird durch die dargestellten Schutz- und Vermeidungsmanahmen (z. B. Messeinrichtungen Grundwasser, Besprengung mit Wasser, Auffangen von belastetem Sickerwasser etc.) vermieden. Durch die Minimierung der Staubemissionen sowie das Auffangen des Oberflachenwassers und Schutz des Grundwassers gema der guten fachlichen Praxis sind Belastungen von landwirtschaftlichen Produkten ausgeschlossen.
197		Forderung nach Ausfallversicherung, Ersatz und Ausgleich fur Flachen, Gebaude und Wohnraum	12; 13; 99	Die Forderung ist schon deshalb unbegrundet, weil nicht mit den in der Einwendung befurchteten Schaden und Belastungen (von Boden, landwirtschaftlichen Produkten, Wohnraum) zu rechnen ist. Im ubrigen gilt: Zumutbare Immissionen durch zulassige Nutzungen in der Umgebung eines Wohngrundstucks oder (landwirtschaftlichen) Betriebs sind Ausdruck der Situationsgebundenheit des Eigentums und deshalb hinzunehmen (st. Rspr., OVG Koblenz, Urteil vom 13.12.2021 - 1 C 10147/21, Rn. 91).
198		Abwanderung der Jugend	3; 4; 5;	Belastbare Anhaltspunkte fur die befurchtete Abwanderung der Jugend infolge der Deponie fehlen. Das OVG Luneburg hat in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), bestatigt, dass die Deponie (mit Ausnahme der Mangel bei der Alternativenprufung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis) mit allen materiell-rechtlichen Vorgaben in Einklang steht und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeintrachtigt (OVG Luneburg, a.a.O., Rn. 120 ff.).
199		Attraktivitat/ Zukunft des Dorfes gefahrdet	7; 8; 18; 20; 21; 19;	Dem pauschalen Einwand einer Gefahrdung der Attraktivitat/Zukunft des Dorfes ist Folgendes entgegenzuhalten: Das GAA hat den Gesichtspunkt Wohn-/Lebensqualitat im Rahmen seiner Entscheidung behandelt (Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015, S. 69 f.). Das OVG Luneburg hat in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), bestatigt, dass die Deponie (mit Ausnahme der Mangel bei der Alternativenprufung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis) mit allen materiell-rechtlichen Vorgaben in Einklang steht und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeintrachtigt (OVG Luneburg, a.a.O., Rn. 120 ff.). Speziell zu der Ortslage hat das Gericht in dem weiteren Urteil vom 04.07.2015, Az. 7 KS 12/15 (Klage der Gemeinden) festgestellt: <i>Das Deponievorhaben wird nicht in der zentralen Ortslage, sondern eher in einem Randbereich der Gemeinde Selsingen durchgefuhrt. Es besteht ein erheblicher Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung. Eine entscheidende Pragung des Ortsbildes entfaltet das Vorhaben schon aufgrund seiner Lage nicht. (Rn 60)</i>
200		Veranderung der Deponietechnik in den letzten 10 Jahren, Berechnungsgrundlage beruht jedoch auf veralteten Werten	11; 32;	Die Einwendung ist unbegrundet. Die Errichtung der Deponie erfolgt nach dem Stand der Technik. Die Vorhabentragerin hat anderungen der technischen Regelwerke bzw. neue Regelwerke zu berucksichtigen und umzusetzen , soweit diese unmittelbar Rechte und Pflichten begrunden (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015, Ziffer III.A1.).

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
196		Geringere Erlöse für die Milch		Der Betrieb der Deponie ist in einem Naturschutzgebiet mit landwirtschaftlich geprägten Umfeld geplant. Damit unterliegen die Vermeidungsmaßnahmen zur Staubentwicklung einer besonderen kritischen Betrachtung, die eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von Naturschutzverbänden erfordert. Bisher fehlen die Ausführungsplanungen vollständig. Dies ist keine gute fachliche Praxis in Planfeststellungsverfahren dieser Art (Gegenbeispiel siehe Planfeststellungsunterlagen zur Deponie Driftsethe).
197		Forderung nach Ausfallversicherung, Ersatz und Ausgleich für Flächen, Gebäude und Wohnraum		
198		Abwanderung der Jugend		Die BI unterstützt die Aussage der Einwender. Eine Deponie für belasteten Bauschutt in einem Naturschutzgebiet ist ein Widerspruch, der sich auch mit einem Verweis auf das Urteil vom 04.07.2017 nicht auflösen lässt. Ein vergleichende Alternativenprüfung (mit Bewertungsschema) ist zwingend notwendig.
199		Attraktivität/ Zukunft des Dorfes gefährdet		Die BI unterstützt die Aussage der Einwender. Eine Deponie für belasteten Bauschutt in einem Naturschutzgebiet ist ein Widerspruch, der sich auch mit einem Verweis auf das Urteil vom 04.07.2017 nicht auflösen lässt. Ein vergleichende Alternativenprüfung (mit Bewertungsschema) ist zwingend notwendig.
200		Veränderung der Deponietechnik in den letzten 10 Jahren, Berechnungsgrundlage beruht jedoch auf veralteten Werten		Nach der Rechtsprechung des BVerwG müssen in einem Planänderungs- und Planergänzungsverfahren auch die von dem Thema der Ergänzung nicht direkt betroffenen Themenbereiche „unter Kontrolle“ gehalten und geprüft werden, ob es Aktualisierungsbedarf gibt. Die VT geht nicht auf die konkreten Veränderung seit dem 28.01.2015 ein https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/umweltschutz/kreislauf_und_abfallwirtschaft/deponietechnik/laga_ad_hoc_ag_deponietechnik_ab_2010/anderungen_von_bundeseinheitlichen_qualitatsstandards/aenderungen-von-bqs-und-eignungsbeurteilungen-127528.html

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
201		Gesundheitlicher Schaden befurchtet	12; 13; 14	Das OVG Luneburg hat in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Deponie Haael, Klage des Umweltverbandes), bestatigt, dass die Deponie (mit Ausnahme der Mangel bei der Alternativenprufung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis) mit allen materiell-rechtlichen Vorgaben in Einklang steht und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeintrachtigt (OVG Luneburg, a.a.O., Rn. 120 ff.). Eine Beeintrachtigung des Wohles der Allgemeinheit lage unter anderem dann vor, wenn die Gesundheit der Menschen beeintrachtigt wurde. Eine solche Beeintrachtigung hat das GAA in dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 ausgeschlossen (Seite 73 f.) und auch das OVG Luneburg nicht gesehen (vgl. OVG Luneburg, a.a.O., Rn. 120).
202		Deponie wurde das Dorf und alle Orte herum beschadigen	17	Dem pauschalen Einwand einer Schadigung des Dorfes und umliegender Orte ist Folgendes entgegenzuhalten: Das OVG Luneburg hat in dem Urteil vom 04.07.2017 zur Deponie Haael, Az. 7 KS 7/15 (Klage des Umweltverbandes), bestatigt, dass die Deponie (mit Ausnahme der Mangel bei der Alternativenprufung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis) mit allen materiell-rechtlichen Vorgaben in Einklang steht und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeintrachtigt (OVG Luneburg, a.a.O., Rn. 120 ff.). Speziell zu der zentralen Ortslage hat das Gericht in dem weiteren Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Klage der Gemeinden) festgestellt: <i>Das Deponievorhaben wird nicht in der zentralen Ortslage, sondern eher in einem Randbereich der Gemeinde Selsingen durchgefuhrt. Es besteht ein erheblicher Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung. Eine entscheidende Pragung des Ortsbildes entfaltet das Vorhaben schon aufgrund seiner Lage nicht. (Rn 60)</i>
203		Von der Deponie kann Strahlung ausgehen, Krebsrisiko	17	Eine Ablagerung strahlungsaktiver Stoffe ist nicht beantragt.
204		Existenzbedrohung (Ferienanlage) durch fehlende Touristen	18; 20; 21	Belastbare Anhaltspunkte fur die behaupteten zu erwartenden erheblichen wirtschaftlichen Einbuen bei Tourismus, Handel, Gastronomie fehlen. Das GAA hat diesen Gesichtspunkt im Rahmen seiner Entscheidung behandelt (Seite 102 f. des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015). Das OVG Luneburg hat in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Klage des Umweltverbandes), bestatigt, dass die Deponie Haael (mit Ausnahme der Mangel bei der Alternativenprufung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis) mit allen materiell-rechtlichen Vorgaben in Einklang steht und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeintrachtigt (OVG Luneburg, a.a.O., Rn. 120 ff.).
205		Durch den Bau der Deponie werden (Entwicklungs-)Perspektiven genommen	39, 40	Dem pauschalen Hinweis auf - nicht naher konkretisierte - verhinderte Entwicklungsperspektiven ist entgegenzuhalten, dass das GAA diesen Gesichtspunkt im Rahmen seiner Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Planungshoheit der Gemeinde Selsingen behandelt hat. Es hat dazu in dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 festgestellt, dass die stadtebauliche Planungshoheit der Gemeinde Selsingen weder eingeschrankt noch verschlechtert wird; die Gemeinde kann der Entwicklungsaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstatten aufgrund der groen Entfernungen zur Ortslage weiter nachkommen (S. 76 f.). Das OVG Luneburg hat dies in seinem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), bestatigt: <i>Das Deponievorhaben wird nicht in der zentralen Ortslage, sondern eher in einem Randbereich der Gemeinde Selsingen durchgefuhrt. Es besteht ein erheblicher Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung. Eine entscheidende Pragung des Ortsbildes entfaltet das Vorhaben schon aufgrund seiner Lage nicht. (Rn 60)</i> Im ubrigen hat das OVG Luneburg in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15 (Klage des Umweltverbandes), bestatigt, dass die Deponie Haael (mit Ausnahme der Mangel bei der Alternativenprufung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis) mit allen materiell-rechtlichen Vorgaben in Einklang steht und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeintrachtigt (OVG Luneburg, a.a.O., Rn. 120 ff.).

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Stellungnahme Fachbehorde	Stellungnahme
201		Gesundheitlicher Schaden befurchtet		Die Einlagerung von freigemessenen Bauschutt (mit vorhandener Reststrahlung) aus Atomkraftwerken ist nicht ausgeschlossen.
202		Deponie wurde das Dorf und alle Orte herum beschadigen		Die BI unterstutzt die Aussage des Einwenders. Eine Deponie fur belasteten Bauschutt in einem Naturschutzgebiet ist ein Widerspruch, der sich auch mit einem Verweis auf das Urteil vom 04.07.2017 nicht auflosen lasst. Ein vergleichende Alternativenprufung (mit Bewertungsschema) ist zwingend notwendig.
203		Von der Deponie kann Strahlung ausgehen, Krebsrisiko		Die Einlagerung von freigemessenen Bauschutt (mit vorhandener Reststrahlung) aus Atomkraftwerken ist nicht ausgeschlossen.
204		Existenzbedrohung (Ferienanlage) durch fehlende Touristen		Die BI unterstutzt die Aussage der Einwender. Eine Deponie fur belasteten Bauschutt in einem Naturschutzgebiet ist ein Widerspruch, der sich auch mit einem Verweis auf das Urteil vom 04.07.2017 nicht auflosen lasst. Ein vergleichende Alternativenprufung (mit Bewertungsschema) ist zwingend notwendig.
205		Durch den Bau der Deponie werden (Entwicklungs-)Perspektiven genommen		Die BI unterstutzt die Aussage der Einwender. Eine Deponie fur belasteten Bauschutt in einem Naturschutzgebiet ist ein Widerspruch, der sich auch mit einem Verweis auf das Urteil vom 04.07.2017 nicht auflosen lasst. Ein vergleichende Alternativenprufung (mit Bewertungsschema) ist zwingend notwendig.

Synopse Planerganzung Deponie Haael

	A	B	C	D
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TOB	Einwender/ TOB	Stellungnahme Vorhabentragerin
206		Gesundheitsgefahr durch Schwermetalle in Pflanzen	30	Staubemissionen wahrend der Betriebsphase der Deponie rufen keine negativen umwelterheblichen Auswirkungen hervor. Eine Verunreinigung von Grund- oder Oberflachenwasser ist durch die dargestellten Schutz- und Vermeidungsmanahmen (z. B. Messeinrichtungen Grundwasser, Bespengung mit Wasser, Auffangen von belastetem Sickerwasser etc.) ausgeschlossen. Durch die Minimierung der Staubemissionen, sowie das Auffangen des Oberflachenwassers und Schutz des Grundwassers gema der guten fachlichen Praxis werden Belastungen von Pflanzen vermieden. Das OVG Luneburg hat hierzu in dem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klagen der Gemeinden), festgestellt: <i>Im Planfeststellungsbeschluss werden Staubemissionen des Deponievorhabens nicht vernachlassigt. Es wird erkannt, dass betriebsbedingte Veranderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie in angrenzende empfindliche Biotope, wie Moor- und Auwaldstandorte in ostlicher und nordlicher Richtung, nicht vollstandig ausgeschlossen werden konnen (vgl. PFB Seite 59). Der Planfeststellungsbeschluss sieht deshalb in den Nebenbestimmungen unter III.D.3.-13. Vermeidungs- und Minderungsmanahmen vor. (Rn 57)</i>
207		Bauliche Entwicklung Gemeinde Anderlingen gefahrdet	TB1	Dem pauschalen Hinweis auf eine - nicht naher konkretisierte - stadtebauliche Entwicklung ist die das Urteil des OVG Luneburg vom 07.07.2017, Az. 7 KS 12/15 (Deponie Haael, Klage der Gemeinden), entgegenzuhalten. Dort hat das Gericht festgestellt: <i>Eine Beeintrachtigung der Planungshoheit der Gemeinde Anderlingen durch das Deponievorhaben ist nicht zu erkennen. Das Vorhaben soll auf dem Gebiet der Gemeinde Selsingen und nicht dem der Gemeinde Anderlingen durchgefuhrt werden. Der Deponiestandort befindet sich zwar in einem Randbereich der Gemeinde Selsingen. Er grenzt aber nicht unmittelbar an das Gemeindegebiet der Gemeinde Anderlingen, sondern liegt mit deutlichem Abstand westlich davon inmitten des Auenbereichs der Gemeinde Selsingen. Auch die nachstgelegenen Flachen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Anderlingen sind Auenbereichsflachen. (Rn 63)</i>
208		Sicherheitsleistung zu gering bemessen	TB1	Die Regelung zur Sicherheitsleistung unter Ziifer I.4. des Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 ist mit diesem bestandskraftig geworden. Die Regelung enthalt einen Vorbehalt dergestalt, dass die Hohe der Sicherheitsleistung seitens des GAA Luneburg jederzeit entsprechend der tatsachlichen Kostenentwicklung und der Oberflachenabdichtung angepasst werden kann.
209		Betankung unklar	TB1	Die Betankung von z.B. Betriebsfahrzeugen (Raupe, Radler etc.) wird im Betriebshandbuch geregelt. Dieses ist vor Aufnahme des Ablagerungsbetriebes vorzulegen.
210		auf Dauer kann nicht gewahrleistet werden, dass auch andere Risiko behaftete Materialien auf der Deponie abgelagert werden	36	Eine - hier nicht beabsichtigte - Erweiterung der Abfallliste bedurfte eines erneuten Zulassungsverfahrens.
211		Befurchtung fehlender behordlicher Kontrolle bei der Deponierung von Abfallen	47	Die Annahme von Abfallen erfolgt gema § 8 Deponieverordnung (DepV). Die uberwachung des ordnungsgemaen Betriebes, einschlielich des Annahmeverfahrens, erfolgt durch Aufsichtsbehorde. Sie ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.
212		Vorhaben widerspricht in allen Punkten dem normalen Menschenverstand	46	Eine Erwiderung ist nicht moglich bzw. veranlasst, da die Einwendung keinen Bezug zu den Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 KrWG hat.

Synopse Planergänzung Deponie Haaßel

	A	B	E	F
1	TOP	Sachargumente der Einwendungen und Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme Fachbehörde	Stellungnahme
206		Gesundheitsgefahr durch Schwermetalle in Pflanzen		Der Betrieb der Deponie ist in einem Naturschutzgebiet mit landwirtschaftlich geprägten Umfeld geplant. Damit unterliegen die Vermeidungsmaßnahmen zur Staubeentwicklung einer besonderen kritischen Betrachtung, die eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von Naturschutzverbänden erfordert. Bisher fehlen die Ausführungsplanungen vollständig. Dies ist keine gute fachliche Praxis in Planfeststellungsverfahren dieser Art (Gegenbeispiel siehe Planfeststellungsunterlagen zur Deponie Driftsethe).
207		Bauliche Entwicklung Gemeinde Anderlingen gefährdet		Die Gemeinde Anderlingen hat im Ort Anderlingen ein Baugebiet. Nicht nur wegen der aktuellen Entwicklungen am Kapitalmarkt stockt der Absatz der Baugrundstücke. Die Deponieplanung schreckt selbst Kaufinteressenten aus der Gemeinde ab.
208		Sicherheitsleistung zu gering bemessen		Hier bleibt die Aussage im Ungewissen, denn es fehlt die Stellungnahme des GAA, dass es die Sicherheitsleistung in jedem Fall anpassen wird.
209		Betankung unklar		Der Betrieb der Deponie ist in einem Naturschutzgebiet geplant. Damit unterliegt der Betriebsablauf einer besonderen kritischen Betrachtung, die eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von Naturschutzverbänden erfordert. Hierbei ist insbesondere der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.
210		auf Dauer kann nicht gewährleistet werden, dass auch andere Risiko behaftete Materialien auf der Deponie abgelagert werden		Die Abfallliste der Deponieklasse 1 wurde bisher nur teilweise genutzt. Eine Ausweitung wäre also in einem Zulassungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung problemlos möglich.
211		Befürchtung fehlender behördlicher Kontrolle bei der Deponierung von Abfällen		Menschliches Fehlverhalten ist eine Gefahrenquelle, die nicht ausschließbar ist.
212		Vorhaben widerspricht in allen Punkten dem normalen Menschenverstand		Eine Deponie für belasteten Bauschutt in einem Naturschutzgebiet ist ein grundsätzlicher Widerspruch.